



Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG)

Antrag des Regierungsrats: Teilkapitalisierung
Grüne Vorlage

Erziehungsdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	4
2. Ausgangslage	8
2.1 Neue Herausforderungen für die berufliche Vorsorge für das Verwaltungspersonal und die Lehrkräfte des Kantons Bern	8
2.2 Regierungsrätlicher Bericht „Futura – Zukunft der Vorsorge im Kanton Bern“ vom 31. Oktober 2007	9
2.3 Parlamentarische Vorstösse	10
2.3.1 Motion 013/2012 Bernasconi, Worb (SP) Effizienzsteigerung der kantonalen Pensionskassen	10
2.3.2 Motion 288/2007 Blank, Aarberg (SVP), Kneubühler, Nidau (FDP) Primatwechsel: Umsetzung des Projektes Futura	10
2.3.3 Motion 199/04 FDP (Käser, Langenthal) Weichenstellungen für eine sichere und finanzierbare Pensionskasse der Lehrerinnen und Lehrer	11
2.3.4 Motion 087/98 Hutzli Pieterlen (FDP) Bernische Pensionskasse und Bernische Lehrerversicherungskasse; Systemwechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat ..	11
2.3.5 Motion 185/96 Fuhrer, Bern (FDP) Neuregelung der Berechnungsarten bei den beiden bernischen Pensionskassen	11
2.4 Massnahmen des Regierungsrates und Vorgehensweise	11
2.4.1 Regierungsratsbeschluss Nr. 1562 vom 17. September 2008	11
2.4.2 Regierungsratsbeschluss Nr. 0974 vom 30. Juni 2010	11
2.4.3 Arbeitshypothesen der Gesamtprojektleitung (GPL)	12
2.4.4 Neues Gesetz über die kantonalen Pensionskassen	13
2.5 Organisation der beruflichen Vorsorge des Verwaltungspersonals und der Lehrkräfte des Kantons Bern	17
2.6 Die Bernische Pensionskasse	18
2.6.1 Organisation, Kennzahlen	18
2.6.2 Aktueller Vorsorgeplan	19
2.6.3 Die finanzielle Situation per Ende 2011	19
2.6.4 Bisherige Massnahmen	20
2.6.5 Pflicht zur Sanierung	20
2.7 Die Bernische Lehrerversicherungskasse	21
2.7.1 Organisation, Kennzahlen	21
2.7.2 Aktueller Vorsorgeplan	22
2.7.3 Die finanzielle Situation per Ende 2011	22
2.7.4 Bisherige Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung	23
3. Grundzüge der Neuregelung	24
3.1 Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat	24
3.1.1 Leistungsprimat (LP)	24
3.1.2 Beitragsprimat (BP)	27
3.1.3 Vor- und Nachteile und Entwicklungen	28
3.1.4 Neue Definition des versicherten Lohnes im Beitragsprimat	30
3.1.5 BPK und BLVK: Künftige Leistungen im Beitragsprimat	30
3.1.6 Übergangsregelung	31
3.1.7 Künftige Beiträge im Beitragsprimat	33
3.2 Situation ab dem 1. Januar 2015 (Beitragsprimat)	34
3.2.1 Spar- und Risikobeiträge	35
3.2.2 Alters- und Risikoleistungen	36
3.2.3 Altersrenten bei Nicht-Eintreffen der getroffenen Annahmen	38
3.2.4 Sanierungsmassnahmen	39
3.3 Umsetzung der Teilrevision des BVG: Teilkapitalisierung	40
3.3.1 Wichtigste Inhalte der Gesetzesänderung	40
3.3.2 Teilkapitalisierung: Vorgaben des Bundesrechts	41
3.3.3 Teilkapitalisierung: Rechtliche Unsicherheiten	43

3.3.4	Teilkapitalisierung: Umsetzung bei der BPK und der BLVK	44
3.3.5	Vor- und Nachteile der Teilkapitalisierung	44
3.4	Abstimmung auf das Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2/IPSAS	46
3.5	Technischer Zinssatz	47
3.6	Wertschwankungsreserven	50
4.	Ziele und Rahmenbedingungen der Vorlage.....	51
4.1	Organisation.....	51
4.1.1	Fusion der beiden Kassen	51
4.1.2	Rentnerkasse	51
4.1.3	Sammeleinrichtung.....	51
4.2	Teilkapitalisierung / Schuldanerkennung	52
4.3	Übergangseinlagen	53
4.4	Angeschlossene Organisationen	53
4.5	Vorsorgeplan Polizei	54
4.6	Ordentliches Rentenalter BPK / BLVK.....	55
4.7	Überbrückungsrente.....	56
4.8	Verdienstserhöhungsbeiträge	56
4.9	Eckwerte und Parameter auf Reglementsebene	57
4.10	Gesamtlösung	57
4.11	Verknüpfung mit der Einführung von HRM2/IPSAS	57
5.	Erlassform	58
6.	Rechtsvergleich.....	58
7.	Umsetzung	58
8.	Erläuterungen zu den Artikeln.....	59
9.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	80
10.	Finanzielle Auswirkungen	80
10.1	Primatwechsel.....	80
10.2	Übergangseinlage infolge des Primatwechsels	80
10.3	Schuldanerkennung	80
10.4	Sanierungsmassnahmen ab 1. Januar 2015	81
10.5	Zusammenfassung voraussichtliche Belastung Kanton.....	81
10.6	Würdigung.....	82
11.	Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	83
12.	Auswirkungen auf die Gemeinden	84
13.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	84
14.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	85

**Vortrag
des Regierungsrats an den Grossen Rat
zum Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG); Antrag des Regierungsrats: Teilkapitalisierung**

1. Zusammenfassung

Das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) löst das Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG; BSG 153.41) und das Gesetz vom 14. Dezember 2004 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG; BSG 430.261) ab. Es liegt somit eine Totalrevision der Pensionskassengesetze vor. Eine wesentliche Änderung besteht im Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Gleichzeitig wird die Teilrevision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) umgesetzt.

Beide Kassen werden auf den 1. Januar 2015 in das Beitragsprimat überführt. Dabei bietet das neue Beitragsprimat bei einer nominalen Lohnentwicklung von 1,5 Prozent und einer langfristigen Realverzinsung von 2 Prozent insgesamt die gleichen Leistungen wie das bisherige Leistungsprimat, d.h. 60 Prozent des letzten versicherten Lohnes, was den bisherigen 65 Prozent des bisherigen versicherten Verdienstes entspricht. Der Primatwechsel ist für die Arbeitgeber kostenneutral und führt gesamthaft auch zu keinen Kostensteigerungen bei den Arbeitnehmenden. Das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen sieht freiwillige Übergangseinlagen vor, um die älteren Arbeitnehmenden für die bisherige kollektive Finanzierung zu entschädigen und individuelle Leistungsverlechterungen als Folge des Primatwechsels zu vermeiden.

Das BVG verlangt, dass die öffentlich-rechtlichen Kassen entweder im System der Vollkapitalisierung wie die privatrechtlichen Kassen oder im System der Teilkapitalisierung mit einer Staatsgarantie geführt werden. Dieser Systementscheid hat langfristige und teilweise nicht vorhersehbare Wirkungen sowohl für die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) als auch für den Kanton Bern. Der Regierungsrat legte sich daher nicht bereits vor dem Vernehmlassungsverfahren definitiv auf ein System fest.

Diese Vorlage sieht für beide Kassen die Teilkapitalisierung vor. Das heisst, dass beide Kassen in Zukunft einen Zieldeckungsgrad von 80 Prozent anstreben. Zudem müssen beide Kassen – im Unterschied zur Vollkapitalisierung – über eine Staatsgarantie verfügen.

Wie bei der Vollkapitalisierung sieht die Vorlage auch im Fall der Teilkapitalisierung eine Schuldanerkennung des Kantons gegenüber den Kassen vor. Die Höhe der Schuldanerkennung entspricht den Kosten zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner (inkl. technische Rückstellungen Rentnerinnen und Rentner) bei einem technischen Zins von 2,5 Prozent, wobei die finanzielle Lage per 31. Dezember 2014 massgebend ist.

Die geschätzten finanziellen Auswirkungen auf die Betroffenen sind nachfolgend zusammengefasst (Stand 31.12.2011, effektiv wird die finanzielle Lage der Kassen per 31.12.2014 massgebend sein). Die Schätzungen basieren auf vereinfachenden Annahmen.

Wie hoch die Schuldanerkennung und die Verzinsung der Schuld sein werden, ist weitgehend von der Renditeentwicklung bis Ende 2014 abhängig.

Eckwerte (CHF Mio. / %)	BPK	BLVK	Total
Deckungsgrad 31.12.2011	86.1%	78.8%	
Deckungslücke 31.12.2011	1'426	1'394	2'820
Schuldanererkennung Kanton	1'133	1'000	2'133
Verzinsung 2.5%	28	25	53
Amortisation 40 Jahre	28	25	53
Übergangseinlage zu Lasten Kanton	250	250	500

Sicht Kasse (CHF Mio.)	BPK	BLVK	Total
Mittelzufluss an Kasse pro Jahr aus Verzinsung und Amortisation Schuldanererkennung	56	50	106
Bisheriger Mittelzufluss Sanierungsbeiträge		-48	-48
Zusätzlicher Mittelzufluss an Kasse pro Jahr (ohne jährliche Übergangseinlage)	56	2	58

Sicht Kanton (CHF Mio.)	BPK	BLVK	Total
Neuverschuldung (Schuldanererkennung, Übergangseinlage)	1'383	1'250	2'633
Passivzinsen Schuldanererkennung	28	25	53
Beteiligung Gemeinden Zinsaufwand Schuldanererkennung	-	-6	-6
Wegfall bisherige Sanierungsbeiträge BLVK *	-	-24	-24
Passivzinsen Übergangseinlage - im 1. Jahr	1	1	1
Belastung Laufende Rechnung im 1. Jahr	29	-5	24
Passivzinsen Übergangseinlage - ab 10. Jahr	6	6	12
Belastung Laufende Rechnung ab 10. Jahr	34	1	35

Sicht Aktive Versicherte (CHF Mio.)	BPK	BLVK	Total
Wegfall bisherige Sanierungsbeiträge BLVK	-	-16	-16
Beteiligung aktive Versicherte netto**	-	-16	-16

* Nach Abzug der Beteiligung der Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs Lehrergehälter Kindergarten und Volksschule.

** In der Tabelle nicht aufgeführt ist der Beitrag der BPK-Versicherten infolge der Erhöhung des Rentenalters von 63 auf 65 Jahre. Basierend auf dem technischen Zins von 2,5 Prozent kann dieser Betrag bei der BPK grössenordnungsmässig auf CHF 1.0 bis 1,2 Mrd. beziffert

Die Schuldanererkennung setzt sich wie folgt zusammen:

Schuldanerkennung (CHF Mio.)	BPK	BLVK	Total
Zunahme Verpflichtungen Rentnerinnen und Rentner aufgrund des technischen Zinses von 2.5 Prozent (statt 3.5 Prozent)	461	332	793
Ausfinanzierung der anteilmässigen Unterdeckung Rentnerinnen und Rentner auf Deckungsgrad 100 Prozent	672	668	1'340
Total Schuldanerkennung	1'133	1'000	2'133

Die Verwaltungskommissionen haben aufgrund der stark zurückgegangenen Renditeerwartungen beschlossen, den technischen Zins zu senken. Währenddem die BPK den technischen Zins per 31. Dezember 2012 auf 2,5 Prozent reduziert, hat die BLVK vorerst eine Senkung auf 3,0 Prozent per 1. Januar 2013 beschlossen. Die BLVK beabsichtigt, den technischen Zins mittelfristig ebenfalls auf 2,5 Prozent zu senken. Die Reduktion des technischen Zinssatzes hat beträchtliche finanzielle und leistungsseitige Auswirkungen. Entsprechend den Anforderungen der BVG-Teilrevision darf der Kanton neu nur noch entweder die Bestimmungen über die Finanzierung oder über die Leistungen erlassen. Die paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzten Verwaltungskommissionen legen danach im Rahmen des neuen Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen die Leistungen fest. Die Verwaltungskommissionen sind für das finanzielle Gleichgewicht der Kassen verantwortlich.

Nach Senkung des technischen Zinssatzes werden die Kassen - basierend auf den Bilanzdaten per 31. Dezember 2011, unter Einrechnung der Schuldanerkennung und mit Berücksichtigung der mit dieser Vorlage vorgesehenen Massnahmen - einen Deckungsgrad von gut 90 Prozent (BPK, technischer Zins 2,5 Prozent) und ca. gut 87 Prozent (BLVK, technischer Zins 3,0 Prozent) aufweisen. Weil gemäss dieser Vorlage künftig nur noch ein Zieldeckungsgrad von 80 Prozent angestrebt wird, sind ab dem 1. Januar 2015 voraussichtlich keine Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

Der Deckungsgrad der **BPK** berücksichtigt die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von 63 auf 65 Jahre und als Folge davon die Nichterhöhung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten im Leistungsprimat infolge der Senkung des technischen Zinses. Bis 31. Dezember 2014 wird die BPK aufgrund der Diskrepanz zwischen dem technischen Zins von 2,5 Prozent, massgebend für die Bilanzierung, und dem technischen Zins von 3,5 Prozent, massgebend für den Leistungsplan, eine technische Rückstellung von ca. CHF 1,05 Mrd. bilanzieren. Per 1. Januar 2015 soll diese Rückstellung aufgelöst bzw. durch eine (tiefere) Rückstellung zur Berücksichtigung der im Beitragsprimat zu schaffenden Übergangsbestimmung ersetzt werden. Diese Übergangsbestimmung ist nötig, weil der Umwandlungssatz nicht sofort auf die Basis eines technischen Zinses von 2,5 Prozent herabgesetzt bzw. das Rentenalter für ältere Personen nicht sofort erhöht werden kann.

Aufgrund des bei der **BLVK** bereits seit 2005 geltenden ordentlichen Rentenalters von 65 Jahren und in Anbetracht der seit inzwischen mehr als sieben Jahren andauernden Sanierungsmassnahmen sollen bei der BLVK Leistungskürzungen vermieden werden, solange und soweit der technische Zins nicht unter 3,0 Prozent reduziert wird. Eine Möglichkeit besteht bspw. darin, die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund der Reduktion des technischen Zinses auf 3,0 Prozent zu erhöhen. Die Kosten von bis zu ca. CHF 0,32 Mrd. würden zu Lasten des Deckungsgrads gehen. Bis 31. Dezember 2014 wird auch die BLVK aufgrund der Diskrepanz zwischen dem technischen Zins von 3,0 Prozent, massgebend für die Bilanzierung, und dem technischen Zins von 3,5 Prozent, massgebend für den Leistungsplan, eine technische Rückstellung von ca. CHF 0,32 Mrd. bilanzieren.

Wenn die BPK und die BLVK bis 31. Dezember 2014 die notwendigen Sollrenditen von jährlich ca. 3,5 bis gut 4 Prozent erreichen, werden die Deckungsgrade per 1. Januar 2015 folglich mit gut 90 bzw. 87 Prozent deutlich über dem Zielwert von 80 Prozent liegen. Die Diffe-

renz von gut 10 bzw. 7 Prozentpunkten stellen Wertschwankungsreserven dar. Das Vorhandensein von Wertschwankungsreserven hat den Vorteil, dass bei einem allfälligen Börseneinbruch nach dem 1. Januar 2015 nicht sogleich Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen.

Die Gesetzesvorlage ist als Gesamtlösung konzipiert. Die versicherten Personen der BPK und der BLVK werden künftig im Beitragsprimat dem Anlagerisiko direkter ausgesetzt sein als heute im Leistungsprimat, bei der BPK wird ab dem 1. Januar 2015 das ordentliche Rentenalter von 63 auf 65 Jahre erhöht und die Kassen weisen voraussichtlich keine für die volle Risikofähigkeit ausreichenden Wertschwankungsreserven auf. Der Kanton trägt diesen Umständen Rechnung und ist im Sinne einer ausgewogenen Gesamtlösung bereit, die Übergangseinlagen von CHF 0,5 Mrd. für den Primatwechsel und die Schuldanerkennung für die Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner in der Höhe von CHF 2,1 Mrd. (Datenstand 31.12.2011) zu leisten.

Die Schuldanerkennung in der Höhe der Kosten zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner ist dadurch zu begründen, dass die Rentnerinnen und Rentner keine Risikoträger sind. Ihre Renten können nicht gekürzt werden. Somit können die Rentnerinnen und Rentner nicht in eine allfällige spätere Sanierung einbezogen werden. Der bestehende Unterdeckungsanteil der Rentnerinnen und Rentner stellt eine Altlast dar, welche der Kanton mit dieser Vorlage beseitigt.

2. Ausgangslage

2.1 Neue Herausforderungen für die berufliche Vorsorge für das Verwaltungspersonal und die Lehrkräfte des Kantons Bern

Die berufliche Vorsorge wird heute zur Hauptsache durch zwei Rahmengesetze geregelt, nämlich durch das BVG und das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42). Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, sich zusammen mit seinen Arbeitnehmenden einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen. Im Kanton Bern bestehen zwei öffentlich-rechtliche Anstalten, die Berner Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK), welche hauptsächlich das Verwaltungspersonal und die Lehrkräfte des Kantons Bern versichern. Bei beiden Kassen sind Anschlussverträge für weitere Organisationen möglich. Sowohl die BPK wie auch die BLVK versichern Arbeitnehmende gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Diese beiden kantonalen Kassen stehen vor grossen Herausforderungen. Sie müssen Massnahmen ergreifen, um auch bei deutlich tieferen Anlagerenditen (historisch tiefes Zinsniveau) das finanzielle Gleichgewicht sicherzustellen. Sie müssen die demografische Entwicklung bewältigen, die sich aus der stetig steigenden Lebenserwartung ergibt. Zudem erfordert die Verschärfung von bundesrechtlichen Vorschriften neue rechtliche Grundlagen für die kantonalen Kassen. Gleichzeitig gilt es, den gesellschaftlichen Veränderungen, wie beispielsweise dem Trend zu mehr Teilzeitarbeit oder vermehrten Erwerbsunterbrüchen, gerecht zu werden.

Der Kanton als Arbeitgeber verfolgt das Ziel, die berufliche Vorsorge langfristig zu sichern. Er ist bestrebt, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die kantonalen Kassen auf einer soliden finanziellen Grundlage, eine sichere und zeitgemässe Vorsorge erbringen können.

Die Vorsorgebedingungen sind ein wichtiges Element der gesamten Anstellungsbedingungen und das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen ist deshalb im Gesamtgefüge der Anstellungsbedingungen zu würdigen. Zu beachten ist dabei insbesondere die Situation einer schwindenden Attraktivität des Kantons Bern als Arbeitgeber, vor allem als Folge einer während längerer Zeit schwachen Lohnentwicklung.

Eine wichtige Änderung dieser anstehenden Gesetzesrevision ist der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Im heutigen Leistungsprimat ist die Altersrente fest in Prozenten des letzten versicherten Lohnes definiert. Im Gegensatz dazu ergibt sich im zukünftigen Beitragsprimat die Altersrente aus dem bei der Pensionierung vorhandenen Sparguthaben, das mit dem Umwandlungssatz multipliziert wird. Das Sparguthaben wird während des Erwerbslebens jährlich mit Sparbeiträgen und Zinsen aufgebaut. Die Altersrente im Beitragsprimat ist somit nicht mehr fest in Prozenten des versicherten Lohnes bestimmt. Sie kann im Beitragsprimat höher oder tiefer ausfallen als im Leistungsprimat.

Die beiden kantonalen Kassen weisen zurzeit eine Unterdeckung, d.h. einen Deckungsgrad von unter 100 Prozent auf. Eine Unterdeckung liegt vor, wenn das Vermögen kleiner ist als die Verpflichtungen. Der Deckungsgrad der BPK beträgt per Ende 2011 86,1 Prozent und derjenige der BLVK 78,8 Prozent. Somit bestehen enorme Deckungslücken (BPK CHF 1'426 Mio, BLVK CHF 1'394 Mio, zusammen CHF 2'820 Mio.). Um die neuen bundesrechtlichen Vorgaben, die für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen seit dem 1. Januar 2012 gelten, einzuhalten, sind Massnahmen unumgänglich. Die Unterdeckungen sind hauptsächlich deshalb entstanden, weil die während der letzten zwölf Jahre erwirtschafteten Renditen nicht ausreichten, um die versprochenen Leistungen zu finanzieren (Sollrendite von rund 4 % p.a. versus effektiv erwirtschaftete Renditen von durchschnittlich rund 2 % p.a.).

Gemäss der Änderung des BVG vom 17. Dezember 2010 steht es dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden frei, ihre Vorsorgeeinrichtungen entweder im System der Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie oder wie eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung im System der Vollkapitalisierung (ohne zwingende Staatsgarantie) zu führen. Die BPK wendet heute die

Vollkapitalisierung an, d.h. sie strebt einen Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent an. Die BPK verfügt über keine Staatsgarantie.

Die BLVK verfügt heute zwar über eine Staatsgarantie, doch sie strebt ebenfalls einen Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent an. Die Staatsgarantie fällt nach geltendem BLVKG jedoch dahin, sobald der Deckungsgrad 100 Prozent beträgt. Diese befristete Staatsgarantie musste bei der BLVK im Rahmen des Sanierungskonzepts im Jahr 2005 wiedereingeführt werden, denn nur mit der Staatsgarantie konnte die Sanierungsdauer bis zur Behebung der Deckungslücke auf mehr als zehn Jahre ausgedehnt werden. Die getroffenen Massnahmen, die Unterdeckung langfristig vollumfänglich zu beheben, belegen, dass die BLVK die Vollkapitalisierung anstrebt.

Werden gemäss der vorliegenden Revision die beiden Kassen in das System der Teilkapitalisierung überführt, wird ein grundlegender Systemwechsel vollzogen. Das bedeutet, dass in Zukunft ein Deckungsgrad von nicht mehr mindestens 100 Prozent, sondern von noch 80 Prozent angestrebt wird. Unter Berücksichtigung der Schuldanererkennung weisen die BPK und die BLVK auch bei einem technischen Zins von 2,5 Prozent noch einen Deckungsgrad von mehr als 80 Prozent auf. Das heisst, dass die beiden Kassen dank der Schuldanererkennung den Zieldeckungsgrad per 1. Januar 2015 voraussichtlich einhalten würden und Sanierungsmassnahmen erst treffen müssen, wenn der Deckungsgrad später unter 80 Prozent fallen sollte.

2.2 Regierungsrätlicher Bericht „Futura – Zukunft der Vorsorge im Kanton Bern“ vom 31. Oktober 2007

Der Grosse Rat befasste sich am 2. und 3. April 2008 mit dem regierungsrätlichen Bericht „Futura – Zukunft der Vorsorge im Kanton Bern“ vom 31. Oktober 2007. Der Regierungsrat hatte den Antrag gestellt, auf einen Systemwechsel zu verzichten, die bestehenden Vorsorgesysteme von BLVK und BPK grundsätzlich beizubehalten und die Arbeiten im Projekt Futura einzustellen.

Das Parlament fällte dabei zunächst den Grundsatzentscheid, die Arbeiten im Projekt Futura seien weiter zu führen. Ausserdem waren verschiedene Planungserklärungen bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

In der Folge der Debatte wurde der Regierungsrat beauftragt, das Projekt Futura weiterzuverfolgen und den Primatwechsel zu vollziehen. Beim auszuarbeitenden Modell hatte sich der Regierungsrat an folgende Richtlinien (Planungserklärungen) zu halten:

1. Es sind zwei Modelle auszuarbeiten und vorzulegen, darunter ein Modell mit Lohnerhöhungsbeiträgen.
2. Die Höhe der ordentlichen Beiträge ist gestaffelt nach Alter auszugestalten. Die Staffelung ist jedoch weniger steil als im Modell 1 vorzunehmen. Die Staffelung der wiederkehrenden Sparbeiträge darf pro versicherte Person maximal 21,5 Prozent (ohne allfällige Sanierungsbeiträge) des versicherten Lohnes betragen.
3. Es ist eine Übergangsregelung vorzusehen. Die Übergangsregelung muss nach Alter und Beitragsjahren differenzieren.
4. Bei der BLVK besteht, bis die beschlossene Sanierung abgeschlossen ist, eine Deckungslücke. Der Regierungsrat hat im Rahmen der Umsetzung des Primatwechsels Vorschläge auszuarbeiten, wie dieses Problem der Unterdeckung gelöst werden kann.
5. Der Regierungsrat wird aufgefordert, parallel zur Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen eines Primatwechsels die finanzpolitische Machbarkeit einer ganzen oder teilweisen Ausfinanzierung der Unterdeckung der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) zu prüfen. Als Variante ist die Verzinsung der Deckungslücke mit 4 Prozent zu prüfen. Bei der allfälligen Ausfinanzierung oder Verzinsung sollen die Lehrkräfte nicht über die bisherigen Sanierungsbeiträge hinaus belastet werden.

In der Zwischenzeit weist auch die BPK eine Unterdeckung auf. In der Vorlage wurde versucht, diese Planungserklärungen umzusetzen. Es konnten jedoch aus den in der Folge dargelegten Gründen nicht alle Elemente umgesetzt werden (z.B. Sparbeiträge von maximal 21,5 Prozent, Modell mit Lohnerhöhungsbeiträgen).

2.3 *Parlamentarische Vorstösse*

Im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz sind in Ergänzung zu den obigen Planungserklärungen die folgenden politischen Vorstösse zu nennen:

2.3.1 Motion 013/2012 Bernasconi, Worb (SP) Effizienzsteigerung der kantonalen Pensionskassen

Die Motion 013/2012 vom 23. Januar 2012 fordert in Ziffer 1 die Zusammenlegung der beiden kantonalen Pensionskassen BPK und BLVK. Dabei sind zwei Varianten zu prüfen: Die beiden Pensionskassenverwaltungen und Verwaltungskommissionen sind zusammen zu legen unter Beibehaltung der bestehenden Leistungspläne und die beiden Kassen sind zu fusionieren mit einheitlichem Leistungsplan der Kantonsangestellten und Lehrkräfte unter Beibehaltung der Sonderregelung für das Polizeikorps. In Ziffer 2 wird der Regierungsrat aufgefordert, alle Anschlussverträge mit externen Organisationen zu prüfen und allenfalls kündigen zu lassen. Der Grosse Rat überwies in der Septembersession 2012 Ziffer 1 als Postulat

Das Anliegen wird mit dieser Vorlage nicht erfüllt. Der Regierungsrat wird die vertiefte Prüfung einer Fusion der beiden Kassen nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens des neuen Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen vornehmen.

2.3.2 Motion 288/2007 Blank, Aarberg (SVP), Kneubühler, Nidau (FDP) Primatwechsel: Umsetzung des Projektes Futura

Die Motion 288/2007 vom 19. November 2007 fordert im ersten Absatz die Fortsetzung der Arbeiten am Projekt Futura und im zweiten Absatz eine Gesetzesvorlage zum Primatwechsel bis Ende 2009. Der Grosse Rat überwies in der April-Session 2008 den ersten Absatz als Motion und den zweiten als Postulat.

Die inhaltlichen Anliegen werden mit dieser Vorlage erfüllt.

2.3.3 Motion 199/04 FDP (Käser, Langenthal) Weichenstellungen für eine sichere und finanzierbare Pensionskasse der Lehrerinnen und Lehrer

Die Motion 199/2004 vom 20. Oktober 2004 fordert ein Gesamtkonzept zur ungenügenden Finanzierung der Leistungen und zur Schliessung der Deckungslücke bei der BLVK. In acht einzelnen Ziffern werden die Elemente aufgezählt, die Bestandteil dieses Gesamtkonzeptes bilden sollen. Der Grosse Rat überwies in der November-Session 2004 die Ziffern 1, 6, 7 und 8 als Motion und die Ziffern 2, 3, 4 und 5 als Postulat; die Ziffern 3, 5, 6 und 7 schrieb er gleichzeitig ab.

Diese Gesetzesvorlage bietet die Grundlage für eine sichere und finanzierbare Pensionskasse der Lehrerinnen und Lehrer und den Primatwechsel. Die Motionsforderungen werden erfüllt.

2.3.4 Motion 087/98 Hutzli Pieterlen (FDP) Bernische Pensionskasse und Bernische Lehrerversicherungskasse; Systemwechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat

Die Motion 087/98 vom 25. November 1998 verlangt einen Bericht zum Primatwechsel für die beiden kantonalen Pensionskassen. Der Grosse Rat überwies in der Januar-Session 1999 diesen Vorstoss als Motion. Der Bericht des Regierungsrates wurde in der April-Session 2008 behandelt. Der Grosse Rat erteilte dabei dem Regierungsrat den Auftrag, die Projektarbeiten weiterzuführen und möglichst bis Ende 2009 eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten. Das Projekt Futura wurde fortgesetzt.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage wird das Anliegen der Motion vollumfänglich erfüllt.

2.3.5 Motion 185/96 Fuhrer, Bern (FDP) Neuregelung der Berechnungsarten bei den beiden bernischen Pensionskassen

Die Motion 185/96 vom 27. November 1996 verlangt den Primatwechsel und den Verzicht auf den Einkauf für Lohnerhöhungen für bereits zurückgelegte Versicherungsjahre. Der Grosse Rat überwies in der Januar-Session 1997 die Ziffern 1 und 3 als Motion.

Im vorliegenden Gesetz sind keine Verdiensterhöhungsbeiträge vorgesehen. Der Primatwechsel wird vollzogen. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.

2.4 Massnahmen des Regierungsrates und Vorgehensweise

2.4.1 Regierungsratsbeschluss Nr. 1562 vom 17. September 2008

Mit dem Regierungsratsbeschluss (RRB) 1562 wurden der Auftrag für die weitere Projektarbeit definiert, eine angepasste Projektorganisation festgelegt und die Meilensteine des Projektes festgehalten.

2.4.2 Regierungsratsbeschluss Nr. 0974 vom 30. Juni 2010

Mit dem RRB 0974 beauftragte der Regierungsrat nach dem Rücktritt von Finanzdirektor und Gesamtprojektleiter Urs Gasche den Erziehungsdirektor und bisherigen stellvertretenden Gesamtprojektleiter Bernhard Pulver mit der Gesamtprojektleitung. Der grobe Zeitplan erfuhr

eine Anpassung. Die Gesetzesvorlage sah die Verabschiedung der Gesetzesvorlage durch den Regierungsrat im November 2011 vor.

2.4.3 Arbeitshypothesen der Gesamtprojektleitung (GPL)

Die GPL definierte zu Beginn des Prozesses Arbeitshypothesen, welche Gewähr bieten, dass bedeutende Richtungsentscheide innerhalb des Projektes unter Berücksichtigung aller Aspekte getroffen werden können. Es war der GPL dabei bewusst, dass einzelne der neun Arbeitshypothesen zueinander nicht widerspruchsfrei sind. Deshalb sind diese Thesen nicht als verbindliche Zusicherung zu verstehen.

Die neun Arbeitshypothesen im Einzelnen:

- Hauptziel des Projektes ist die Sicherung der Kassen für die Zukunft.
Es sind Lösungen zu erarbeiten, welche die finanzielle und politische Nachhaltigkeit gewährleisten.
- Die Vorsorgelösung unterstützt und ermöglicht moderne, flexible Arbeitsbedingungen. Die Lösung muss flexibel, transparent und praktikabel sein für Teilzeitjobs, variierende Pensen, Jobsharing und für Unterbrüche in der Versicherungsperiode (unbezahlte Urlaube, Weiterbildung usw.).
- Die Konkurrenzfähigkeit der kantonalen Vorsorgelösung ist sicherzustellen. Die Lösung muss möglichst vergleichbar sein mit denjenigen der Hauptkonkurrenten des Kantons Bern. Geprüft wird die Vorsorgelösung im Kontext mit den wichtigsten Hintergrundelementen wie Lohn, Ferien, Arbeitszeiten und Arbeitstätigkeiten.
- Futura ist kein Sparprojekt. Verschlechterungen der Vorsorgelösung insgesamt sollen vermieden werden.
Das Leistungsziel soll grundsätzlich auf der Höhe des heute versicherten Niveaus bleiben. Heute bestehende Sonderlösungen sind in dieser Definition nicht inbegriffen und bedürfen allenfalls einer Sonderregelung für die Zukunft. Die sanierungsbedingten Differenzen zwischen den beiden Kassen sollen nach Abschluss der Sanierung grundsätzlich eliminiert werden.
- Grundsätzlich ist Kostenneutralität für Arbeitnehmende und Arbeitgeber im Vergleich zur heutigen Lösung anzustreben.
Die anzustrebende Kostenneutralität geht vom heutigen Beitragsvolumen in Prozenten des heutigen Lohnvolumens für Arbeitgeber und Arbeitnehmende aus. Es ist auf jeden Fall keine Reduktion der Finanzierung des Arbeitgebers beabsichtigt.
- Die Leistungen, die Kosten und die Risiken sind transparent und nachvollziehbar. Laufbahn- und Berufsgestaltungsentscheide sollen in Kenntnis der Konsequenzen für die Vorsorge getroffen werden können. Den zuständigen Organen der Kassen ist zu ermöglichen, ihre Entscheidungen in Kenntnis der Auswirkungen zu treffen.
- Auch Solidaritäten sind dargestellt und bewusst entschieden.
Es gibt Solidaritäten zwischen jüngeren und älteren Arbeitnehmenden, zwischen solchen, die im Laufe ihrer Berufstätigkeit lohnmassig aufsteigen und solche, die stets auf dem gleichen Niveau verbleiben, zwischen vorzeitig in den Ruhestand tretenden und Mitarbeitenden, die bis zur Erreichung der Altersgrenze aktiv bleiben. Diese Solidaritäten sind aufzuzeigen und es sind darüber bewusste Entscheide unter Beizug der Betroffenen zu ermöglichen.
- Die erarbeiteten Lösungen müssen praktikabel sein.

- Der Übergang ist mit angemessenen Bestimmungen zu gestalten. Mit entsprechenden Übergangsbestimmungen ist sicherzustellen, dass Veränderungen nicht für einzelne Personen mit wesentlichen Verschlechterungen verbunden sind, denen keine Vorteile (mehr) gegenüberstehen. Es wird vor allem um Arbeitnehmende gehen, die in absehbarer Zeit in den Ruhestand treten können. Die Projektleitung ist sich bewusst, dass solche Übergangsbestimmungen Kostenfolgen haben werden, die in Kauf zu nehmen sind, wobei politisch akzeptable Grössenordnungen anzustreben sind.

2.4.4 Neues Gesetz über die kantonalen Pensionskassen

Das BPKG und das BLVKG werden total revidiert, was zu einem neuen einheitlichen Gesetz über die kantonalen Pensionskassen führt. Die Erziehungsdirektion hat in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion und mit externer Unterstützung zwei Varianten ausgearbeitet: der Antrag des Regierungsrats der Teilkapitalisierung und die Variante Vollkapitalisierung. Der vorliegende Vortrag befasst sich mit der Teilkapitalisierung.

Der ursprüngliche Projektauftrag Futura umfasste lediglich das Erarbeiten der Grundlagen für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Im Laufe der Projektarbeiten haben sich jedoch zentrale rechtliche und ökonomische Rahmenbedingungen massgeblich verändert. Diese Änderungen mussten in das Projekt mit einbezogen werden. Daher stellt das eigentliche Futura-Projekt nur noch einen Teil dieser Totalrevisionsvorlage dar. Nachfolgend werden die Eckpfeiler der Projektarbeit umrissen. Die detaillierten Ausführungen sind Gegenstand von Kapitel 3. Aufgrund der hohen Komplexität und zur besseren Verständlichkeit wurde die Projektarbeit in vier Teile aufgeteilt.

- Der **erste Teil** befasst sich mit dem eigentlichen Primatwechsel und den entsprechenden Folgen (Projekt Futura).
- Der **zweite Teil** befasst sich mit der Umsetzung der Teilrevision des BVG (u.a. Frage, ob Voll- oder Teilkapitalisierung) und mit den Deckungslücken der beiden Kassen, wobei Bezug zur Einführung des harmonisierten Rechnungsmodells HRM2/IPASAS genommen wird.
- Der **dritte Teil** befasst sich mit dem technischen Zinssatz und den Auswirkungen einer Senkung.
- Der **vierte Teil** befasst sich mit den Wertschwankungsreserven.

1. Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat

Grundsätzlich sind die Eckwerte des Beitragsprimats vorgegeben, da das gleiche Leistungsziel angestrebt wird wie im Leistungsprimat. Als Ziel gilt eine Altersrente von 60 Prozent des versicherten Verdienstes (Rentenziel 60 Prozent). Das heutige Rentenziel von 65 Prozent im Leistungsprimat entspricht in etwa dem Rentenziel von 60 Prozent im Beitragsprimat, weil der versicherte Verdienst neu definiert und im Beitragsprimat grundsätzlich und insbesondere für weniger Verdienende höher sein wird (vgl. Kapitel 3.1.4).

Das Leistungsniveau im Beitragsprimat kann grundsätzlich mit dem gleichen Beitragsniveau beibehalten werden. Weil im Beitragsprimat aber neu nach Altersklassen gestufte Beiträge gelten, sind individuelle Beitragsanpassungen unvermeidbar.

Für ältere Personen, welche in Zukunft nicht mehr von der Querfinanzierung der jüngeren profitieren, ist eine Übergangsregelung nötig. Der im Rahmen der Projektgremien berechnete Ausgleich bewegt sich in der Grössenordnung von einmaligen Kosten von ca. **CHF 500 Mio.**

Dieser Betrag gilt bei gleichen technischen Parametern im Leistungs- wie im Beitragsprimat (v.a. identischer technischer Zinssatz).

Fazit: *Beim Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat kann die Kosten- und Leistungsneutralität global über alle Versicherten eingehalten werden. Die Übergangsregelung schützt insbesondere die älteren Versicherten vor den einmaligen Konsequenzen des Systemwechsels.*

2. BVG-Teilrevision (Teilkapitalisierung mit Schuldanerkennung)

Die per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzte BVG-Teilrevision verlangt neben der organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Verselbständigung der Vorsorgeeinrichtungen von den Gemeinwesen einen Entscheid, ob sie die öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen dem Voll- oder Teilkapitalisierungssystem unterstellen. Der Regierungsrat gab sowohl die Variante Teilkapitalisierung wie auch die Variante Vollkapitalisierung in die Vernehmlassung. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Variante Teilkapitalisierung. Ferner sprach sich, wie eingangs erwähnt, die BPK unter bestimmten Bedingungen für die Teilkapitalisierung aus.

Wenden die BPK und BLVK das Teilkapitalisierungssystem mit einem Zieldeckungsgrad von 80 Prozent an, müssen – insbesondere auch dank der Schuldanerkennung durch den Kanton – voraussichtlich keine Deckungslücken mehr geschlossen werden. Die Höhe der Schuldanerkennung entspricht den Kosten zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner (inkl. technische Rückstellungen Rentnerinnen und Rentner) zu einem technischen Zins von 2,5 Prozent, wobei die finanzielle Lage per 31. Dezember 2014 massgebend ist. Per 31. Dezember 2011 hätte die Schuldanerkennung total **CHF 2,13 Mrd.** betragen.

Die Schuldanerkennung auf dem Vorsorgekapital Rentnerinnen und Rentner (inkl. technische Rückstellungen Rentnerinnen und Rentner) begründet sich damit, dass die heutigen aktiven Versicherten nicht für die anteilmässige Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner aufkommen sollen. Die Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner zum vergleichsweise tiefen technischen Zins von 2,5 Prozent ist damit zu erklären, dass Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentengarantie keine Risikoträger sind und deren Vorsorgekapital mit einem tieferen Zinssatz zu bewerten ist. Ausserdem entspricht der zugrunde liegende technische Zins von 2,5 Prozent demjenigen, den die BPK ab 31. Dezember 2012 verwendet und den auch die BLVK mittelfristig anwenden will.

Schliesslich erfordert die Teilkapitalisierung zwingend eine Staatsgarantie für beide Kassen. Diese Garantie erstreckt sich gemäss BVG grundsätzlich auch auf die versicherten Personen der angeschlossenen Arbeitgeber.

Fazit: *Das in dieser Revisionsvorlage dargestellte Teilkapitalisierungsmodell beinhaltet insbesondere eine Schuldanerkennung durch den Kanton, welche den Deckungsgrad der BPK und der BLVK voraussichtlich deutlich über den angestrebten Zieldeckungsgrad von 80 Prozent hebt. Folglich kann damit gerechnet werden, dass die beiden Kassen mit substantiellen Wertschwankungsreserven in die Teilkapitalisierung starten können. Die Sanierungswahrscheinlichkeit ist entsprechend tief. Weiter verlangt das Bundesrecht für teilkapitalisierte Kassen die Einführung einer Staatsgarantie.*

3. Technischer Zinssatz

Die Höhe des technischen Zinssatzes ist bei einer Pensionskasse eine zentrale Grösse. Der technische Zinssatz darf langfristig nicht höher sein als die erzielbare Nettorendite. Reduzieren sich die Renditeerwartungen, muss der technische Zinssatz gesenkt werden. Die bisherigen Leistungen können danach nur aufrechterhalten werden, wenn die Beiträge erhöht werden.

BPK und BLVK haben per 1. Januar 2010 den technischen Zinssatz von 4 Prozent auf 3,5 Prozent gesenkt. Am 4. Juli 2012 hat die BPK bekannt gegeben, aufgrund der Ertragserwartungen den technischen Zins per 31. Dezember 2012 von 3,5 auf 2,5 Prozent herabzusetzen. Die BLVK hat kurz zuvor am 21. Juni 2012 kommuniziert, den technischen Zinssatz per 1. Januar 2013 von 3,5 auf 3,0 Prozent und mittelfristig ebenfalls auf 2,5 Prozent zu reduzieren.

Die Senkung des technischen Zinses hat einen einmaligen Effekt: Bei vollem Leistungserhalt würde sich die Unterdeckung der beiden Kassen erheblich vergrössern, da für die Sicherstellung der laufenden und künftigen Renten mehr Vorsorgekapital nötig ist. Würden die bisherigen Leistungen im Alter 63 bei der BPK auch bei einem technischen Zinssatz von 2,5 Prozent unverändert beibehalten, wäre dies für die BPK mit einmaligen Kosten von gut CHF 1,5 Mrd. verbunden. Durch diese Belastung würde der Deckungsgrad nach der Schuldanererkennung durch den Kanton den Zieldeckungsgrad von 80 Prozent möglicherweise zwar immer noch überschreiten. Zusätzlich müssten aber die jährlichen Beiträge gegenüber heute erheblich erhöht werden, sofern die Senkung des technischen Zinssatzes nicht zu Leistungskürzungen führen soll.

Diese Zusatzbelastung kann den BPK-Versicherten, dem Kanton und den anderen Arbeitgebern nicht auch noch auferlegt werden. Während der Primatwechsel und das Problem der bestehenden Unterdeckungen beitragsseitig gelöst werden, sind deshalb die Konsequenzen der Senkung des technischen Zinssatzes leistungsseitig zu tragen.

Konkret bedeutet dies, dass das ordentliche Rentenalter bei der BPK von 63 auf 65 Jahre erhöht wird. Durch den um zwei Jahre verlängerten Sparprozess können bei vergleichbaren Beiträgen die Leistungen im Alter 65 aufrechterhalten werden. Die Erhöhung des Rentenalters als Bestandteil dieses Gesamtpakets erscheint im Sinne einer Opfersymmetrie zumutbar. Dies gilt umso mehr, als im letzten Jahrzehnt die Lebenserwartung gerade um ca. zwei Jahre gestiegen ist. Ausserdem sieht auch das Personalgesetz vor, dass das Arbeitsverhältnis spätestens auf Ende des Monats, in dem die betroffene Person ihr 65. Lebensjahr vollendet hat, endet. Für Personen kurz vor der Pensionierung, denen eine um zwei Jahre längere Weiterarbeit nicht einfach so zuzumuten ist, kann von der Verwaltungskommission eine separate Übergangsbestimmung vorgesehen werden.

Bei der BLVK liegt das ordentliche Rentenalter bereits seit 2005 bei 65 Jahren. Eine weitere Erhöhung des Rentenalters ist nicht angezeigt. Aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes von 3,5 auf 3,0 Prozent reduzieren sich grundsätzlich die künftigen Altersrenten, weil die Umwandlungssätze bei tieferem technischen Zins tiefer sind. Der Regierungsrat hat jedoch signalisiert, bei der BLVK auch in Anbetracht der bereits seit mehr als sieben Jahre laufenden Sanierung Leistungskürzungen möglichst zu vermeiden. Eine Möglichkeit dazu wäre, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten unter Anrechnung der Übergangseinlage um bis zu ca. CHF 0,32 Mrd. zu erhöhen (Basis: technischer Zins 3,0 Prozent). Zudem kann voraussichtlich aufgrund des ausgezeichneten Schadenverlaufs ein Teil der bisherigen Risikobeiträge für den Sparprozess verwendet werden, mit der Folge, dass das bisherige Altersrentenziel von 60 Prozent bei voller Beitragsdauer und unter den getroffenen Annahmen (insbesondere einer Realverzinsung von 2,0 Prozent) auch bei einem technischen Zins von 3,0 Prozent aufrechterhalten werden kann. Senkt die Verwaltungskommission der BLVK den technischen Zins dereinst auf 2,5 Prozent, sind mit dem bisherigen Beitragsniveau jedoch sowohl bei älteren als auch bei jüngeren Versicherten Leistungskürzungen kaum zu vermeiden (vgl. Kapitel 3.2.2).

Fazit: Im Rahmen der Gesamtlösung und Opfersymmetrie ist die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters bei der BPK von 63 auf 65 Jahre nicht zu vermeiden. Mit dieser Erhöhung können die Folgen der tieferen Anlagerenditen und damit des technischen Zinses von neu 2,5 Prozent ausgeglichen werden. Die Leistungsanpassungen sind Folge der tieferen Anlagerenditen. Die Erhöhung des Rentenalters ist keine Konsequenz des Primatwechsels oder der BVG-Teilrevision.

Bei der BLVK liegt das ordentliche Rentenalter bereits bei 65 Jahren. Deshalb, und auch aufgrund der inzwischen mehr als siebenjährigen Sanierungsdauer, sollen Leistungskürzungen möglichst vermieden werden, soweit der technische Zinssatz nicht unter 3,0 Prozent gesenkt wird. Der Regierungsrat strebt mit der BLVK eine Übereinkunft an.

4. Wertschwankungsreserven (WSR)

Um die Schwankungen der Finanzmärkte aufzufangen, benötigen Pensionskassen WSR. WSR liegen bei einer teilkapitalisierten Kasse mit einem Zieldeckungsgrad von 80 Prozent in dem Umfang vor, als der Deckungsgrad 80 Prozent übersteigt.

Eine genügende WSR besteht, wenn Wertverluste auf den Aktiven von ca. 15 bis 20 Prozent aufgefangen werden können. Die Realität zeigt aber, dass dieser Zustand besonders bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen aktuell und auch auf absehbare Zeit hinaus nur in absoluten Ausnahmefällen erreicht werden wird.

Senken die BPK und die BLVK den technischen Zinssatz auf 2,5 bzw. 3,0 Prozent, betragen die Deckungsgrade nach Schuldanerkennung gut 90 Prozent (BPK) und gut 87 Prozent (BLVK) (Datenstand 31.12.2011). Damit besitzen die Kassen voraussichtlich beträchtliche WSR. Würde der Kanton den beiden Kassen im Rahmen dieser Gesetzesvorlage die vollen WSR zur Verfügung stellen, würde dies den Kanton je nach Höhe der Zielgrösse der WSR zusätzlich ein Betrag in der Grössenordnung von CHF 1 Mrd. kosten.

Fazit: Der Kanton Bern kann zusätzlich zu den durch diese Gesetzesvorlage anfallenden Kosten nicht auch noch die WSR auf ihre Zielgrössen aufstocken. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die WSR am 1. Januar 2015 voraussichtlich nicht auf ihrer Zielgrösse dotiert sind. Diese Problematik ist nach der Totalrevision zusammen mit den Kassen und den Sozialpartnern wieder aufzugreifen. Immerhin stehen im System der Teilkapitalisierung den Kassen jedoch voraussichtlich substantielle WSR zur Verfügung.

Schätzung der finanziellen Belastungen (Basis: Finanzielle Lage per 31.12.2011)

Art der Belastung	Höhe der Belastung (Grössenordnungen)	Träger der Belastung
Übergangsregelung Primatwechsel (Besitzstände ältere Versicherte)	Einmalig: CHF 500 Mio. Periodisch: CHF 1 Mio. (2016) bis rund CHF 13 Mio. (ab 2026) p.a.	Kanton (Bestandteil der Gesetzesvorlage)
Schuldanererkennung (Basis: Ausfinanzierung Rentnerinnen und Rentner zum technischen Zins 2.5%)	Einmalig: CHF 2,1 Mrd. Periodisch: CHF 23 Mio. (=CHF 53 Mio. abzüglich Wegfall bisherige Sanierungsbeiträge BLVK von CHF 24 Mio. und Beteiligung Gemeinden von CHF 6 Mio.)	Kanton (Bestandteil der Gesetzesvorlage)
Reduktion technischer Zins auf 2.5% (BPK) bzw. 3.0% (BLVK)	Einmalig: CHF 0,6 Mrd. (unvermeidbare Zunahme des Vorsorgekapitals Rentnerinnen und Rentner) allenfalls zzgl. CHF 0,32 Mrd. Zunahme Vorsorgekapital Aktive Versicherte bei der BLVK Periodisch: Erhöhung Rentenalter von 63 auf 65 Jahre (BPK)	Versicherte Einmalige Belastung: Deckungsgrade sinken einmalig Periodische Belastung: BPK-Versicherte tragen Leistungsanpassungen (höheres ordentliches Rentenalter)
Ausstattung der Kassen mit WSR auf Zielgrösse	Rund CHF 1 Mrd.	Offen (nicht Bestandteil der Gesetzesvorlage)
Staatsgarantie (Bedingung bei Teilkapitalisierung)	Fehlbeträge bei Teilliquidationen infolge Austritte von angeschlossenen Arbeitgebern	Grundsätzlich Kanton; allenfalls kann Garantie auf angeschlossene Arbeitgeber abgewälzt werden

2.5 Organisation der beruflichen Vorsorge des Verwaltungspersonals und der Lehrkräfte des Kantons Bern

Der Kanton Bern unterliegt als Arbeitgeber den gleichen Verpflichtungen aus dem BVG wie jede andere Arbeitgeberin oder jeder andere Arbeitgeber auch. Er hat insbesondere die ihm durch dieses Gesetz vorgegebenen Verpflichtungen wahrzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Kanton Bern zwei eigene Pensionskassen, die BPK und BLVK errichtet. Dabei versichert die BPK die nach dem Personalgesetz angestellten Beschäftigten des Kantons Bern sowie das Personal von 149 angegliederten Organisationen mit total knapp 13'000 versicherten Personen oder ca. 38 Prozent des Versichertenbestandes.

Die meisten Lehrkräfte sind bei der BLVK, aus historischen Gründen sind einige wenige allerdings noch bei der BPK versichert. Der Anteil Versicherter von angegliederten Organisationen ist bei der BLVK wesentlich kleiner als bei der BPK und beträgt ca. 6 Prozent.

Die beiden Pensionskassen betreiben innerhalb des vom BVG festgelegten gesetzlichen Rahmens eine eigene Anlagepolitik. Die verwaltungsunabhängige Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) übt die Aufsicht über die beiden Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 61 ff. BVG aus. Als kantonale Anstalten unterstehen sie auch der Aufsicht des Regie-

rungsrates; diese betrifft jedoch nicht die vorsorgerechtlichen Belange. Damit agiert der Kanton gegenüber seinen Vorsorgeeinrichtungen in einer Doppelrolle; einerseits als Arbeitgeber, andererseits in seiner Aufsichtsfunktion.

2.6 Die Bernische Pensionskasse

2.6.1 Organisation, Kennzahlen

Die BPK ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz im Kanton Bern und versichert die im Dienst des Kantons und der angeschlossenen Organisationen stehenden Personen im Rahmen der BVG Gesetzgebung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Die Organe der BPK sind die paritätisch zusammengesetzte Verwaltungskommission, die Delegiertenversammlung der Versicherten und die Direktion. Die Verwaltungskommission besteht aus 10 bis 14 Mitgliedern, je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

1993 verabschiedete der Grosse Rat das BPKG. Dieses Gesetz brachte die rechtliche Verselbstständigung sowie die Vorgabe der Beiträge mit Bandbreiten im Gesetz. Die Kompetenz für die Festlegung der Leistungen übertrug der Grosse Rat der Verwaltungskommission und dem Regierungsrat.

Im Jahr 2000 anerkannte der Kanton Bern gegenüber der BPK eine Schuld und leistete eine entsprechende Zahlung. Der Deckungsgrad stieg dadurch auf 112 Prozent. Der Grosse Rat hob gleichzeitig die Staatsgarantie auf.

Anlässlich der Teilrevision des BPKG im Jahr 2007 passte der Grosse Rat die Finanzierung der gesetzlich verankerten Verdiensterhöhungsbeiträge an und legte Massnahmen bei erheblicher Unterdeckung fest.

Kennzahlen		31.12.2011
Aktive Versicherte	Anzahl	33'686
Versicherte Verdienste (Ende Jahr)	Mio. CHF	1'779,6
Rentenberechtigte	Anzahl	12'073
Jahresrenten	Mio. CHF	392,5
Angeschlossene Organisationen	Anzahl	149
Vermögen (Total Aktiven)	Mio. CHF	8'858,2
Aufwand für Vermögensverwaltung 2011	Mio. CHF	4,3
Nettoergebnis Vermögensanlagen 2011	Mio. CHF	80,8
Nettorendite (Performance) 2011		0,92%
Vorsorgeverpflichtungen	Mio. CHF	10'265,3
Verfügbares Vorsorgevermögen	Mio. CHF	8'839,0
Unterdeckung (-) / Freie Mittel	Mio. CHF	-1'426,3
Deckungsgrad		86,1%
Technischer Zinssatz		3,5%
Wertschwankungsreserve	Mio. CHF	0,0
Zielgrösse Wertschwankungsreserve	Mio. CHF	1'745,1
Reservedefizit	Mio. CHF	-3'171,4
Beiträge Arbeitgeber 2011	Mio. CHF	311,2

Beiträge Arbeitnehmer 2011	Mio. CHF	205,0
Reglementarische Leistungen 2011	Mio. CHF	431,2
Mitglieder Verwaltungskommission	paritätisch	5 + 5 => 10
Mitarbeitende BPK (Ende Jahr)	Vollzeitstellen	31,2
Verwaltungsaufwand 2011	Mio. CHF	6,7
Verwaltungsaufwand pro versicherte Person	CHF	146,35

2.6.2 Aktueller Vorsorgeplan

Die BPK ist heute nach dem Leistungsprimat ausgestaltet. Die maximale Altersrente beträgt nach 38 Versicherungsjahren 65 Prozent des versicherten Lohnes.

Die Finanzierung der BPK erfolgt nach der kollektiven Methode. Die Höhe der ordentlichen Beiträge ist sowohl für die Arbeitgeber wie auch für die Arbeitnehmer alters- und geschlechtsunabhängig ausgestaltet. Bis zum Alter 60 werden die nicht ganz kostendeckenden Verdiensterhöhungsbeiträge bei den Arbeitgebern einheitlich und bei den Arbeitnehmern altersabhängig (gestaffelt) erhoben. Die maximalen Leistungen werden frühestens im Alter 63 mit mindestens 38 Versicherungsjahren oder im Alter 65 mit 34 Versicherungsjahren erreicht. Zuviel geleistete Versicherungsjahre dienen der Solidarität. Sie werden u.a. für die Deckung der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen verwendet. Weiter bestehen Finanzierungssolidaritäten von den jungen zu den älteren Arbeitnehmenden und insbesondere bei der Finanzierung der Überbrückungsrente.

Auf der Grundlage eines technischen Zinssatzes von 3,5 Prozent betrugen die versicherungstechnisch notwendigen Gesamtbeiträge Ende 2011 20,6 Prozent zuzüglich 0,3 Prozent wegen den nicht ganz kostendeckenden Beiträgen für die Finanzierung der Verdiensterhöhungen. Der seit 1. Januar 2010 gültige reglementarische ordentliche Beitrag von 21 Prozent reicht zur Finanzierung der Leistungen somit aus. Die Rückstellungen für den Grundlagenwechsel müssen hingegen mit Vermögenserträgen finanziert werden. Die Sollrendite für einen konstanten Deckungsgrad beträgt rund 4,0 Prozent: Technischer Zinssatz 3,5 Prozent + 0,5 Prozent Rückstellungen für den Grundlagenwechsel.

2.6.3 Die finanzielle Situation per Ende 2011

Die 2011 von der BPK realisierte Nettorendite von 0,92 Prozent reichte für eine ausgeglichene Rechnung nicht aus. Der Deckungsgrad sank von 88,1 Prozent auf 86,1 Prozent. Der versicherungstechnische Fehlbetrag stieg um CHF 246,8 Millionen auf CHF 1'426,3 Millionen.

2.6.4 Bisherige Massnahmen

Wegen den veränderten Verhältnissen an den Geld- und Kapitalmärkten und den seit Jahren sinkenden Rendite-Erwartungen ergriff die BPK mehrmals Massnahmen zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts:

- § 2005 erfolgte die Neuregelung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Invalidenrenten. Die Rentenberechtigung entspricht seither jener der Eidgenössischen Invalidenversicherung anstelle der früher geltenden Berufsinvalidität. Diese leistungsseitige Massnahme führte zu Einsparungen von CHF 30 bis 50 Millionen pro Jahr. Die Belastung neuer Invaliditätsfälle lag 2011 um CHF 35,3 Millionen unter den gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen erwarteten Kosten.
- § 2007 wurde die vom Grossen Rat auf Initiative der Verwaltungskommission der BPK und auf Antrag des Regierungsrats hin eine Teilrevision des BPKG beschlossen. Die daraus resultierenden Neuregelungen ermöglichten der BPK seit 2008 die Erhebung (zusammen mit dem Überschuss aus den ordentlichen Beiträgen) kostendeckender Verdiensterhöhungsbeiträge, welche zuvor mit jedem zusätzlichen Prozent an Lohnerhöhungen jeweils rund 16 Millionen Franken zu tief waren. Zugleich definierte der Grosse Rat für die ordentlichen Beiträge eine Bandbreite von 18 bis 24 Prozent des versicherten Verdienstes und schuf die Grundlage für die Erhebung von befristeten Sanierungsbeiträgen von bis zu 10 Prozent des versicherten Verdienstes. Die BPK erhielt dadurch die Möglichkeit, bei Bedarf rascher auf veränderte Lagen reagieren zu können. Beitragsänderungen oder die Erhebung von Sanierungsbeiträgen gemäss Artikel 11 BPKG sind auf Antrag der Verwaltungskommission der BPK durch den Regierungsrat zu genehmigen.
- § Weiter ist per 1. Januar 2010 der technische Zinssatz von 4 Prozent auf 3,5 Prozent gesenkt worden, was bei unveränderten Leistungen ab 2010 eine Erhöhung der ordentlichen Beiträge um 2,2 Prozent-Punkte (0,8 Prozent zu Lasten der Arbeitnehmer und 1,4 Prozent zu Lasten der Arbeitgeber) auf insgesamt 21 Prozent erforderte.

2011 wurden die Risikofähigkeit, die Anlagestrategie und die damit zu erwartenden Vermögenserträge von Experten vertieft überprüft. Die aus den Analysen resultierenden Ergebnisse zeigten, dass die BPK in Zukunft trotz optimierter Anlagestrategie aufgrund des gesunkenen Zinsniveaus nicht mehr mit einem Kapitalertrag von 4,1 Prozent, sondern nur noch mit rund 3,1 Prozent rechnen kann. Aus diesem Grund hat die Verwaltungskommission am 4. Juli 2012 darüber informiert, den technischen Zinssatz per 31. Dezember 2012 von 3,5 auf 2,5 Prozent zu senken.

2.6.5 Pflicht zur Sanierung

Gemäss den Vorgaben des BPKG leitet die Verwaltungskommission der BPK im Falle einer dauernden Verschlechterung der finanziellen Lage die notwendigen Sanierungsmassnahmen ein. Auch das BVG und die fehlende Staatsgarantie zwingen die BPK dazu, bei Unterdeckung Sanierungsmassnahmen zu prüfen und fristgerecht umzusetzen. Im System der Vollkapitalisierung muss die BPK entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen einen Deckungsgrad von 100 Prozent grundsätzlich innert höchstens 10 Jahren wieder erreichen.

2.7 Die Bernische Lehrerversicherungskasse

2.7.1 Organisation, Kennzahlen

Die BLVK ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung (kantonale Anstalt), die ihre Destinatärinnen und Destinatäre nach dem Leistungsprimat versichert. Die BLVK deckt mit ihren Leistungen die nach dem BVG obligatorische berufliche Vorsorge ab und versichert - wie auch die BPK - ihre Destinatäre zusätzlich in einem überobligatorischen Teil. Destinatäre der BLVK sind hauptsächlich Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule und Lehrkräfte der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien, Diplommittelschulen, Berufsfachschulen). Das Lehrpersonal der Universität, der Berner Fachhochschule und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist grösstenteils bei der BPK versichert.

Der Bestand der Versicherten der BLVK wird sich deshalb analog zum Lehrkörper der Volksschule und der kantonalen Schulen entwickeln. Arbeitgeber der Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule sind die Gemeinden. Die Gemeinden tragen 30 Prozent der Arbeitgeberbeiträge (Lastenausgleich Lehrergehälter Kindergarten und Volksschule).

Die BLVK ist als kantonale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert und hat ihren Sitz im Kanton Bern. Sie wird durch eine paritätische Verwaltungskommission von fünf Staatsvertreterinnen und -vertretern und fünf Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern sowie durch die Direktion geführt. Die Staatsvertreterinnen oder -vertreter werden vom Regierungsrat gewählt, die Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter von der Delegiertenversammlung.

Die BLVK wies Ende 2000 nach der Ausfinanzierung durch den Kanton einen Deckungsgrad von 100 Prozent aus. In der Folge sank dieser jedoch und erreichte im Jahr 2002 noch knapp 79 Prozent. Aufgrund der erheblichen Unterdeckung wurde die Sanierung der BLVK unumgänglich und ein Sanierungskonzept sowie neue gesetzliche Grundlagen mussten erarbeitet werden. Am 14. Dezember 2004 verabschiedete der Grosse Rat das BLVKG, gleichzeitig erfolgte die Aufhebung des früheren Dekrets und der bisherigen Statuten. Mit diesem Schritt konnte der Weg für die Sanierung geebnet werden. Gleichzeitig wurde der BLVK die im Jahr 2000 aufgehobene Staatsgarantie bis zum Erreichen eines Deckungsgrades von 100 Prozent wieder gewährt. Dieser wurde bis heute nicht erreicht.

Einige Kennzahlen zur BLVK aus dem Jahresbericht 2011

Kennzahlen		31.12.2011
Aktive Versicherte	Anzahl	16'377
Versicherte Verdienste (Ende Jahr)	Mio. CHF	947,1
Rentenberechtigte	Anzahl	6'384
Jahresrenten (aufgrund Bestand 31.12.2011)	Mio. CHF	245,5
Angeschlossene Organisationen	Anzahl	49
Vermögen (Total Aktiven)	Mio. CHF	5'190,2
Aufwand für Vermögensverwaltung 2011	Mio. CHF	5,857
Nettoergebnis Vermögensanlagen 2011	Mio. CHF	98,4
Nettorendite (Performance) 2011		1,98%
Vorsorgeverpflichtungen	Mio. CHF	6'577,2
Verfügbares Vorsorgevermögen	Mio. CHF	5'183,3
Unterdeckung (-) / Freie Mittel	Mio. CHF	-1'393,9
Deckungsgrad		78,81%
Technischer Zinssatz		3,5%

Wertschwankungsreserve	Mio. CHF	0,0
Zielgrösse Wertschwankungsreserve	Mio. CHF	1'348,3
Reservedefizit	Mio. CHF	-2'742,2
Beiträge Arbeitgeber 2011 (inkl. VB)	Mio. CHF	132,3
Beiträge Arbeitnehmer 2011 (inkl. VB)	Mio. CHF	100,5
Sanierungsbeiträge Arbeitgeber	Mio. CHF	31,8
Sanierungsbeiträge Arbeitnehmer	Mio. CHF	15,7
Reglementarische Leistungen 2011	Mio. CHF	256,7
Mitglieder Verwaltungskommission	Paritätisch	5 + 5 => 10
Mitarbeitende BLVK (Ende Jahr)	Vollzeitstellen	31,3
Verwaltungsaufwand 2011	Mio. CHF	6,167
Verwaltungsaufwand pro versicherte Person	CHF	271

2.7.2 Aktueller Vorsorgeplan

Beim aktuellen Vorsorgeplan der BLVK handelt es sich um einen Leistungsprimatsplan. Im Reglement sind einerseits die Vorsorgeleistungen und andererseits die Beiträge der Arbeitgeber und der aktiven Versicherten in ihrer prozentualen Höhe definiert. Die maximale Altersrente beträgt nach 40 Versicherungsjahren 65 Prozent des versicherten Lohnes.

Die Finanzierung der BLVK erfolgt nach der kollektiven Methode. Die Höhe der ordentlichen Beiträge ist sowohl für die Arbeitgeber wie auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer alters- und geschlechtsunabhängig ausgestaltet. Die bei der BPK beschriebenen Solidaritäten bestehen auch bei der BLVK.

Die ordentlichen Beiträge belaufen sich auf insgesamt 21 Prozent des versicherten Verdienstes (4,7 Prozent Risikobeitrag und 16,3 Prozent Sparbeitrag). Die maximalen Leistungen von 65 Prozent des versicherten Verdienstes werden bei Erreichen von 40 Versicherungsjahren gewährt und das reglementarische Rentenalter beträgt 65 Jahre. Die Anspruchsvoraussetzungen für Invaliditätsleistungen entsprechen wie bei der BPK denjenigen der Eidg. Invalidenversicherung.

2.7.3 Die finanzielle Situation per Ende 2011

Die BLVK weist per 31. Dezember 2011 einen Deckungsgrad von 78,81 Prozent aus. Dies entspricht einer Unterdeckung von CHF 1,394 Mrd. Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf einem technischen Zinssatz von 3,5 Prozent. Als technische Grundlagen dienen diejenigen der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK 2000), mit reduzierten Sterbewahrscheinlichkeiten infolge der beobachteten höheren Lebenserwartung des Rentnerbestandes der BLVK. Die Verwaltungskommission der BLVK hat an ihrer Sitzung vom 22. Juni 2011 entschieden, per 1. Januar 2012 von den bisherigen technischen Grundlagen EVK 2000_BLVK auf die neuen technischen Grundlagen BVG 2010_BLVK (P2015) zu wechseln. Die neuen technischen Grundlagen weisen eine tiefere Invalidisierungswahrscheinlichkeit auf. Der reglementarische Risikobeitrag von 4,7 Prozent reicht gemäss Berechnungen des Experten für berufliche Vorsorge mehr als aus, um die Leistungsfälle bei Invalidität und Tod zu decken. Bei der BLVK sind die Leistungen durch die erhobenen Beiträge vollumfänglich finanziert.

Die Verwaltungskommission der BLVK hat an ihrer Sitzung vom 20. Juni 2012 beschlossen, den technischen Zinssatz in einem ersten Schritt per 1. Januar 2013 von 3,5 auf 3,0 Prozent

zu senken. Diese Senkung wurde kommuniziert als Teilschritt der im Frühjahr 2012 von der Verwaltungskommission geäusserten Absicht, den technischen Zinssatz mittelfristig auf 2,5 Prozent zu senken.

2.7.4 Bisherige Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung

Die BLVK ergriff verschiedene Massnahmen zur Reduktion der Unterdeckung. Seit 1. Juni 2005 erhebt sie Sanierungsbeiträge: Von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Beitrag von 1,7 Prozent sowie vom Arbeitgeber einen Beitrag von 3,45 Prozent des versicherten Verdienstes. Gleichzeitig erhöhte die BLVK die für die volle Altersrente notwendigen Versicherungsjahre von 38 auf 40 Jahre und hob das reglementarische Rentenalter von Alter 63 auf Alter 65 für Männer und Frauen an. Dadurch und durch Beitragsanpassungen wurden bestehende strukturelle Finanzierungslücken eliminiert. Ausserdem forderte die BLVK von den Rentnerinnen und Rentnern einen Beitrag an die Sanierung, indem sie die seit 2001 zugesprochene Teuerungszulage strich. Per 1. Januar 2010 reduzierte die BLVK den technischen Zinssatz von 4 Prozent auf 3,5 Prozent. Dies führte zu einer Reduktion des Deckungsgrades von 82,14 Prozent auf 77,42 Prozent und kostete rund CHF 350 Mio. Durch die Reduktion des technischen Zinssatzes wurde ein Schritt in Richtung einer realistischeren Bilanzierung der bestehenden Verpflichtungen vollzogen.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat

Die berufliche Vorsorge der Versicherten der BPK und der BLVK soll den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst werden. Mit dem Wechsel zum Beitragsprimat wird ein zeitgemässes und flexibles Vorsorgesystem geschaffen, das den veränderten Anschauungen über die Lebens- und Arbeitsgestaltung entspricht. Das Anlagerisiko wird im Beitragsprimat stärker als im Leistungsprimat von den Aktivversicherten getragen. Allerdings müssen im Leistungsprimat die Leistungen langfristig genauso finanziert sein.

Können die dem Beitragsprimat zugrunde gelegten Parameter nicht erfüllt werden, weil beispielsweise das modellmässig vorgesehene Ertragspotenzial nicht erreicht wird, so werden die Leistungen der Versicherten schrittweise verschlechtert, wenn keine Kompensation durch höhere Beiträge erfolgt. Erhöhungen der Pensionskassenbeiträge schmälern jedoch den Nettolohn der Versicherten und/oder erhöhen die Personalkosten für den Arbeitgeber. Der Kanton muss auf dem Arbeitsmarkt gleichzeitig ein attraktiver Arbeitgeber bleiben. Somit besteht für den Kanton ein Zielkonflikt, bei dessen Lösung es abzuwägen gilt, ob die Arbeitnehmenden die sehr gut ausgebauten Pensionskassenleistungen auch wertschätzen oder ob sie in erster Linie an einem höheren Nettolohn interessiert sind.

Abb.: Darstellung der grundsätzlichen Unterschiede der beiden Primat

	Leistungs- primat	Beitrags- primat
Leistungen	fix	variabel
Beitrags- verwendung	variabel	fix

3.1.1 Leistungsprimat (LP)

Definition Leistungsprimat

Die versicherte Altersrente entspricht einem fixen Prozentsatz des versicherten Lohns.

Das LP gibt definitionsgemäss die Leistungen vor. Je höher die Leistungen festgelegt werden, desto höher sind die Beiträge.

⇒ *Im LP richtet sich der Finanzierungsbedarf nach der Höhe der Leistungen.*

Leistungen einer Standardkasse (LP)

Leistungsart	Höhe
Altersrente	1,5% des versicherten Lohns pro Beitragsjahr (max. 60% bei 40 Beitragsjahren)
Invalidenrente	100% der versicherten Altersrente
Ehegattenrente	60% der versicherten Altersrente
Kinderrente	20% der versicherten Altersrente

Finanzierung

Die klassische LP-Kasse sieht neben einem periodischen Einheitsbeitrag (in Prozenten des versicherten Lohns) einmalige Nachzahlungsbeiträge (Verdienststeigerungsbeiträge, sog. „VEB“) vor, die bei Lohnerhöhungen zu leisten sind. Der Einheitsbeitrag dient der Finanzierung von Alters- und Risikoleistungen und ist für alle versicherten Personen gleich hoch. Die Nachzahlungsbeiträge steigen mit fortschreitendem Alter dagegen stark an.

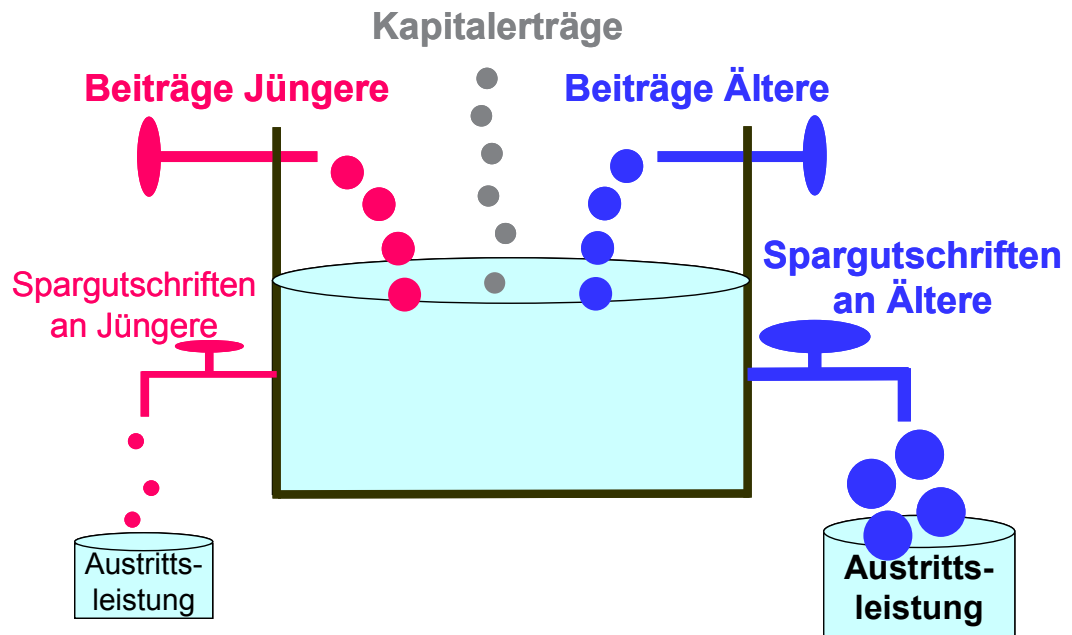
Barwert der erworbenen Leistungen (BEL)

Der BEL entspricht der individuellen erworbenen Austrittsleistung im LP (analog Sparguthaben im Beitragsprimat). Der BEL und damit die Leistungen wachsen mit den Beitragsjahren und dem versicherten Lohn an. Dieser Sparprozess basiert auf den technischen Grundlagen der Pensionskasse. Aufgrund von Tabellen in den Reglementen kann die versicherte Person ihren individuellen BEL ermitteln. Der Sparprozess – d.h. die Entwicklung des BEL – verläuft im LP weniger anschaulich als im Beitragsprimat, bei welchem das individuelle Sparguthaben wie bei einem Banksparkonto jährlich durch Zinsen und Sparbeiträge wächst.

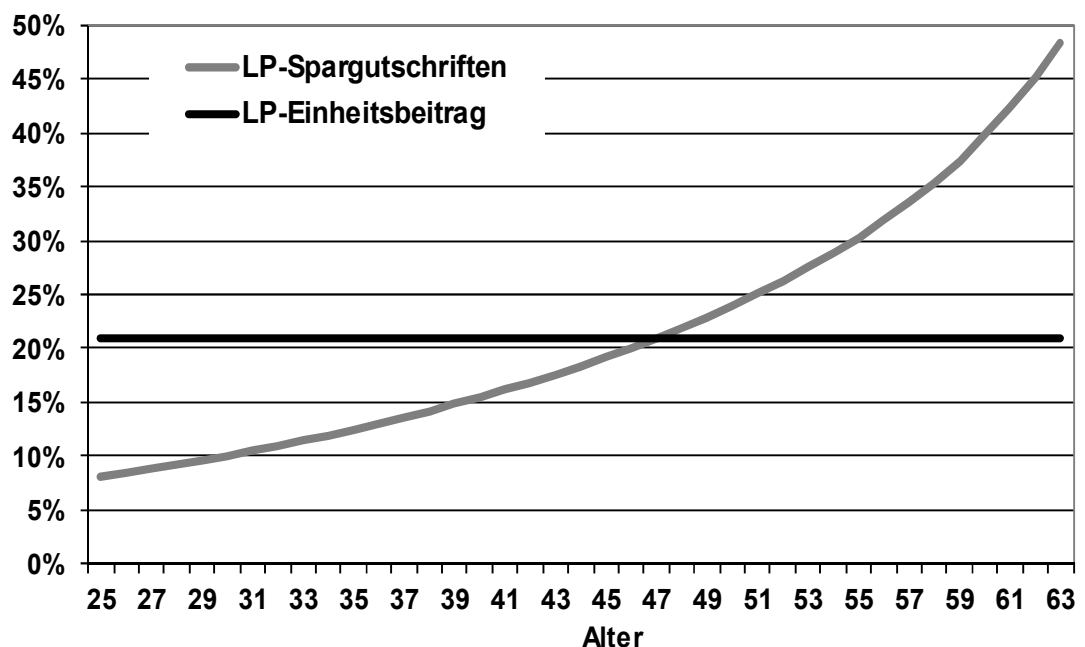
Kollektive Finanzierung

LP-Kassen kennen in der Regel den kollektiven Sparprozess, in welchem eine Umverteilungskomponente (Solidarität) von den jungen Versicherten hin zu den älteren enthalten ist. Dies führt dazu, dass die Pensionskasse die Beiträge periodisch überprüfen und erhöhen muss, wenn das lohnengewichtete Durchschnittsalter der versicherten Personen ansteigt.

Abb.: *Kollektive Finanzierung: Gleicher prozentualer Beitrag für alle, jedoch altersabhängige Spargutschriften*



Die nachfolgende Grafik stellt die Solidaritätsbeiträge von den jüngeren zu den älteren Versicherten noch im Altersverlauf dar. Die grauen Pfeile stellen die negativen Solidaritätsbeiträge zulasten der Jüngeren dar, die grünen Pfeile die positiven Solidaritätsbeiträge zugunsten der Älteren.



3.1.2 Beitragsprimat (BP)

Definition Beitragsprimat

Die Altersrente entspricht dem mit dem Umwandlungssatz multiplizierten individuellen Sparguthaben bei Pensionierung.

Im BP sind definitionsgemäss die Beiträge festgelegt. Die Leistungen ergeben sich anhand der Beiträge für das Sparguthaben, anhand der Verzinsung des Sparguthabens und anhand des Umwandlungssatzes

⇒ *Im BP richten sich die Leistungen nach der Höhe der Sparbeiträge. Reicht die Verzinsung nicht aus, um das angestrebte Leistungsziel zu erreichen, müssen die Beiträge erhöht werden.*

Leistungen einer Standardkasse (BP)

Leistungsart	Höhe
Altersrente	z.B. 6.0% (Umwandlungssatz) des Sparguthabens bei Pensionierung
Invalidenrente	100% der hochgerechneten Altersrente (oder 60% des versicherten Lohns*)
Ehegattenrente	60% der hochgerechneten Altersrente (oder 36% des versicherten Lohns*)
Kinderrente	20% der hochgerechneten Altersrente (oder 12% des versicherten Lohns*)

* Bei zahlreichen BP-Kassen sind in der Praxis die temporären Risikoleistungen nach dem Leistungsprimat ausgestaltet, d.h. in Prozent des versicherten Lohns definiert (statt in Prozent der hochgerechneten Altersrente)

Finanzierung

Die klassische BP-Kasse weist nach Alter gestaffelte Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen und einheitliche Risikobeiträge zur Finanzierung der Risikoleistungen auf. Die gesetzlichen Mindest-Altersgutschriften in Prozent des koordinierten (versicherten) Lohns betragen gemäss Artikel 16 BVG:

Alter	Altersgutschrift
25-34	7%
35-44	10%
45-54	15%
55-65	18%

Üblicherweise entsprechen im BP bei jeder Altersklasse die Sparbeiträge der Altersgutschrift. Damit findet - im Gegensatz zum LP - im BP beim Sparprozess keine Solidarität zwischen den versicherten Personen statt.

Sparguthaben = Sparbeiträge + Verzinsung

Jede versicherte Person öffnet mit den eigenen und den vom AG geleisteten Sparbeiträgen ihr eigenes Sparguthaben. Jährlich wird zudem der vom paritätischen Organ (Verwaltungskommission, Stiftungsrat) bestimmte Zinssatz auf dem Guthaben per 31.12. des Vorjahres gutgeschrieben.

Strebt die BP-Kasse ein Leistungsziel von 60 Prozent an, d.h. soll die Altersrente bei voller Beitragsdauer 60 Prozent des versicherten Lohns betragen, sind die Beiträge so

festzulegen, dass dieses Ziel mit den getroffenen Zins- und Lohnentwicklungsannahmen erreicht wird. Der Zinssatz kann im BP dabei jährlich schwanken und ist nicht wie im LP garantiert.

Weil im LP ein Teil der Beiträge der jüngeren Versicherten an die älteren fliesst, ist das Sparguthaben bei jüngeren Personen im LP tiefer als im BP, bei welchem in der Regel keine Solidarität im Sparprozess stattfindet.

3.1.3 Vor- und Nachteile und Entwicklungen

*Vor- und Nachteile des Primats aus Sicht der **versicherten Person***

	Leistungsprimat	Beitragsprimat
Vorteile	– Leistungen wachsen mit dem Einkommen (Inflationsschutz) – Realwert der Altersleistungen ist schon in jungen Jahren bekannt (Transparenz)	– Einfacher und transparenter Sparprozess (analog Bankkonto) – Weniger (versteckte) Solidaritäten – Anlagechancen
Nachteile	– Intransparenter Sparprozess (Barwert der erworbenen Leistungen) – Versteckte Solidaritäten in den ordentlichen Beiträgen und VEB	– Vorsorgeziel (Rente in % vom Einkommen) schwieriger anzuvisieren – Inflationsrisiko liegt bei der versicherten Person – Anlagerisiko

*Vor- und Nachteile des Primats aus Sicht der **Pensionskasse***

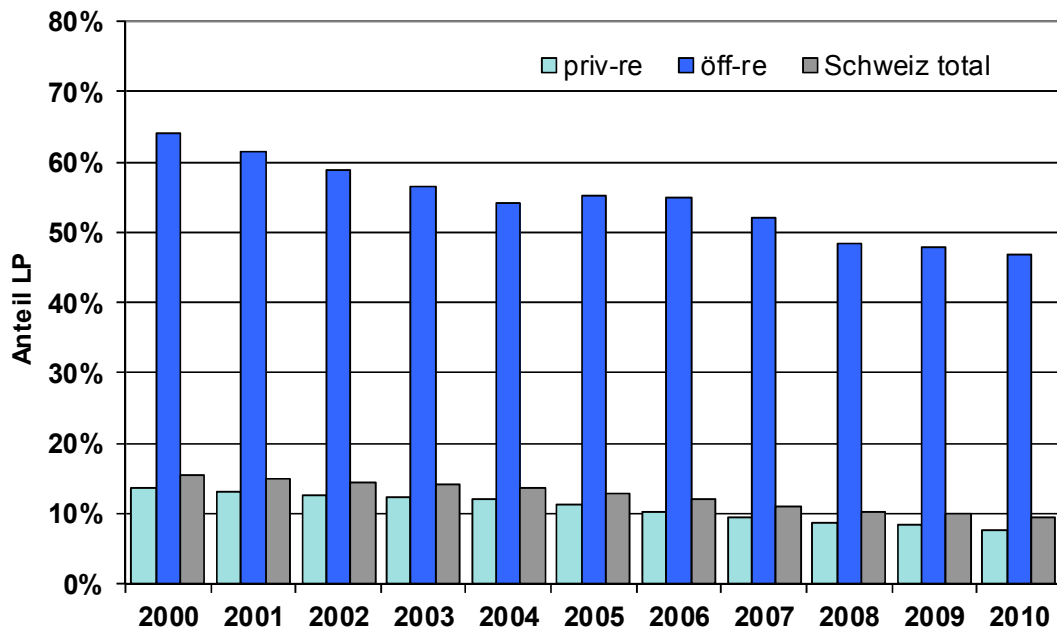
	Leistungsprimat	Beitragsprimat
Vorteile	– Vorsorgeziel für Mitarbeiter einfach definierbar und konsequent ansteuerbar (aber: keine absolute Garantie)	– Flexibilität bei schwankenden Kapitalmarktzinsen (Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten)
Nachteile	– Inflations- und Zinsrisiken liegen bei der Pensionskasse – Erhöhtes Sanierungsrisiko, da Leistungen fix – Komplizierter in der Administration als BP (BG-Änderungen etc.)	– Hohe Vorsorgekosten für ältere Versicherte werden transparent

Versichertenadministration

Ein nicht zu unterschätzender Vorteil des BP gegenüber dem LP liegt in der Verwaltung. Im BP lassen sich flexible, „moderne“ Arbeitsbedingungen und -verhältnisse (Änderungen des Beschäftigungsgrads, Fluktuation etc.) bedeutend einfacher administrieren als im LP.

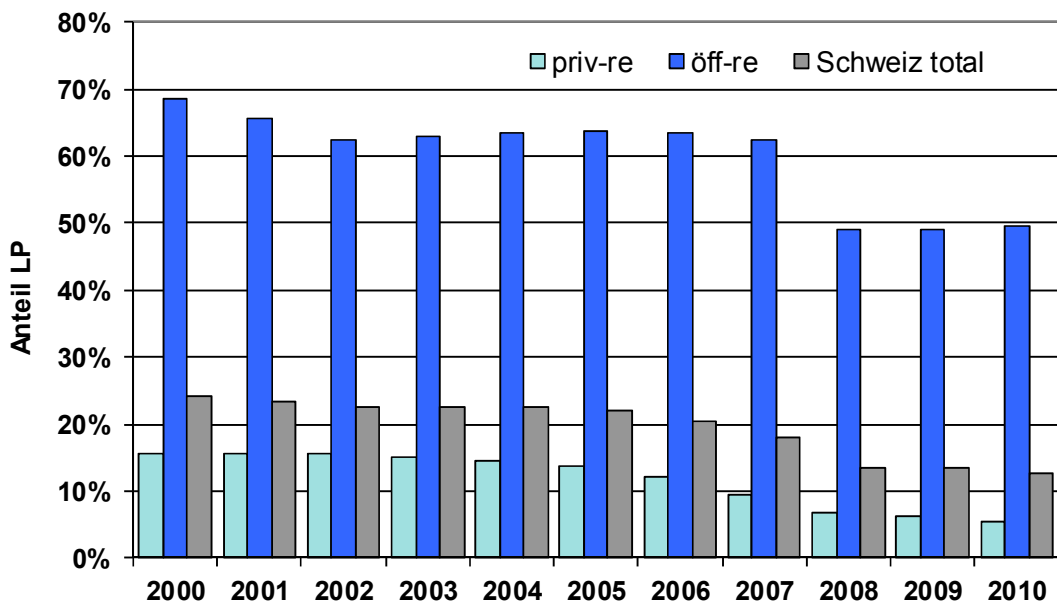
In der Schweizer Vorsorgelandschaft ist seit den 1990er Jahren ein klarer Trend vom LP zum BP zu beobachten. Während kleinere privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen den Primatwechsel mehrheitlich vor der Jahrtausendwende vollzogen haben, hat die Entwicklung bei den grossen privatrechtlichen sowie bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen eher nach der Jahrtausendwende eingesetzt.

Abb.: Anteil der Vorsorgeeinrichtungen mit LP zwischen den Jahren 2000 und 2010 in der Schweiz (Anzahl Kassen)



Quelle: Bundesamt für Statistik. Die Jahre 2001/2003 wurden aufgrund fehlender Angaben interpoliert.

Abb.: Anteil der versicherten Personen im LP zwischen den Jahren 2000 und 2010 in der Schweiz



Quelle: Bundesamt für Statistik. Die Jahre 2001/2003 wurden aufgrund fehlender Angaben interpoliert.

Im Jahr 2008 war in der Schweiz erstmals die Mehrheit der Angestellten von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern in einer BP-Kasse versichert. Die Ursache für den Trend liegt vor allem darin, dass im LP unabhängig von den Kapitalerträgen die Zinsen fixiert sind. LP-

Kassen fallen demzufolge - stärker als BP-Kassen - aus dem finanziellen Gleichgewicht, wenn die notwendigen Anlageerträge nicht erzielt werden. In den ersten zehn Jahren des BVG (1985-1994) betrug die Rendite einer Obligation der Eidgenossenschaft mit zehnjähriger Laufzeit durchschnittlich 5,1 Prozent, in den letzten zehn Jahren 2002-2011 nur noch 2,4 Prozent. Noch ausgeprägter sind die Verhältnisse beim Pictet-Pensionskassenindex 93, der eine durchschnittliche Rendite von 6,4 Prozent (1985-1994) gegenüber 3,3 Prozent (2002-2011) erreichte. Die Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Deckungsgrade der Pensionskassen sind gravierend: Bei der BPK bspw. ist dieser seit dem Jahr 2000 von 113,7 Prozent auf 86,1 Prozent per Ende 2011 gefallen. Die sinkenden Nominalrenditen haben den Trend vom LP zum BP stark beschleunigt. BP-Kassen können auf Zinsniveaushiftungen besser reagieren als LP-Kassen, weil im BP die Sparguthaben variabel verzinst werden können.

3.1.4 Neue Definition des versicherten Lohnes im Beitragsprimat

Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist der versicherte Lohn. Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich eines Koordinationsbetrags zur Berücksichtigung der Leistungen der 1. Säule. Dieser Koordinationsbetrag wird wie folgt neu definiert:

	Bisher (Leistungsprimat)	Neu (Beitragsprimat)
Definition Koordinationsbetrag	<u>Summe</u> aus: a. 6 Prozent des massgebenden Jahreslohns b. Summenmässiger Koordinationsabzug (CHF 24'372 im Jahr 2012)	<u>Tieferer Betrag</u> aus: a. 30 Prozent des massgebenden Jahreslohns b. Beschäftigungsgrad * 87,5 Prozent * max. AHV-Altersrente (CHF 27'840 im Jahr 2012)

Bei der BPK und der BLVK wird neu im Beitragsprimat der Koordinationsbetrag vor allem für tiefere Einkommen tiefer sein als heute im Leistungsprimat. Das heisst, dass die versicherten Löhne in Zukunft höher sind. Aus diesem Grund ist das neue Rentenziel von 60 Prozent gleichwertig zum heutigen Rentenziel von 65 Prozent.

Durch die Neudefinition des Koordinationsbetrages steigen die versicherten Löhne bei der BPK im Durchschnitt um knapp 11 Prozent und bei der BLVK um knapp 8 Prozent.

Die bisherige Toleranzregelung gemäss Artikel 8 des Vorsorgereglements der BLVK wird aufgehoben. Sinn und Zweck dieser Regelung war die Glättung von Beschäftigungsgradänderungen, da diese im Leistungsprimat zur Neuberechnung der Versicherung via Aus- und Wiedereintritt führen. Im Beitragsprimat stellt sich diese Problematik nicht mehr, da die Beiträge und Leistungen sofort der neuen Lohnsituation angepasst werden.

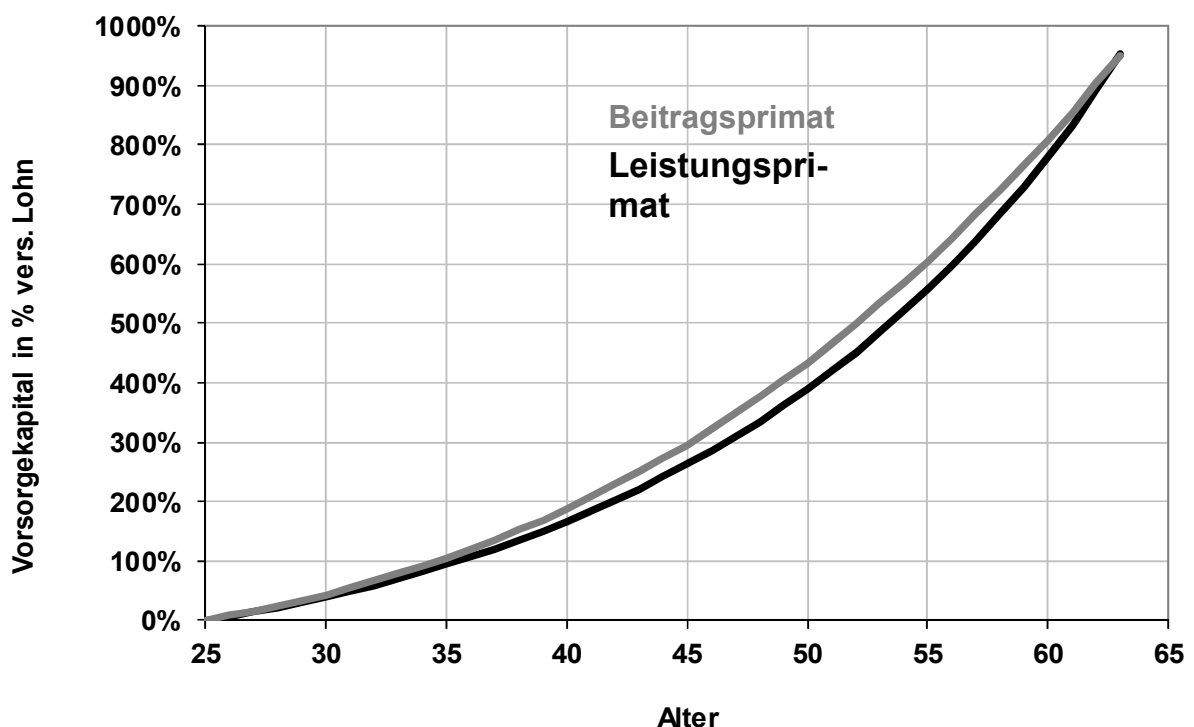
3.1.5 BPK und BLVK: Künftige Leistungen im Beitragsprimat

Basierend auf dem neuen Artikel 50 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in der ab dem 1. Januar 2014 gültigen Fassung (hiernach BVG14; SR 831.40 mit AS 2011 3385-3392), legen in Zukunft die Verwaltungskommissionen die Leistungen in einem Vorsorgereglement fest, während der Kanton mit diesem Gesetz die Finanzierung regelt. Diese Aufgabenteilung wird im Bundesrecht eingeführt, weil das oberste Organ die Verantwortung für die Vorsorgeeinrichtung nicht wahrnehmen kann, wenn sowohl die Leistungen als auch die Beiträge vom Gemeinwesen vorgegeben sind.

Dieses Gesetz darf den Verwaltungskommissionen grundsätzlich keine Vorschriften über die Höhe und den Umfang der Leistungen machen. Weil die Verwaltungskommissionen die Verantwortung für die BPK und die BLVK tragen, müssen die Leistungen jedoch so festgelegt werden, dass diese mit den eingenommenen Beiträgen und Anlageerträgen finanziert sind. Kapitel 3.2.2 zeigt die Zusammenhänge auf, wie sich die Senkung des technischen Zinssatzes im Beitragsprimat ab dem 1. Januar 2015 auf die Leistungen auswirken könnte.

3.1.6 Übergangsregelung

Eine Übergangsregelung ist deshalb angezeigt, weil für die älteren Versicherten der Wechsel zum Beitragsprimat ein Nachteil ist. Im heutigen Leistungsprimat bezahlen alle Versicherten altersunabhängig gleich hohe ordentliche Beiträge. Die jüngeren Versicherten entrichten dabei deutlich höhere Beiträge, als dies versicherungstechnisch erforderlich wäre, während die Beiträge der älteren Versicherten an sich zu tief sind. Im neuen Beitragsprimat bleiben diese Solidaritätsbeiträge der jüngeren Versicherten künftig aus. Die Übergangseinlagen sind allerdings nicht nötig, weil das Beitragsprimat per se zu tieferen Leistungen führen würde als das Leistungsprimat, denn beide Primat sind insgesamt gleichwertig. Die Übergangseinlagen sind jedoch **einmalig im Rahmen des Systemübergangs** nötig, weil das Leistungsprimat systembedingt einen Grossteil der Kapitalbildung im Vergleich zum Beitragsprimat erst später aufweist.



Für die bisherigen Versicherten muss eine Übergangslösung angeboten werden, welche eine Benachteiligung der älteren Versicherten vermeidet (Kompensation für wegfallende Solidaritätsbeiträge).

Grundsätzlich sind die Eckwerte für die Berechnung der Übergangseinlage vorgegeben, da bei gleichen Parametern im Beitragsprimat das gleiche Leistungsziel wie heute im Leistungsprimat erreicht werden soll. Dies ist wichtig, weil die Senkung des technischen Zinssatzes hier nicht hineinspielen darf. Als Ziel gilt eine Altersrente von 60 Prozent des versicherten Ver-

dienstes (Rentenziel 60 Prozent). Das heutige Rentenziel von 65 Prozent im Leistungsprimat entspricht in etwa dem Rentenziel von 60 Prozent im Beitragsprimat, weil der versicherte Verdienst neu grundsätzlich höher sein wird (vgl. Kapitel 3.1.4).

Die für die Berechnung der Übergangseinlage massgebenden Annahmen sind somit:

1. 1,5 Prozent Lohnentwicklung (nominal) und
2. 2,0 Prozent Realverzinsung (d.h. 3,5 Prozent Sparguthabenzins).

Entscheidend ist dabei die langfristige Realverzinsung von 2 Prozent. Ob diese mit 3,5 Prozent Sparguthabenzins und 1,5 Prozent Lohnentwicklung oder bspw. mit 3,0 Prozent Sparguthabenzins und 1,0 Prozent Lohnentwicklung zustande kommt, ist unerheblich. Die Realverzinsung von 2,0 Prozent wurde von den Projektgremien unter Einbezug der Verwaltungskommissionen im Jahr 2009 aufgrund von langjährigen Vergangenheitsdaten festgelegt. Würde der Primatwechsel auf einer anderen Realzinsannahme beruhen, wäre die Bedingung verletzt, nach welcher der Primatwechsel global kosten- und leistungsneutral erfolgen soll.

Konsequenterweise muss bei der Berechnung der Übergangseinlage auch an den heutigen Plan- Rentenaltern von 63 Jahren (BPK) resp. 60 Jahren für die Versicherten der Kantonspolizei und 65 Jahren (BLVK) festgehalten werden.

Besondere Bedeutung kommt im Beitragsprimat dem Umwandlungssatz zu. Er bestimmt die Höhe der Altersrente, indem für die Ermittlung der Altersrente im Zeitpunkt der Pensionierung das dann vorhandene Sparguthaben mit dem entsprechenden Umwandlungssatz multipliziert wird.

Die Höhe des Umwandlungssatzes ist vor allem vom technischen Zinssatz und der Lebenserwartung im Zeitpunkt der Pensionierung abhängig. Es gelten folgende Zusammenhänge:

- Je höher der technische Zinssatz ist, also je höher die künftig erwarteten Anlageerträge sind, desto höher ist der versicherungstechnische (kostenneutrale) Umwandlungssatz
- Je höher die Lebenserwartung im Pensionierungsalter ist, also je mehr Jahresrenten im Erwartungswert ausbezahlt werden müssen, desto tiefer ist der versicherungstechnische (kostenneutrale) Umwandlungssatz.

Der Umwandlungssatz hängt noch von weiteren Faktoren ab (u.a. Verheiratu ngswahrscheinlichkeit, Höhe der allenfalls ausgelösten Ehegattenrente etc.).

Die Festlegung des Umwandlungssatzes als Leistungselement liegt künftig alleine in der Kompetenz der Verwaltungskommission. Gemäss den Berechnungen der beiden Pensionskassenexperten der BPK und der BLVK betragen die versicherungstechnischen Umwandlungssätze bei einem technischen Zinssatz von 3,5 Prozent bei der BPK aktuell 6,14 Prozent (Rücktrittsalter 63) und bei der BLVK 5,91 Prozent (Rücktrittsalter 65). Der Beschluss der Kassen, den technischen Zinssatz zu senken, hat unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe des versicherungstechnischen Umwandlungssatzes.

Mit den erwähnten Umwandlungssätzen von 6,14% (BPK, Rentenalter 63) und 5,91% (BLVK, Rentenalter 65) wird mit den folgenden Sparbeiträgen ein modellmässiges Rentenziel von 60 Prozent des neuen versicherten Lohnes erreicht:

Alter der Versicherten	Sparbeiträge BPK	Sparbeiträge BLVK
25 – 29 Jahre	11,0%	10,0%
30 – 34 Jahre	12,0%	10,0%
35 – 39 Jahre	14,5%	13,5%
40 – 44 Jahre	17,5%	17,0%
45 – 49 Jahre	20,5%	20,0%
50 – 54 Jahre	24,0%	23,0%
ab 55 Jahren	27,0%	26,5%

Die notwendige Übergangseinlage wird so berechnet, dass die gleiche Altersrente im Beitragsprimat erreicht wird wie im Leistungsprimat. Somit stellen die Übergangseinlagen sicher, dass unter den getroffenen Annahmen (insbesondere Realzins von 2 Prozent und Umwandlungssatz basierend auf dem bisherigen technischen Zins von 3,5 Prozent) der **volle Besitzstand** bei den Altersleistungen gewährleistet ist.

Die im Rahmen der Projektgremien berechneten gesamten Übergangseinlagen bewegen sich in der Grössenordnung von einmaligen Kosten von ca. **CHF 500 Mio.** Dieser Betrag kann heute nur als Grössenordnung angegeben werden, weil die Gegebenheiten (insbesondere Versichertenbestände) per 31. Dezember 2014 massgebend sind. Der Kanton trägt diese einmaligen Kosten vollumfänglich.

Für die jungen Versicherten ist der Übergang zum Beitragsprimat unproblematisch. Sie profitieren davon, dass ihnen künftig in jungen Jahren mehr Sparbeiträge individuell gutgeschrieben werden.

Die Übergangseinlagen werden den anspruchsberechtigten Versicherten gleichmässig über zehn Jahre geleistet. Erreicht die versicherte Person das bisherige ordentliche Rentenalter in weniger als zehn Jahren, wird die Übergangseinlage dementsprechend in weniger als zehn Tranchen geleistet. Bei vorzeitigem Vorsorgefall (Invalidität, Tod) wird jedoch die gesamte Übergangseinlage sofort wirksam. In den anderen Fällen, insbesondere im Freizügigkeitsfall (Stellenwechsel) oder bei vorzeitiger Pensionierung, verfallen die künftigen Übergangseinlagen.

Die Übergangskosten können im Rahmen der mit der Einführung von HRM2/IPSAS ohnehin erfolgenden Bilanzbereinigung bilanzmässig und damit erfolgsneutral in Form einer Rückstellung erfasst und zeitlich gestaffelt (z.B. wie die Gutschriften ebenfalls über einen Zeitraum von zehn Jahren) den Kassen zur Verfügung gestellt werden. Somit werden die verfassungsmässigen Schuldenbremsen nicht tangiert.

Der Betrag von rund CHF 500 Mio. beinhaltet auch die Übergangseinlagen an das Personal von angeschlossenen Arbeitgebern. Angesichts der Grössenordnungen und der Tatsache, dass ein Grossteil der angeschlossenen Arbeitgeber staatsnahe Organisationen sind, zeigt sich der Kanton hier grosszügig. Um in den Genuss der Übergangseinlagen zu kommen, müssen die angeschlossenen Arbeitgeber jedoch die neuen Anschlussbedingungen akzeptieren (vgl. Kapitel 4.4).

3.1.7 Künftige Beiträge im Beitragsprimat

Im Kapitel 3.1.5 wurde dargelegt, dass, gestützt auf den neuen Artikel 50 Absatz 2 BVG, der Kanton mit diesem Gesetz die **Finanzierung** regelt.

Zur Finanzierung der Vorsorgeleistungen sieht das Gesetz Risiko- und Sparbeiträge vor. Die **Risikobeiträge** müssen die Invaliditäts- und Todesfallleistungen während der Aktivzeit decken, die **Sparbeiträge** die Altersleistungen.

Gemäss Gesetz müssen die **Risikobeiträge** nach versicherungstechnischen Grundsätzen so bestimmt werden, dass sie zur Deckung der Risikoleistungen und der Verwaltungskosten gerade ausreichen. Das Gesetz schreibt dabei vor, dass der Regierungsrat bzw. die Arbeitgeber über die Höhe der Risikobeiträge beschliessen..

Die **Sparbeiträge** werden ebenfalls von Regierungsrat bzw. Arbeitgebern festgelegt. Dabei sieht das Gesetz die folgenden Bandbreiten vor, die sich am Rentenziel von 60 Prozent orientieren (für die Versicherten der Kantonspolizei gelten andere Bandbreiten, s. Kap. 4.5):

Alter der Versicherten	Sparbeiträge BPK	Sparbeiträge BLVK
25 – 29 Jahre	9% - 13%	8,0% - 14%
30 – 34 Jahre	10% - 14%	8,0% - 14%
35 – 39 Jahre	12,5% - 16,5%	11,5% - 17,5%
40 – 44 Jahre	15,5% - 19,5%	15,0% - 21%
45 – 49 Jahre	18,5% - 22,5%	18,0% - 24%
50 – 54 Jahre	22% - 26%	21,0% - 27%
ab 55 Jahren	25% - 29%	24,5% - 30,5%

Die Sparbeiträge bemessen sich in Prozenten des neuen versicherten Lohnes.

Im Kapitel 3.1.6 - bei der Berechnung der Übergangseinlage - weist die BPK höhere Sparbeiträge auf als die BLVK. Dies ist damit zu begründen, dass bei der BPK zur Berechnung der Übergangseinlage das bisherige Rentenalter von 63 Jahren massgebend ist, bei der BLVK dagegen das Rentenalter 65. Die Erklärung dazu ist Folgende: Wenn bereits im Alter 63 ein Rentenziel von 60 Prozent angestrebt wird, müssen die Sparbeiträge höher sein, als wenn das gleiche Rentenziel erst zwei Jahre später erreicht werden soll.

Bei den obigen, im neuen Gesetz über die kantonalen Pensionskassen verankerten Bandbreiten dagegen fallen die Sparbeiträge bei der BPK tiefer aus als bei der BLVK. Dafür gibt es zwei Begründungen:

- Das Sparbeitragsniveau sinkt bei der BPK, weil das Rentenalter neu auf 65 Jahre angehoben wird (Sparprozess verlängert sich um zwei Jahre);
- Das Sparbeitragsniveau bei der BPK ist tiefer als bei der BLVK, weil der Umwandlungssatz bei der BPK höher ist als bei der BLVK. Aufgrund des höheren Umwandlungssatzes muss bei der BPK bei der Pensionierung für die gleiche Altersrente weniger Sparguthaben zur Verfügung stehen als bei der BLVK, bei welcher das höhere Sparguthaben mit dem tieferen Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt wird.

Bandbreiten sind deshalb notwendig, damit die Verwaltungskommission auf Veränderungen der Rahmenbedingungen reagieren und gegebenenfalls eine Erhöhung der Sparbeiträge beantragen kann, insbesondere wenn sich eine Anpassung des technischen Zinssatzes aufdrängt oder die Lebenserwartung weiter steigt. Fixe Beiträge würden sich nicht eignen, weil schon für eine geringfügige Beitragsanpassung eine Gesetzesänderung notwendig wäre. Trotzdem dürfen die Bandbreiten auch nicht zu weit gefasst sein, weil sonst der Grundsatz aufgeweicht würde, dass der Kanton die Finanzierung gesetzlich verankern muss.

3.2 Situation ab dem 1. Januar 2015 (Beitragsprimat)

Ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen sind die Verwaltungskommissionen der BPK und der BLVK alleine für die Festlegung der Vorsorgeleistungen zuständig. Demgegenüber obliegt die Festlegung der Beiträge grundsätzlich dem Regierungs-

rat. Im Rahmen dieser Vorlage können über die effektiven Beiträge und Leistungen ab dem 1. Januar 2015 somit nur vage Aussagen gemacht werden. Nichtsdestotrotz versucht dieses Kapitel 3.2 ein paar Überlegungen zur möglichen Situation ab dem 1. Januar 2015 anzubringen.

3.2.1 Spar- und Risikobeiträge

BPK

Das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen erhöht das ordentliche Rentenalter bei der BPK von 63 auf 65 Jahre. Mit dieser Erhöhung kann ziemlich genau die Senkung des technischen Zinssatzes von 3,5 auf 2,5 Prozent aufgefangen werden: Bei ungefähr gleich hohen Sparbeiträgen pro Altersklasse wird im Alter 65 wiederum die gleiche Altersrente erreicht (technischer Zins 2,5 Prozent) wie im Alter 63 bei einem technischen Zins von 3,5 Prozent.

Interpretation: Der um zwei Jahre längere Sparprozess kompensiert die in Zukunft erwarteten tieferen Anlageerträge. Das Opfer für die technische Zinssatzsenkung erbringen somit die Versicherten, welche für die gleiche Altersrente zwei Jahre länger arbeiten müssen. Dieser Beitrag der Versicherten ist Bestandteil des Gesamtkonzepts und der Opfersymmetrie, dafür trägt der Kanton die Schuldanererkennung für die Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner und die Übergangseinlagen allein zu seinen Lasten.

Die Höhe der Sparbeiträge sollte somit gesamthaft im Rahmen des bisherigen Leistungsprimats liegen – obwohl der technische Zinssatz tiefer ist. Weil bei den Risikobeiträgen nicht mit einer Erhöhung zu rechnen ist, sollten sich ab dem 1. Januar 2015 in der Summe keine grösseren Anpassungen bei den Spar- und Risikobeiträgen ergeben.

Individuelle Beitragsanpassungen sind jedoch nicht zu vermeiden, weil die ordentlichen Beiträge für Versicherte und Arbeitgeber bisher im Leistungsprimat einheitlich 21 Prozent des versicherten Lohnes betragen. Im Beitragsprimat sind die Sparbeiträge mit zunehmendem Alter hingegen ansteigend ausgestaltet. Dies führt unweigerlich zu individuellen Beitragsanpassungen, die aber begrenzt werden können, indem der Beitragsanteil des Arbeitgebers je Altersklasse entsprechend gewählt wird. Dies ist möglich, weil die Arbeitgeber auch im Beitragsprimat einen höheren Anteil an den Gesamtbeiträgen tragen. Bei jüngeren Versicherten ist daher eine paritätische Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebern von 50 zu 50 Prozent denkbar, bei älteren Versicherten eine Aufteilung von bspw. einem Drittel zu zwei Dritteln.

BLVK

Die Verwaltungskommission hat entschieden, per 1. Januar 2013 den technischen Zins von 3,5 auf 3,0 Prozent herabzusetzen. Mittelfristig soll der technische Zins auf 2,5 Prozent zu liegen kommen. Anders als bei der BPK wird das ordentliche Rentenalter bei der BLVK durch das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen ab 1. Januar 2015 nicht erhöht. Es liegt bereits heute bei 65 Jahren. Der entlastende Effekt einer Erhöhung des Rentenalters kommt bei der BLVK somit nicht zum Tragen.

Die ordentlichen Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber betragen bisher im Leistungsprimat wie bei der BPK einheitlich 21 Prozent der versicherten Löhne. Die BLVK wies in der Vergangenheit einen ausserordentlich guten Schadenverlauf auf. Von den 21 Prozent Spar- und Risikobeiträgen wurden nur rund 2 Prozentpunkte für die Deckung der Risikoleistungen und Verwaltungskosten benötigt.

Falls der Schadenverlauf in Zukunft ähnlich positiv bleibt, kann beim heutigen Beitragsniveau auch beim technischen Zins von 3,0 Prozent das Rentenziel von 60 Prozent aufrechterhalten werden. Beim mittelfristig geplanten technischen Zins von 2,5 Prozent dagegen wird das Altersrentenziel von 60 Prozent mit dem heutigen Beitragsniveau voraussichtlich nicht mehr ganz erreicht. Das bedeutet, dass das Rentenziel unter 60 Prozent sinkt.

Aus den gleichen Gründen wie bei der BPK sind **individuelle Beitragsanpassungen** auch bei der BLVK nicht zu verhindern. Mit altersabhängigen Beitragsaufteilungen zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebern können die individuellen Beitragsveränderungen aber beschränkt werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Sparbeiträge im Beitragsprimat für das gleiche Rentenziel generell etwas geringer sind als im Leistungsprimat. Dies erklärt sich u.a. damit, dass im Beitragsprimat in jungen Jahren mehr Sparguthaben gebildet wird, das bis zur Pensionierung verzinst werden kann. Somit sind im Beitragsprimat minimal tiefere Beiträge nötig, weil der Kapitalertrag etwas mehr zu den Vorsorgeleistungen beisteuert. Trotzdem wird unter den getroffenen Annahmen bei voller Beitragsdauer das gleiche Leistungsniveau erreicht wie im Leistungsprimat.

3.2.2 Alters- und Risikoleistungen

Altersleistungen

Gemäss den Ausführungen im Kapitel 3.2.1 wird unter den getroffenen Annahmen beim bisherigen Beitragsniveau bei der BPK das Altersrentenziel von 60 Prozent auch beim technischen Zins von 2,5 Prozent voraussichtlich noch erreicht. Bei der BLVK trifft dies für den technischen Zins von 3,0 Prozent ebenfalls zu, wohl aber nicht ganz beim technischen Zins von 2,5 Prozent.

Das Altersrentenziel von 60 Prozent stellt jedoch eine modellmässige Betrachtung dar. Das Rentenziel wird nur erreicht, wenn die versicherte Person keine Beitragslücken aufweist, wenn sie also während 40 Jahren die planmässigen Sparbeiträge erhalten hat und die übrigen Annahmen eintreffen.

Wird der technische Zins gesenkt, reduziert sich der versicherungstechnische Umwandlungssatz, weil künftig von tieferen Anlageerträgen ausgegangen wird. Der Umwandlungssatz bestimmt die Höhe der Altersrente, indem für die Ermittlung der Altersrente im Zeitpunkt der Pensionierung das dann vorhandene Sparguthaben mit dem entsprechenden Umwandlungssatz multipliziert wird.

Um wieder das gleiche Rentenziel von 60 Prozent zu erreichen, sind höhere Sparbeiträge erforderlich. Beispiel für die BLVK bei der Senkung des technischen Zinses auf 3,0 Prozent:

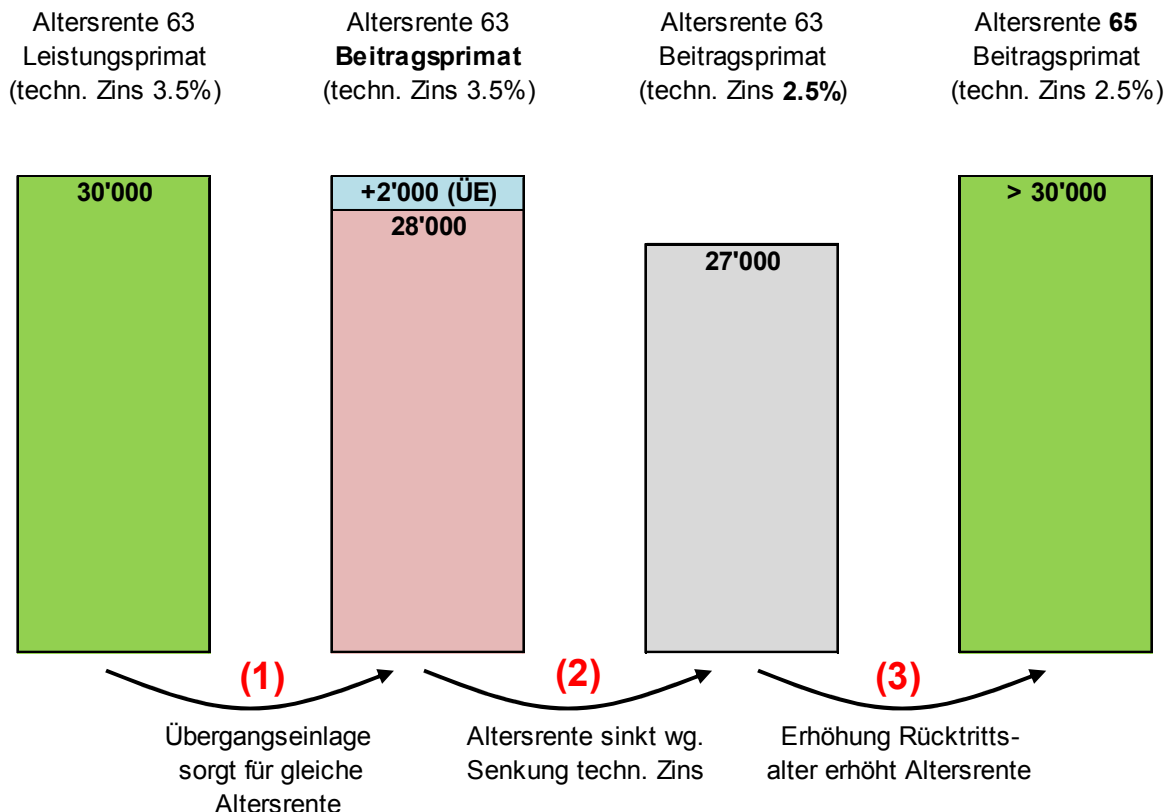
BLVK	Techn. Zins 3.5%	Techn. Zins 3.0%
Umwandlungssatz	5,91%	5,58%
Sparbeiträge	10,0% - 26,5%	11,0% - 27,5%
Alterskapital in % vers. Lohn	1015,2%	1075,3%
Rentenziel	60,0%	60,0%

Bei voller Beitragsdauer von 40 Jahren wird – infolge der höheren Sparbeiträge – das bisherige Rentenziel von 60 Prozent auch beim tieferen Umwandlungssatz wieder erreicht. Damit dieser Leistungserhalt beim technischen Zins von 3,0 Prozent auch für die Versicherten mitten im Sparprozess, also insbesondere für ältere Personen gilt, müssen weitere Massnahmen ergriffen werden. Der Regierungsrat wird mit der BLVK nach Lösungen suchen, um Leistungskürzungen möglichst zu verhindern. Bspw. könnten, unter Anrechnung der Übergangseinlagen, die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten einmalig erhöht werden (Kosten bis zu ca. CHF 0,32 Mrd.). Ohne entsprechende Massnahmen gäbe es Rentenkürzungen bis zu ca. 5 Prozent.

Wie ausgeführt, sind künftig die Verwaltungskommissionen für die Festlegung der Leistungen zuständig. Senkt die Verwaltungskommissionen der BLVK den technischen Zinssatz einst unter 3,0 Prozent, sind Leistungsanpassungen kaum vermeidbar.

BPK: Wirkung der Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 65 Jahre

Das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen erhöht das ordentliche Rentenalter bei der BPK von 63 auf 65 Jahre. Gleichzeitig gewährt der Kanton im Rahmen des Primatwechsels eine individuelle Übergangseinlage. Das folgende fiktive Beispiel zeigt in drei Schritten für eine ältere Person, wie sich die beiden Aspekte und die Senkung des technischen Zinses auswirken:



Die versicherte Person erhält im ersten Schritt **(1)** bis zur Pensionierung eine Übergangseinlage gutgeschrieben, deren Höhe so bemessen ist, dass im Beitragsprimat mit den getroffenen Annahmen (u.a. technischer Zinssatz von 3,5 Prozent) wieder dieselbe Altersrente von CHF 30'000 resultiert wie bisher im Leistungsprimat. Die Übergangseinlage ist nötig, weil im Beitragsprimat die Solidaritätsbeiträge der jüngeren Versicherten wegfallen – und nicht, weil das Beitragsprimat grundsätzlich zu tieferen Altersrenten führt. Ohne die Übergangseinlage hätte die Altersrente in diesem fiktiven Beispiel im Beitragsprimat CHF 28'000 betragen.

Schritt **(2)** stellt die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinses dar. Der Umwandlungssatz ist bei einem technischen Zins von 2,5 Prozent ungefähr um 10 Prozent tiefer als beim technischen Zins von 3,5 Prozent. Entsprechend reduziert sich im Beispiel die Altersrente im Alter 63 von CHF 30'000 auf CHF 27'000.

Schritt **(3)** zeigt den Effekt der Erhöhung des Rentenalters: Weil von Alter 63 bis 65 während zwei Jahren zusätzliche Sparbeiträge und Zinsen anfallen, und weil zudem der Umwandlungssatz im Alter 65 höher ist als im Alter 63, erhöht sich die Altersrente im Alter 65 auf über CHF 30'000. Berechnungen anhand des Versichertenbestandes der BPK zeigen, dass mit den getroffenen Annahmen und dank den Übergangseinlagen die Altersrente im Beitragsprimat im Alter 65 bei allen Versicherten höher ist als die bisherige Altersrente im Leistungsprimat im Alter 63.

Weil jedoch ab einem gewissen Alter nicht jeder versicherten Person zugemutet werden kann, zwei Jahre länger zu arbeiten – möglicherweise hat die Person schon entsprechende Vorkehrungen getroffen –, wird die Verwaltungskommission der BPK eine entsprechende Übergangsbestimmung für ältere Versicherte beschliessen müssen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass derjenige Teil der Altersleistung, der in Kapitalform bezogen wird, nicht von einer Reduktion des Umwandlungssatzes betroffen ist.

Des Weiteren muss erwähnt werden, dass die Konsequenzen der Senkung des technischen Zinssatzes mit den entsprechenden Anpassungen **keine Folge des Primatwechsels** sind. Bei Fortführung des Leistungsprimats müssten genauso Leistungsanpassungen und / oder Beitragserhöhungen vorgenommen werden.

Risikoleistungen

Ebenfalls in der Kompetenz der Verwaltungskommissionen liegt die Festlegung der **Risikoleistungen** im Invaliditäts- und Todesfall. Das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen überlässt den Verwaltungskommissionen die Entscheidung, ob die Risikoleistungen nach dem Leistungs- oder Beitragsprimat ausgestaltet sind. Erhebliche Leistungsanpassungen ab dem 1. Januar 2015 sind dabei nicht zu erwarten. Zudem schreibt das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen der BPK und BLVK vor, während drei Jahren entsprechende Besitzstände auf den Risikoleistungen zu gewähren.

3.2.3 Altersrenten bei Nicht-Eintreffen der getroffenen Annahmen

Bei der Berechnung der Übergangseinlage wie auch beim bisherigen und künftigen Rentenziel von 60 Prozent – d.h., dass die Altersrente bei voller Beitragsdauer gemäss Modell 60 Prozent des letzten versicherten Lohnes beträgt – wird von einer Realverzinsung von 2 Prozent ausgegangen. Das heisst, dass in der langen Frist die Verzinsung des Sparguthabens die Lohnerhöhung im Durchschnitt um 2 Prozent übersteigt (z.B. durchschnittliche Verzinsung von 3 Prozent und Lohnerhöhung von 1 Prozent).

Die Parameter sind in der beruflichen Vorsorge anhand einer langfristigen Betrachtung zu definieren. Der Sparprozess einer versicherten Person beträgt 40 Jahre. Wie auch immer die Annahmen gesetzt werden: Letztlich kommt es immer zu Abweichungen, weil die Annahmen im besten Fall langfristig nur im Durchschnitt eintreten.

Gemessen am Pictet-Pensionskassenindex 93 und unter Berücksichtigung von Vermögensverwaltungskosten von 0,3 Prozent übertraf die Nettorendite (5,1 Prozent p.a.) seit Inkraftsetzung des BVG von 1985 bis 2011 die durchschnittliche Lohnentwicklung in der Schweiz (2,2 Prozent p.a.) um 2,9 Prozent, was über der Realverzinsungsannahme von 2 Prozent liegt. Allerdings vernachlässigt diese sehr einfache Rechnung die Umverteilung an die Rentnerinnen und Rentner infolge der zu hohen Umwandlungssätze. Im Zeitraum von 2000 bis 2011 beträgt die analog gerechnete Realverzinsung noch 1,0 Prozent (Nettorendite 2,5 Prozent abzüglich durchschnittliche Lohnerhöhungen von 1,5 Prozent), was unter den in dieser Vorlage verwendeten Modellannahmen liegt.

Unter Einrechnung der Schuldanerkennung werden die BPK und die BLVK ab dem 1. Januar 2015 voraussichtlich einen Deckungsgrad ausweisen, der deutlich über dem Zieldeckungsgrad von 80 Prozent liegt. Das heisst, dass – im Gegensatz zur Variante Vollkapitalisierung – **nicht** mit Sanierungsmassnahmen gerechnet werden muss. Somit sind Minderverzinsungen der Sparguthaben eher unwahrscheinlich. Ob die Realverzinsungsannahme von 2 Prozent erreicht wird, ist von den künftigen effektiven Anlagerenditen abhängig. Aufgrund des aktuell tiefen Zinsniveaus bleibt die Realverzinsungsannahme von 2 Prozent zumindest für Personen mit ansprechenden Lohnerhöhungen aber herausfordernd.

Das nachfolgende fiktive Beispiel soll eine Vorstellung darüber geben, wie sich Abweichungen von den Modellannahmen auf die Höhe der Altersrente bspw. bei der BPK im neuen ordentlichen Rentenalter 65 auswirken könnten. Es ist darauf hinzuweisen, dass die konkrete Bei-

trags- und Leistungsausgestaltung und die Übergangsbestimmungen ab dem 1. Januar 2015 zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind und daher das **fiktive Beispiel mit Vorsicht zu geniessen ist**. Das Beispiel lässt nur sehr beschränkt Schlüsse auf die individuellen Situationen zu. Das Beispiel wird für eine Person mit Jahrgang 1960 gemacht, die im Jahr 2025 pensioniert wird:

Jahr	Szenario 1		Szenario 2		Szenario 3		Szenario 4	
	Zins	Δ Lohn	Zins	Δ Lohn	Zins	Δ Lohn	Zins	Δ Lohn
2015	1.00%	1.50%	2.00%	2.00%	3.50%	1.50%	3.00%	1.00%
2016	1.00%	1.00%	2.00%	1.50%	3.50%	1.50%	3.00%	1.40%
2017	1.00%	1.20%	2.00%	1.70%	3.50%	1.50%	3.00%	1.60%
2018	1.25%	0.60%	2.25%	1.10%	3.50%	1.50%	3.50%	1.00%
2019	1.25%	1.30%	2.25%	1.80%	3.50%	1.50%	3.50%	1.70%
2020	1.25%	1.00%	2.25%	1.50%	3.50%	1.50%	3.50%	1.40%
2021	2.00%	1.10%	3.00%	1.60%	3.50%	1.50%	4.00%	1.50%
2022	2.00%	0.90%	3.00%	1.40%	3.50%	1.50%	4.00%	1.30%
2023	2.00%	0.80%	3.00%	1.30%	3.50%	1.50%	4.00%	1.20%
2024	2.50%	1.00%	3.50%	1.50%	3.50%	1.50%	4.50%	1.40%
2025	2.50%	1.20%	3.50%	1.70%	3.50%	1.50%	4.50%	1.60%
Durchschnitt	1.52%	1.03%	2.55%	1.54%	3.50%	1.50%	3.64%	1.35%
Realzins	0.49%		1.02%		2.00%		2.29%	
Rentensatz	53.1%		55.5%		60.0%		61.9%	
Altersrente	26'538		27'731		30'000		30'946	

In den Szenarien 1 und 2 resultieren Rentensätze von weniger als 60 Prozent, weil die durchschnittliche Realverzinsung unter der Annahme von 2 Prozent liegt. Im Szenario 4 dagegen übersteigt die Altersrente 60 Prozent des letzten versicherten Lohns, weil die Realverzinsung mehr als 2 Prozent beträgt. Szenario 3 zeigt, dass bei einer Lohnentwicklung von 1,5 Prozent und einem Sparguthabenzins von 3,5 Prozent der Rentensatz von 60 Prozent exakt erreicht wird. Bei einem versicherten Lohn im Zeitpunkt der Pensionierung von CHF 50'000 ergibt sich eine Altersrente von CHF 30'000. Der genau gleiche Rentensatz resultiert bei einer durchschnittlichen Lohnentwicklung von 0,5 Prozent und einem Sparguthabenzins von 2,5 Prozent, weil für den Rentensatz von 60 Prozent einzig die Differenz von 2 Prozent massgebend ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich der Effekt der Umwandlungssatzsenkung bei den Übergangsjahrgängen (Kapitel 3.2.2) und die in diesem Kapitel gezeigten Auswirkungen bei Nichterfüllung der Realzinsannahme kumulieren. Daher sind, je nach Entwicklung der massgebenden Parameter in den nächsten Jahren, angemessene Übergangsbestimmungen für die besonders betroffenen Jahrgänge vorzusehen. Garantien sind im Rahmen dieser Vorlage jedoch nicht finanzierbar. Diese würden nicht nur den Kanton und die übrigen Arbeitgeber, sondern insbesondere auch die jüngeren Versicherten (Umverteilung an ältere Versicherte) zusätzlich erheblich belasten.

3.2.4 Sanierungsmassnahmen

Aufgrund des Zieldeckungsgrads von 80 Prozent und dank den mit dieser Vorlage vorgesehenen Massnahmen (Schuldanererkennung und Leistungsanpassungen) ist ab dem 1. Januar 2015 nicht mit Sanierungsmassnahmen zu rechnen. Dies stellt den (kurz- und mittelfristigen) Hauptvorteil der Teilkapitalisierung gegenüber der Vollkapitalisierung dar. Allerdings ergibt sich dieser Vorteil einzig deshalb, weil die Unterdeckungen nicht behoben werden müssen, sondern in die Zukunft vorgeschoben werden. Es liegt auf der Hand, dass die Vollkapitalisierungslösung in den ersten Jahren teurer ist, weil die Deckungsgrade gesteigert werden müssen.

Bei der BLVK fallen die bisherigen Sanierungsbeiträge weg, solange der Zieldeckungsgrad von 80 Prozent eingehalten wird.

3.3 Umsetzung der Teilrevision des BVG: Teilkapitalisierung

3.3.1 Wichtigste Inhalte der Gesetzesänderung

Auf den 1. Januar 2012 (mit Übergangsfrist bis 31.12.2013) traten grundlegende Änderungen des BVG für Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (örVE) in Kraft. Diese Teilrevision des BVG hat wesentliche Folgen:

- Gemäss neuem Artikel 48 Absatz 2 BVG14 müssen die Vorsorgeeinrichtungen die Rechtsform einer Stiftung haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sein.

Weil die BPK und die BLVK rechtlich bereits verselbständigt sind und sich keine Anpassung der Rechtsform aufdrängt, besteht für beide Kassen diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

- Gemäss neuem Artikel 50 Absatz 2 BVG14 dürfen die Gemeinwesen den Vorsorgeeinrichtungen nur noch die Bestimmungen über die Leistungen *oder* jene über die Finanzierung (Beiträge) vorgeben.

Die vorliegende Gesetzesrevision erfüllt diese neue Anforderung. Der Kanton Bern regelt künftig die Finanzierung, die Verwaltungskommissionen legen die Leistungen fest (vgl. Kapitel 3.1.5 und 3.1.7).

- Die Kassen müssen organisatorisch verselbständigt werden. Die Entscheidbefugnisse für das paritätische Organ von örVE sind fast gleich wie bei den privatrechtlichen VE. Der Regierungsrat verliert die bisherige Kompetenz der Reglementsgenehmigung.

Die vorliegende Gesetzesrevision trägt diesen neuen Anforderungen Rechnung. Die Verwaltungskommissionen nehmen die Aufgaben gemäss dem neuen Artikel 51a BVG wahr und tragen die Verantwortung für die BPK und die BLVK.

- Gemäss dem neuen Artikel 72a BVG ff. können die Gemeinwesen der örVE zwischen den beiden Finanzierungssystemen Voll- und Teilkapitalisierung wählen.

Der aus finanzieller Sicht wichtigste Aspekt der Teilrevision ist die Frage nach der Kapitalisierungsart. Die Gemeinwesen müssen bis spätestens am 31. Dezember 2013 die entsprechenden Vorkehrungen getroffen haben, wenn sie ihre Vorsorgeeinrichtung im System der Teilkapitalisierung führen wollen. Folgt bis Ende 2013 kein aktiver Entscheid für die Teilkapitalisierung, gilt für die BPK und BLVK weiterhin automatisch das System der Vollkapitalisierung.

Diese Gesetzesvorlage (Antrag des Regierungsrats) regelt die Teilkapitalisierung. Deshalb wird auf die Vollkapitalisierung nur kurz eingegangen.

Vollkapitalisierung

ÖrVE können entweder im System der Vollkapitalisierung oder im System der Teilkapitalisierung geführt werden. Für privatrechtliche VE ist nur die Vollkapitalisierung möglich. Bei der *Vollkapitalisierung* muss eine Kasse grundsätzlich einen Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent anstreben. Im Optimalfall weist die Vorsorgeeinrichtung zusätzlich WSR, also einen Deckungsgrad von rund 115 bis 120 Prozent auf. Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung – wie die BPK und die BLVK – sind innert angemessener Frist auf den Deckungsgrad von 100 Prozent zu sanieren. Gemäss geltender Weisung des Bundesrates an die Aufsichtsbehörden vom 27. Oktober 2004 muss eine Vorsorgeeinrichtung im System der Vollkapitalisierung eine Unterdeckung innert fünf bis sieben Jahren abbauen. Die erwähnte Frist sollte zehn Jahre nicht überschreiten. Die BPK und die BLVK müssen ihre Unterdeckungen somit

grundsätzlich innerhalb von zehn Jahren beheben, sofern sie nicht das System der Teilkapitalisierung anwenden oder sofern sie die für die Teilkapitalisierung notwendigen Bedingungen wie insbesondere eine Staatsgarantie nicht erfüllen.

Nur eine *vollkapitalisierte Kasse setzt das dem BVG unterliegende Kapitaldeckungsverfahren zu 100 Prozent um*. Das Kapitaldeckungsverfahren charakterisiert sich dadurch, dass - nicht wie im Umlageverfahren – im Sparprozess idealerweise kein Kapital von den aktiven Versicherten zu den Rentnerinnen und Rentnern fließt. Während das Kapitaldeckungsverfahren sensibel auf ungenügende Vermögensrenditen reagiert, ist es andererseits weitgehend resistent gegen demografische Verschiebungen – sofern die versicherungstechnischen Parameter, allen voran der Umwandlungssatz, realistisch festgelegt sind.

Die BPK wendet heute das System der Vollkapitalisierung an. Die BLVK strebt heute ebenfalls die Volldeckung an, hat aufgrund der Staatsgarantie jedoch zur Behebung der Unterdeckung mehr als zehn Jahre Zeit.

Die wichtigsten *Vorteile der Voll- gegenüber der Teilkapitalisierung* lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Verpflichtungen sind zu 100 Prozent durch Kapital gedeckt. D.h. es steht mehr Vermögen, auf welchem Anlageerträge erzielt werden können, zur Verfügung;
- Keine (kaum) Anfälligkeit, wenn der Rentneranteil künftig zunimmt. Negative Cash-Flows ("Cash Drain") in Zukunft wären besser verkraftbar;
- Keine Staatsgarantie notwendig, d.h. der Kanton trägt besonders bei Teilliquidationen keine finanziellen Risiken (bei einer teilkapitalisierten Kasse haftet grundsätzlich der Kanton für die Unterdeckung eines ausscheidenden angeschlossenen Arbeitgebers);
- Teilkapitalisierung ist in der Umsetzung deutlich komplizierter und die rechtlichen Unsicherheiten sind bedeutend grösser.

Hauptnachteil der Voll- gegenüber der Teilkapitalisierung bei der BPK und der BLVK ist, dass kurzfristig bedeutende Sanierungskosten anfallen. Bei der Teilkapitalisierung kann auf die Erhebung von Sanierungsbeiträgen für Arbeitgeber und Arbeitnehmende verzichtet werden, da die Deckungsgrade dank der Schuldanerkennung voraussichtlich am 1. Januar 2015 über dem Zieldeckungsgrad von 80 Prozent liegen werden.

3.3.2 Teilkapitalisierung: Vorgaben des Bundesrechts

Der Bundesrat beabsichtigte in seiner Botschaft zur Änderung des BVG, sämtlichen Vorsorgeeinrichtungen die Vollkapitalisierung vorzuschreiben. Dabei sollte den örVE ein Zeitraum von 40 Jahren gewährt werden, um einen Deckungsgrad von 100 Prozent zu erreichen. Der Ständerat erachtete diese Verpflichtung zur Ausfinanzierung jedoch als zu einschneidend angesichts der Tatsache, dass es örVE gibt, welche Deckungsgrade von teilweise unter 60 Prozent aufweisen. Der Ständerat entschied, die Möglichkeit der Teilkapitalisierung beizubehalten, jedoch unter der Bedingung, dass ein Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent in höchstens 40 Jahren erreicht wird. Der Nationalrat schloss sich dem Ständerat daraufhin an. In der Schlussabstimmung vom 17. Dezember 2010 stimmten beide Räte der Gesetzesänderung zu, welche neben der Voll- somit auch die Teilkapitalisierung zulässt.

Das BVG regelte bis Ende 2011 die Teilkapitalisierung nicht explizit. ÖrVE, welche bislang die Teilkapitalisierung anwendeten, stützten sich auf den per 1. Januar 2012 aufgehobenen Artikel 69 Absatz 2 BVG, der es den örVE unter bestimmten Bedingungen erlaubte, vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abzuweichen. In der Praxis waren verschiedene Formen der Teilkapitalisierung verbreitet. Bedingung für die Teilkapitalisierung war aber bereits vor dem 1. Januar 2012 zwingend die Garantie des Gemeinwesens. Nicht geändert hat sich der auf die erforderliche Staatsgarantie zurückzuführende Grundsatz, dass nur Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften die Teilkapitalisierung anwenden dürfen.

Seit dem 1. Januar 2012 führt das BVG neu also verschärfte Rahmenbedingungen für das System der Teilkapitalisierung in den Artikel 72a bis 72f BVG explizit auf. Die Teilkapitalisierung nach neuem Recht ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. So muss *das Gemeinwesen* für ihre Vorsorgeeinrichtung eine *Garantie* stellen, die sich auch auf die *angeschlossenen Arbeitgeber* erstreckt, sofern der Anschlussvertrag keine abweichende Regelung vorsieht. Garantiezahlungen werden dabei nicht nur im (unrealistischen) Insolvenzfall ausgelöst, sondern auch bei Teilliquidationen. Weitere Voraussetzungen sind u.a.:

- Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade (globaler Deckungsgrad sowie zusätzlich auszuweisender Deckungsgrad für die aktiven Versicherten) und des Zieldeckungsgrades (mindestens 80 Prozent);
- Die beiden Ausgangsdeckungsgrade und die bestehenden Deckungsgrade (ebenfalls globaler Deckungsgrad sowie zusätzlich auszuweisender Deckungsgrad für die aktiven Versicherten) dürfen grundsätzlich nicht mehr unterschritten werden. Bei der Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade dürfen eine Wertschwankungsreserve und eine Umlageschwankungsreserve abgezogen werden;
- Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigender und in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge zu erstellender Finanzierungsplan, welcher das langfristige finanzielle Gleichgewicht sicherstellt. Der Finanzierungsplan ist weiter so ausgerichtet, dass der Zieldeckungsgrad innert maximal 40 Jahren erreicht wird;
- Die Rentenverpflichtungen müssen immer zu 100 Prozent gedeckt sein;
- Künftige Leistungsverbesserungen müssen voll ausfinanziert sein.

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge hält in ihrer Mitteilung Nr. 5 vom 14. Dezember 2012 fest, dass als Bedingung für die Anwendung des Systems der Teilkapitalisierung die öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung am 1. Januar 2012 eine Unterdeckung ausgewiesen haben muss. Für die BPK und die BLVK trifft dies zu.

Eine Staatsgarantie muss am 1. Januar 2012 nicht zwingend vorgelegen haben. Es besteht Zeit, eine Staatsgarantie bis zum 31. Dezember 2013 einzuführen. Die BPK und die BLVK dürfen somit die Teilkapitalisierung anwenden, sofern der Kanton im Laufe des Jahres 2013 eine Staatsgarantie gemäss Bundesrecht (Artikel 72c BVG) einführt.

Wirkung der Staatsgarantie

Der neue Artikel 72c BVG hält fest, dass die Vorsorgeeinrichtung neben den reglementarischen Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen auch die Austrittsleistungen garantiert (auch bei einer Teilliquidation). Die Staatsgarantie gilt dabei bis maximal zur Höhe der Ausgangsdeckungsgrade. Beispiel für den Ausgangsdeckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen: Bei einem Deckungsgrad von 75 Prozent und einem globalen Ausgangsdeckungsgrad von 80 Prozent garantiert das Gemeinwesen grundsätzlich 20 Prozent der Austrittsleistung; die austretenden Personen erhalten im Teilliquidationsfall somit 95 Prozent ihrer Austrittsleistung. Allerdings sind zusätzlich auch die separaten Deckungsgrade der aktiven Versicherten zu beachten. Ergibt sich aus dieser Betrachtung ein tieferer Abzug von der Freizügigkeitsleistung, ist die Berechnung nach den Deckungsgraden der aktiven Versicherten anwendbar.

Die Garantie umfasst zudem auch versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen.

Artikel 72c Absatz 2 BVG sieht explizit vor, dass die Garantie auch für Versichertenbestände von Arbeitgebern gilt, die sich der Vorsorgeeinrichtung nach der Umstellung auf die Teilkapitalisierung anschliessen. In der Botschaft des Bundesrates zur Vorlage wird dazu erläutert, dass das Gemeinwesen im Anschlussvertrag voraussetzen kann, dass Vorsorgewerke von nachträglich anzuschliessenden Arbeitgebern im Zeitpunkt des Anschlusses ausfinanziert sein müssen. Dies betrifft allerdings nur künftige Neuanschlüsse. Eindeutig stärker wiegt die

Staatsgarantie für die bereits angeschlossenen Arbeitgeber. Der Gesetzesentwurf der Variante Teilkapitalisierung sieht allerdings vor, dass die mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber bei Auflösung des Anschlussvertrages dem Kanton die von diesem gegenüber der BPK bzw. BLVK garantierte Deckung der Leistungen (Staatsgarantie) rückerstatten müssen. Gemäss einer rechtlichen Abklärung ist diese Verpflichtung zulässig. Im Weiteren gehen weder Gesetz noch Botschaft auf Vorsorgeeinrichtungen mit Sammelstiftungscharakter ein. Somit gilt die Staatsgarantie wahrscheinlich auch für Sammelstiftungen, welche ihre Vorsorgewerke in eigener Rechnung führen und für die an sich eine differenzierte oder eingeschränkte Staatsgarantie begründet werden könnte.

3.3.3 Teilkapitalisierung: Rechtliche Unsicherheiten

Die Teilkapitalisierung ist in der Umsetzung und in der Kommunikation deutlich komplizierter als die Vollkapitalisierung. Ausserdem sind die rechtlichen Unsicherheiten erheblich. Zwar regelt das BVG die Teilkapitalisierung recht detailliert. Aufgrund der Komplexität der Teilkapitalisierung und weil noch keine Aufsichtspraxis existiert sind jedoch zahlreiche Fragen offen, die von Fachleuten unterschiedlich beantwortet werden.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) deutet in seinen Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 124 vom 15. September 2011 bspw. den Gesetzeswortlaut "Die Aufsichtsbehörde sorgt dafür, dass der Finanzierungsplan die Einhaltung der bestehenden Deckungsgrade vorsieht" so, dass die *Deckungsgrade nur steigen, nicht aber sinken ("Zahnradsystem") können*. Das BSV geht sogar noch weiter, indem es in der gleichen Mitteilung wie folgt Stellung bezieht: *"Denn auch wenn der Zieldeckungsgrad von 80 Prozent erreicht beziehungsweise überschritten wird, gilt für die Vorsorgeeinrichtungen das "Zahnradsystem", solange sie nicht vollständig ausfinanziert sind."* Das BSV hat in seinen Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 128 vom 2. Juli 2012 diese Sichtweise zwar etwas relativiert. Dennoch ist bis heute nicht geklärt, wie die Einhaltung der bestehenden Deckungsgrade gemäss Artikel 72a Absatz 2 BVG zu interpretieren und umzusetzen ist.

Der Schweizerische Pensionskassenverband (ASIP) legt in seiner im Februar 2012 erschienenen Wegleitung zur Umsetzung der Teilkapitalisierung die bundesrechtlichen Bestimmungen grosszügiger aus: *"Die Einführung einer Rücklaufsperr (Seilbahnprinzip) für den Deckungsgrad wäre ein nicht system- und gesetzeskonformer Eingriff in das Teilkapitalisierungsverfahren."*

Allein dieser Frage kommt bei der Ausarbeitung des Finanzierungsplanes, der von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss, entscheidende Bedeutung zu.

Ferner geht aus dem BVG nicht eindeutig hervor, ob Sanierungsmassnahmen nur ergriffen werden dürfen, wenn ein Ausgangsdeckungsgrad unterschritten wird (Art. 72e BVG), oder auch, wenn der Finanzierungsplan, der i.d.R. höhere Deckungsgrade vorsieht, nicht mehr eingehalten wird. Diese Frage ist insofern zentral, als gemäss BVG-Wortlaut der Finanzierungsplan die Einhaltung der bestehenden Deckungsgrade vorsehen muss.

Die Oberaufsichtskommission hat zu einzelnen Fragestellungen zur Teilkapitalisierung bereits klärende Mitteilungen erlassen. Allerdings bestehen nach wie vor zahlreiche Unsicherheiten in der Auslegung der Teilkapitalisierungsbestimmungen des Bundesrechts. Wird durch die Ober- oder die Direktaufsicht in diesen substanziellen Fragen keine Klarheit geschaffen, werden dies die Gerichte tun müssen. Die kantonalen gesetzlichen Grundlagen müssen dessen ungeachtet für den Fall der Teilkapitalisierung der BPK und BLVK bis spätestens 31. Dezember 2013 erlassen sein.

3.3.4 Teilkapitalisierung: Umsetzung bei der BPK und der BLVK

Diese Gesetzesvorlage zur Teilkapitalisierung richtet sich u.a. nach den von der BPK ursprünglich geäusserten Zielsetzungen. Die Expertenkommission Futura hat das von der BPK ins Spiel gebrachte Modell geprüft und einige Modifikationen vorgenommen, damit die bundesrechtlichen Vorgaben möglichst eingehalten werden. Dabei hat die Expertenkommission wie der ASIP eine pragmatische Haltung eingenommen, in der Erwartung, dass die restriktive Auffassung des BSV, insbesondere zum erwähnten Zahnradsystem (oder Seilbahnprinzip, vgl. Kapitel 3.3.3), durch die Oberaufsichtskommission nicht bestätigt wird. Die Eckwerte der künftigen Teilkapitalisierung sind:

- Der Kanton anerkennt per 31. Dezember 2014 eine Schuld gegenüber den Kassen in Höhe der Kosten zur Ausfinanzierung der Verpflichtungen der Rentnerinnen und Rentner, bewertet mit einem technischen Zinssatz von 2,5 Prozent (CHF 2,1 Mrd., Stand per 31.12.2011);
- Der Zieldeckungsgrad beträgt 80 Prozent;
- Für die Ausgangsdeckungsgrade ist die finanzielle Situation der Kassen per 1. Januar 2015 massgebend. Dieses Datum begründet sich mit der Schuld, die per 1. Januar 2015 vom Kanton anerkannt und die Deckungsgrade erheblich erhöhen wird. Betragen die Deckungsgrade der BPK und der BLVK am 1. Januar 2015 mindestens 80 Prozent, betragen die globalen Ausgangsdeckungsgrade 80 Prozent. Liegen die Deckungsgrade am 1. Januar 2015 unter 80 Prozent, entsprechen die globalen Ausgangsdeckungsgrade den effektiven Deckungsgraden der BPK und der BLVK am 1. Januar 2015;
- Verabschiedung eines Finanzierungsplans bis 31. Dezember 2013, der den Zieldeckungsgrad und das finanzielle Gleichgewicht der BPK und der BLVK sicherstellt und vom Regierungsrat und der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss;
- Kann der Finanzierungsplan infolge ungenügender Anlageerträge nicht eingehalten werden, müssen zusätzliche Beiträge zur Einhaltung des Finanzierungsplans erhoben werden.

Mit den in dieser Vorlage vorgesehenen Massnahmen werden die Deckungsgrade per 1. Januar 2015 voraussichtlich bei gut 87 Prozent (BLVK) bzw. gut 90 Prozent (BPK) liegen (Datenstand 31.12.2011). Die Differenz zum Zieldeckungsgrad von 80 Prozent von gut 7 bzw. 10 Prozentpunkten stellen Wertschwankungsreserven dar. Das Vorhandensein von Wertschwankungsreserven hat den Vorteil, dass bei einem allfälligen Börseneinbruch nach dem 1. Januar 2015 nicht sogleich Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen.

Die BPK und die BLVK setzen die Teilkapitalisierung im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen, des neuen Pensionskassengesetzes und der aufsichtsrechtlichen Vorgaben um. Konkretere Aussagen zur Umsetzung der Teilkapitalisierung ab dem 1. Januar 2014 sind zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

3.3.5 Vor- und Nachteile der Teilkapitalisierung

Die Teilkapitalisierung hat gegenüber der Vollkapitalisierung die nachfolgenden **Vorteile**:

- Weil die Deckungslücken nicht innerhalb von zehn Jahren abgebaut werden müssen, sondern "ewig" vorgeschoben werden dürfen, sind im Teilkapitalisierungssystem voraussichtlich keine Sanierungsmassnahmen nötig. In Anbetracht der Lohnrückstände des Personals und der Finanzlage des Kantons ist dies ein Hauptargument für die Teilkapitalisierung;

- Für das System der Teilkapitalisierung spricht auch die Tatsache, dass die beiden Pensionskassen des Kantons langfristigen Bestand haben (sogenannte „perennierende Kassen“). Damit ist die für die Pensionskassen im Allgemeinen verlangte 100-prozentige Deckung nicht zwingend nötig. Perennierende Kassen können auch teilweise im Umlageverfahren finanziert werden. Allerdings gilt das Argument der Perennität nicht für die angeschlossenen Arbeitgeber.
- Bei der Teilkapitalisierung wird dank Wertschwankungsreserven ein Sanierungsfall (Deckungsgrad unter 80 Prozent) unwahrscheinlicher. Durch die vorgesehene Schuldanerkennung in der Höhe der Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner wird der Deckungsgrad per 1. Januar 2015 über dem Zieldckungsgrad von 80 Prozent liegt. Die den Zieldckungsgrad von 80 Prozent übersteigenden Mittel stellen Wertschwankungsreserven dar. Ausgangs- und Zieldckungsgrad werden durch das neue Pensionskassengesetz auf 80 Prozent definiert. Damit entstehen zwar nicht genügende, je nachdem aber doch substantielle Wertschwankungsreserven.

Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass es wohl eine Illusion ist zu denken, die Probleme mit einer neuen Gesetzesvorlage ein für alle Mal lösen zu können. Dies ist auch im System der Vollkapitalisierung wohl kaum möglich. Deshalb lässt es sich vertreten, die Unterdeckungen bestehen zu lassen.

Die Teilkapitalisierung weist gegenüber der Vollkapitalisierung, wie bereits ausgeführt, auch mehrere **Nachteile** auf:

- Es wird eine nominelle Schuld in die Zukunft und damit auf die nächsten Generationen verschoben. Diese nominelle Schuld nimmt dabei proportional mit den Bilanzsummen der Kassen zu;
- Die Teilkapitalisierung stellt ein partielles Umlageverfahren dar. Bei einem Zieldckungsgrad von 80 Prozent werden 80 Prozent der Leistungen (Austrittsleistungen, Alters- und Risikoleistungen) aus vorher angespartem Kapital erbracht. Die verbleibenden 20 Prozent der Leistungen müssen via Umlage von den Beiträgen der aktiven Versicherten und Arbeitgeber bereitgestellt werden. Daraus folgt sogleich, dass die Teilkapitalisierung sehr anfällig auf Veränderungen der Bestandesstruktur ist: Steigt der kapitalmässige Rentneranteil, müssen die Beiträge erhöht werden;
- Es wird eine Staatsgarantie benötigt, welche nach bundesrechtlichen Vorgaben zwingend auch die Versicherten von angeschlossenen Arbeitgebern abdeckt. Dieser Garantie kann sich der Kanton bei der Teilkapitalisierung kaum mehr entledigen, weil die dazu erforderliche Wertschwankungsreserve bzw. ein notwendiger Deckungsgrad von 115 bis 120 Prozent im System der Teilkapitalisierung unwahrscheinlich ist. Vor der Staatsgarantie ist deshalb Vorsicht geboten, weil diese insbesondere bei Teilliquidationen kaum planbare Kostenfolgen hätte. Allerdings sieht diese Vorlage die Abwälzung allfälliger Garantiezahlungen auf austretende Arbeitgeber vor.
- Die allfällige spätere Umwandlung der heutigen Gemeinschaftsstiftungen in Sammelstiftungen wäre aufgrund der Staatsgarantie in Frage gestellt. Bei einer Sammelstiftung sind die einzelnen Vorsorgewerke hinsichtlich des Leistungs- und Beitragssystems ziemlich autonom, was sich mit der Staatsgarantie schlecht verträgt;

Auch in der Deutschschweiz weist derzeit die Mehrheit der örVE eine Unterdeckung auf. Es ist noch wenig darüber bekannt, welche Gemeinwesen sich für die Teilkapitalisierung entscheiden werden. Die kantonale Pensionskasse des Kantons Zürich (BVK) bspw., die per 31. Dezember 2011 einen Deckungsgrad von 83,4 Prozent hatte und sich somit in einer vergleichbaren Situation wie die BPK und BLVK befindet, wählt die Vollkapitalisierung. Der Kanton Zürich nimmt harte Sanierungsmassnahmen in Kauf, um die Teilkapitalisierung abzuwenden.

In der Innerschweiz wendet voraussichtlich lediglich der Kanton Zug die Teilkapitalisierung an. Der Zuger Regierungsrat beantragt die Teilkapitalisierung jedoch als Übergangssystem. Die beantragte Variante sieht einen separaten Umlagebeitrag vor, mit dem langfristig die Vollkapitalisierung erreicht werden soll. Der Vorteil dieses Vorgehens liegt darin, dass für das Erreichen der vollen Deckung mehr als zehn Jahre zur Verfügung stehen.

Der Kanton Schaffhausen hat im Mai 2012 als Hauptvariante die Vollkapitalisierung und als Nebenvariante die Teilkapitalisierung in die Vernehmlassung geschickt.

Weiter kann der Kanton Solothurn genannt werden, welcher die Teilkapitalisierung ebenfalls prüft. Allerdings befindet sich die Pensionskasse des Kantons Solothurn mit einem Deckungsgrad von 70,8 Prozent per 31. Dezember 2011 auch in einer anderen Ausgangslage. Der Regierungsrat favorisiert jedoch eine Vollkapitalisierung mit Ausfinanzierung der Pensionskasse.

Es lässt sich zusammenfassen, dass die Teilkapitalisierung vor allem von Gemeinwesen näher geprüft wird, welche die für die Vollkapitalisierung notwendigen Mittel nicht bereitstellen können. Dies trifft vor allem auf die Westschweiz zu, wo die kantonalen Pensionskassen mehrheitlich Deckungsgrade zwischen 50 und 70 Prozent aufweisen.

3.4 Abstimmung auf das Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2/IPSAS

Im Zuge der per 1. Januar 2015 geplanten Einführung von HRM2/IPSAS werden die Aktiven und Passiven des Kantons Bern nach dem Prinzip von „True and Fair View“ neu bewertet. Auf der Aktivseite fällt bei dieser Bilanzbereinigung die Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens stark ins Gewicht. Gemäss ersten Schätzungen der Finanzverwaltung wird sich die Aufwertung in einer Grössenordnung von gegen CHF 5 Mrd. bewegen.

Die zentrale Bewertungsfrage auf der Passivseite betrifft die künftige Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen. Falls der Kanton Bern die künftige Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen an einen geltenden Standard ausrichten will, stehen grundsätzlich die folgenden drei Methoden zur Diskussion:

- Eine IPSAS-konforme Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen orientiert sich an der für börsennotierte Unternehmen vorgeschriebenen dynamischen Bewertungsmethode, d.h. es werden dabei künftigen Lohn- und Rentenentwicklungen sowie Austrittswahrscheinlichkeiten einbezogen. Eine extern in Auftrag gegebene Berechnung ging per 31. Dezember 2009 von einer „dynamischen Deckungslücke“ für den Kanton Bern, also ohne angeschlossene Arbeitgeber, von CHF 4,6 Mrd. aus. In diesem Betrag sind auch die Arbeitnehmeranteile eingeschlossen.
- Gemäss Swiss GAAP FER 16 richtet sich die Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen nach der Beurteilung, ob ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung besteht. Entgegen der Bilanzierung gemäss IPSAS beschränkt sich der Rückstellungsbedarf gemäss Swiss GAAP FER 16 nur auf den auf den Arbeitgeber entfallenden Anteil der wirtschaftlichen Verpflichtung, während die dynamische Deckungslücke gemäss IPSAS die Arbeitnehmeranteile einschliesst.
- Schliesslich besteht die Möglichkeit, die Vorsorgeleistung gemäss Swiss GAAP FER 16 zu bilanzieren. Zusätzlich würden die Vorsorgeverpflichtungen nach IPSAS berechnet und im Anhang der Jahresrechnung zu Informationszwecken ausgewiesen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass durch die Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen im Rahmen der Einführung von HRM2/IPSAS keine Geldabflüsse in der Laufenden Rechnung in Form von Passivzinsen oder Sanierungsbeiträgen ausgelöst werden; es geht bei dieser Frage in erster Linie darum, dass die Vorsorgeverpflichtungen in der Bilanz des Kantons Bern „richtig“ ausgewiesen werden.

Die vorliegende Totalrevision wird verschiedene einmalige Finanzvorfälle auslösen, welche sich auf die Schuldensituation auswirken werden (Voll- oder Teilkapitalisierung mittels Schuldanererkennung, Bilanzierung von Rückstellungen für die Finanzierung von Übergangskosten). Sowohl die Totalrevision als auch die Einführung von HRM2/IPSAS werden somit wesentlichen Einfluss auf das künftige Bilanzbild des Kantons Bern haben. Es liegt deshalb auf der Hand, die Bilanzierung der Verpflichtungen, die Folge dieser Totalrevision sind, im Rahmen der mit der Einführung von HRM2/IPSAS ohnehin notwendigen Bilanzbereinigung bzw. Neubewertung der Aktiven und Passiven vorzunehmen. Deshalb ist es wichtig, die beiden Projekte sowohl inhaltlich als auch zeitlich aufeinander abzustimmen.

3.5 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz ist eine zentrale Grösse einer Pensionskasse. Die wichtigste Funktion des technischen Zinssatzes besteht in der *Diskontierung der künftigen Leistungen einer Pensionskasse*: Für die künftig zu erbringenden Leistungen muss die Pensionskasse in den Bilanzpassiven ein Vorsorgekapital zurückstellen. Auf diesem Vorsorgekapital kann die Pensionskasse auf der Aktivseite Anlageerträge erwirtschaften. Diesen künftigen Anlageerträgen wird mit dem technischen Zinssatz Rechnung getragen.

Der technische Zinssatz ist indirekt somit auch eine wichtige Determinante für die Festlegung der Leistungen: Je höher der technische Zinssatz gewählt wird, also je höhere Renditen in der Zukunft erwartet werden, desto höhere Leistungen ergeben sich. Umgekehrt gilt: Je tiefer der technische Zinssatz ist, desto tiefer ist im Beitragsprimat auch der Umwandlungssatz und damit die Altersrente (Altersrente = Alterskapital x Umwandlungssatz). Dieser Zusammenhang gilt genauso im Leistungsprimat.

Weil die Leistungen einer Pensionskasse langfristig ausgelegt sind und nicht jährlich geändert werden sollten, muss auch der technische Zinssatz unter langfristigen Annahmen definiert werden. Damit eine Pensionskasse langfristig das finanzielle Gleichgewicht sicherstellen kann, muss folgende Bedingung erfüllt sein:

Technischer Zinssatz $\leq$ langfristig erwartete Nettorendite - Sicherheitsmarge

Es liegt auf der Hand, dass der technische Zinssatz vorsichtig festgelegt werden sollte, weil die langfristig erzielbare Nettorendite nicht bekannt ist. Deshalb sollte eine Sicherheitsmarge eingerechnet werden. Es gelten die folgenden Zusammenhänge:

Aussagen zum technischen Zinssatz (Beitragsprimat)

Ein hoher technischer Zins von bspw. 4 Prozent...

- Stellt die finanzielle Lage der Pensionskasse zu positiv dar, sofern künftig eine Nettorendite von 4 Prozent (bzw. 4,5 Prozent aufgrund Zunahme Lebenserwartung) nicht erreicht wird.
- Hat Umverteilungen von aktiven Versicherten zu (Neu-)Rentnerinnen und Rentnern zur Folge, wenn aufgrund des zu hohen technischen Zinssatzes auch der Umwandlungssatz zu hoch ist (Zinsverzicht der Aktiven).
- Ist grundsätzlich Basis für künftige negative Überraschungen (v.a. hinsichtlich Verzinsung Sparguthaben, Steuerungsanpassungen der Renten, Sanierungsrisiko).

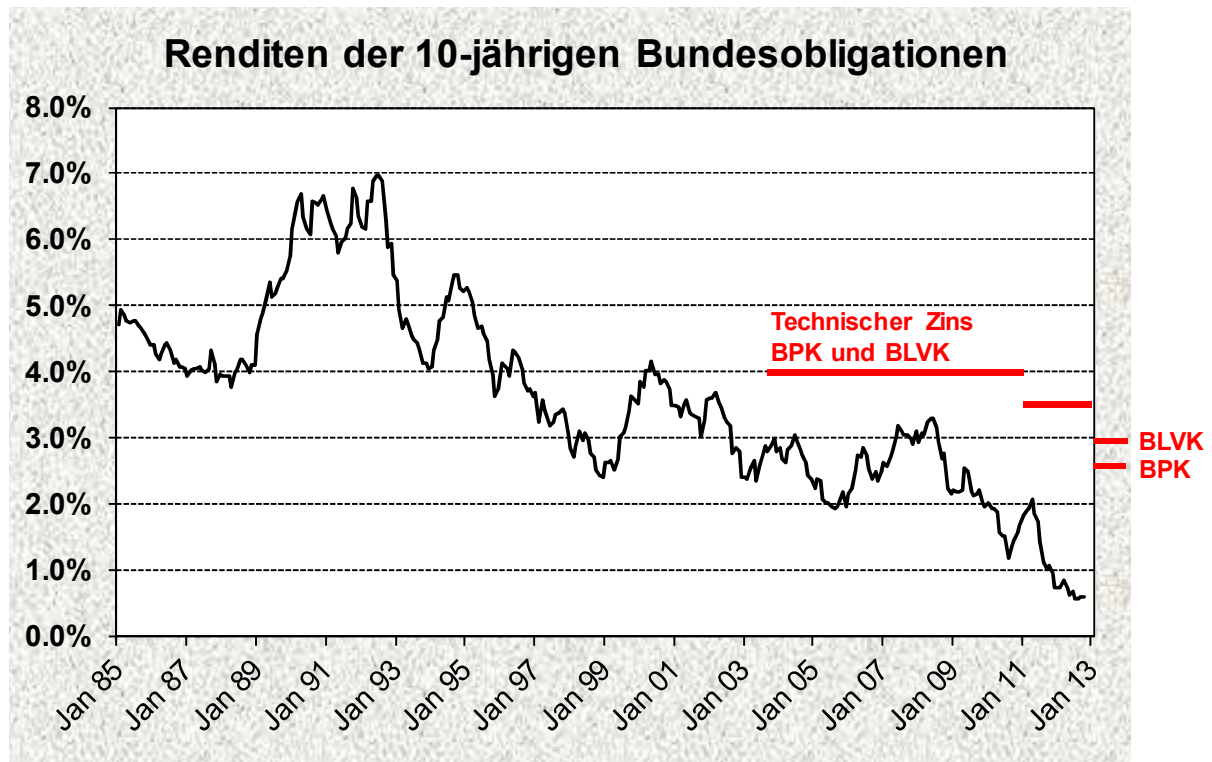
Ein tiefer TZ von bspw. 2 Prozent...

- *Stellt Bilanzsituation vorsichtig dar (Deckungsgrad sinkt einmalig).
Positive Überraschungen sind in Zukunft dafür wahrscheinlicher.*
- *Teilt Anlageerträge langfristig gerechter auf aktive Versicherte und Rentnerinnen und Rentner auf.*
- *Hat - sofern der Umwandlungssatz auf das entsprechende Niveau gesenkt wird - deutlich tiefere Ausgangsrenten zur Folge, dafür steigt die Wahrscheinlichkeit für künftige Rentenanpassungen.*

Die BPK und BLVK hatten bis 31. Dezember 2009 einen technischen Zinssatz von 4,0 Prozent. Per 1. Januar 2010 haben beide Kassen den Satz auf 3,5 Prozent reduziert, dies als Folge des gesunkenen Zinsniveaus und angesichts der wenig vielversprechenden Renditeaussichten. Um die Leistungen zu erhalten, musste die BPK die Beiträge um 2,2 Prozentpunkte von 18,8 Prozent auf 21,0 Prozent erhöhen. Die BLVK hatte als Folge der Sanierung bereits ordentliche Beiträge von 21,0 Prozent und musste diese nicht zusätzlich anheben. Die Vorsorgeverpflichtungen beider Kassen stiegen einmalig um CHF 800 Mio.

Im Sommer 2012 haben die Kassen beschlossen, den technischen Zins weiter zu senken: Die BPK per 31. Dezember 2012 auf 2,5 Prozent und die BLVK per 1. Januar 2013 auf 3,0 Prozent. Mittelfristig beabsichtigt die BLVK, den Zinssatz ebenfalls auf 2,5 Prozent herabzusetzen. Im Rahmen dieser Vorlage und in Anbetracht der Opfersymmetrie wird bei der BPK die Belastung der Reduktion des technischen Zinssatzes bei den aktiven Versicherten über die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters ausgeglichen.

Auch wenn derzeit fast alle Vorsorgeeinrichtungen die technischen Zinssätze senken (oder kürzlich gesenkt haben), weisen die BPK und BLVK nach Senkung im Quervergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen tiefe technische Zinsen auf. Gemäss der jährlich durchgeführten Pensionskassenumfrage der Swisscanto wendeten Ende 2011 die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen im Durchschnitt einen technischen Zinssatz von rund 3,6 Prozent an (Ende 2005 noch rund 4 Prozent) und die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen einen von rund 3,2 Prozent. Die Tendenz sinkender technischer Zinssätze ist eindeutig und dürfte sich aufgrund der Zinsverschiebung weiter fortsetzen:



Senkung des technischen Zinssatzes

1. Ausgangslage: Nachhaltig tieferes Zinsniveau und tiefere Renditeaussichten.
2. Pensionskasse muss technischen Zinssatz senken, wenn sie finanzielle Stabilität nicht gefährden will.
3. Bei gleichen Beiträgen und gleichem Rentenalter resultieren tiefere Leistungen. Sollen dagegen die Leistungen auch bei tieferem technischem Zinssatz beibehalten werden, müssen die periodischen Sparbeiträge sowie einmalig die Vorsorgekapitalien und/oder das Rentenalter erhöht werden.

Umwandlungssätze (UWS) bei der BPK und BLVK aufgrund der aktuell verwendeten technischen Grundlagen, in Abhängigkeit des technischen Zinses:

Technischer Zins	UWS BPK Alter 65	UWS BLVK Alter 65
3,5 Prozent	6,44%	5,91%
3,0 Prozent	6,05%	5,58%
2,5 Prozent	5,75%	5,25%

Um auch bei tieferem Umwandlungssatz wieder das gleiche Rentenziel zu erreichen, müssen die Sparbeiträge erhöht werden. Gemäss den Ausführungen im Kapitel 3.2.2 kann bei der BPK voraussichtlich mit dem bisherigen Beitragsniveau auch bei einem technischen Zins von 2,5 Prozent das Rentenziel von 60 Prozent erreicht werden (im neuen Rentenalter 65). Bei der BLVK reichen die heutigen Beiträge gesamthaft mindestens aus, bei voller Beitragsdauer das Rentenziel von 60 Prozent bei einem technischen Zins von 3,0 Prozent zu halten.

Wenn der technische Zinssatz gesenkt wird, reduziert sich ausserdem der Deckungsgrad einmalig, weil die laufenden Renten mit einem tieferen Zinssatz bewertet werden (höheres Vorsorgekapital Rentnerinnen und Rentner aufgrund vorsichtigerer Bilanzierung). Als Faustregel erhöht sich das Vorsorgekapital der Rentnerinnen und Rentner um 5 Prozent, wenn der technische Zinssatz um 0,5 Prozent-Punkte gesenkt wird. Bei einem Vorsorgekapital Rentnerinnen und Rentner von BPK und BLVK per 31. Dezember 2011 von total etwa CHF 8 Mrd. erhöht sich allein bei den Rentnerinnen und Rentnern das Vorsorgekapital somit von rund CHF 8 Mrd. bei einem technischen Zinssatz von 3,5 Prozent auf rund CHF 8,4 Mrd. bei einem technischen Zinssatz von 3,0 Prozent.

Das Vorsorgekapital der aktiven Personen muss - sofern die Leistungen im gleichen Rücktrittsalter aufrechterhalten werden sollen - aufgrund der längeren Duration sogar um rund 10 Prozent erhöht werden. Weil das ordentliche Rentenalter bei der BLVK bereits 65 Jahre beträgt und die Versicherten aufgrund der bereits seit mehr als sieben Jahren laufenden Sanierung nicht zusätzlich mit Leistungskürzungen belastet werden sollen, ist eine solche Erhöhung bei der BLVK unter Anrechnung der Übergangseinlagen ab 2015 zusammen mit dem Regierungsrat zu prüfen (Kosten bis zu ca. CHF 0,32 Mrd.).

3.6 Wertschwankungsreserven

Bei einer Kasse im System der Teilkapitalisierung mit einem Zieldeckungsgrad von 80 Prozent entspricht die WSR dem Betrag, der nach Deckung von 80 Prozent der Verpflichtungen vorhanden ist. Bei einem Deckungsgrad von 85 Prozent beträgt die WSR folglich 5 Prozent. Bei einem Deckungsgrad von weniger als 80 Prozent weist die Pensionskasse keine WSR auf.

WSR haben eine Pufferfunktion und dienen dazu, die Schwankungen der Vermögensanlage (bspw. Börseneinbrüche) aufzufangen. Jede Pensionskasse muss eine Zielgrösse für die WSR definieren. Bei der BPK beträgt diese Zielgrösse aktuell 17,0 Prozent, bei der BLVK 20,5 Prozent. Die WSR sind bei einem Zieldeckungsgrad von 80 Prozent somit erst voll aufgebaut, wenn die BPK einen Deckungsgrad von umgerechnet 93,6 Prozent und die BLVK einen von umgerechnet 96,4 Prozent aufweist. Die Verwaltungskommissionen können die Zielgrössen jedoch jederzeit neu bestimmen. Leistungsverbesserungen, d.h. höhere Verzinsungen der Sparguthaben im Beitragsprimat und Rentenerhöhungen, sind zurückhaltend vorzunehmen, solange die WSR die Zielgrösse nicht erreicht hat.

Gemäss Swisscanto Pensionskassenumfrage wiesen Ende 2011 ca. 20 Prozent der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen einen Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent und somit – im Sinne einer vollkapitalisierten Kassen – WSR auf. Mit anderen Worten haben Ende 2011 80 Prozent aller öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen keine Wertschwankungsreserven ausgewiesen. Weiter zeigen die Umfrageergebnisse, dass Ende 2011 keine einzige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung die WSR auf ihrer Zielgrösse dotiert hatte.

Per 31. Dezember 2011 hat die BPK einen Deckungsgrad von 86,1 Prozent und die BLVK einen von 78,8 Prozent ausgewiesen.

Die Äufnung der vollen WSR, d.h. im System der Teilkapitalisierung die Erhöhung des Deckungsgrads bei der BPK auf 93,6 Prozent und bei der BLVK auf 96,4 Prozent, würde den Kanton Bern - zusätzlich zu den Übergangseinlagen, zur Schuldanererkennung und der Inkaufnahme der Staatsgarantie - je nach Höhe des technischen Zinssatzes eine weitere Milliarde Franken kosten (Datenstand 31.12.2011). Angesichts seiner finanziellen Lage kann der Kanton diese Last nicht auch noch tragen. Im hier dargelegten Modell der Teilkapitalisierung verfügen die beiden Kassen jedoch ab 2015 voraussichtlich über substantielle Teile der nötigen WSR.

4. Ziele und Rahmenbedingungen der Vorlage

4.1 Organisation

4.1.1 Fusion der beiden Kassen

Es bestand die Absicht, im Rahmen der weiteren Futura-Projektarbeiten eine Gesetzgebung vorzubereiten, welche in ihren Grundzügen und wichtigen Elementen für beide Kassen annähernd gleichwertige Bestimmungen enthalten soll. Die Frage einer allfälligen Fusion von BPK und BLVK war in die weiteren Arbeiten nicht einzubeziehen. Einen entsprechenden Vorstoss (dringliche Motion 203/04, FDP [Staub-Beccarelli, Thun] – „Fusion Pensionskasse“), BPK und BLVK „nach erfolgter Sanierung“ der letzteren zusammenzulegen, hatte der Grosse Rat am 18. November 2004 nur als Postulat überwiesen. Er folgte damit dem Antrag und der Argumentation des Regierungsrats, wonach eine Fusion erst möglich bzw. sinnvoll sei, wenn beide Kassen Volldeckung aufweisen. Auch dann würden den möglichen Vorteilen einer Fusion aber auch Nachteile gegenüber stehen, die nicht ausser Acht gelassen werden dürften (vgl. Tagblatt des Grossen Rates vom 18. November 2004, S. 1193/1195).

Die Motion 013/2012, SP (Bernasconi, Worb) – „Effizienzsteigerung der kantonalen Pensionskassen“ beinhaltet ebenfalls die Forderung nach einer Fusion der BPK und der BLVK. Der Grosse Rat überwies in der Septembersession 2012 Ziffer 1 als Postulat. Der Regierungsrat wird die vertiefte Prüfung einer Fusion der beiden Kassen nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens des neuen Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen vornehmen.

4.1.2 Rentnerkasse

Im Auftrag der grossrätlichen Futurakommission prüfte die Projektleitung die Errichtung einer Rentnerkasse. Bei einer Gesamtbetrachtung überwogen die Nachteile einer separaten Rentnerkasse (inkl. älteren aktiven Versicherten) klar. Die laufenden Rentenverpflichtungen müssen unabhängig von der gewählten Organisationsform immer erfüllt werden. Insbesondere ist es keineswegs so, dass die Arbeitgeber, insbesondere also der Kanton, durch eine Kassenaufteilung Kosten einsparen könnten. Die Kosten werden lediglich in die Zukunft verlagert und überdies ist aufgrund der getrennten Vermögensanlage mit Opportunitätskosten zu rechnen, die bei einer einzigen Kasse nicht anfallen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Rentnerkasse die grundlegenden Finanzierungs- und Unterdeckungsprobleme nicht löst. Dem Kanton würden exorbitante, schwer budgetierbare Kosten auferlegt. Die Option einer Rentnerkasse wurde deshalb verworfen.

4.1.3 Sammeleinrichtung

Im Auftrag der grossrätlichen Futurakommission prüfte die Projektleitung die Errichtung einer Sammeleinrichtung. Es gibt aus Sicht des Kantons zum jetzigen Zeitpunkt kaum Argumente, die Umorganisation der Kassen in Sammeleinrichtungen voranzutreiben. Das zentrale Finanzierungsproblem ist aufgrund der geltenden Anschlussverträge nicht gelöst. Bei der Auflösung der Anschlussverträge könnten die Rentenbezüger nicht in die neuen Vorsorgewerke übertragen werden, sondern sie würden beim Kanton verbleiben. Die Option einer Sammeleinrichtung wurde deshalb verworfen.

4.2 Teilkapitalisierung / Schuldanerkennung

Schuldanererkennung durch den Kanton (vgl. auch Kapitel 10.3)

Per 1. Januar 2015 werden die Deckungsgrade durch eine Schuldanererkennung des Kantons erhöht. Die Schuldanererkennung weist folgende Eckwerte auf:

- Die Schuldanererkennung entspricht den Kosten zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner (inkl. technische Rückstellungen Rentnerinnen und Rentner) zu einem technischen Zins von 2,5 Prozent, wobei die finanzielle Lage per 1. Januar 2015 massgebend ist.
- Für die Ermittlung des anteilmässigen Vorsorgevermögens, das den Rentnerinnen und Rentnern aufgrund ihrer anteilmässigen Verpflichtungen an den gesamten Verpflichtungen zuzumessen ist, gelten die am 31. Dezember 2011 gültigen Bilanzierungsgrundsätze der BPK und der BLVK.
- Die Kassen bilanzieren auf der Aktivseite demgegenüber ein Darlehen (in der Höhe der Schuldanererkennung) an den Kanton.
- Die vom Kanton anerkannte Schuld wird zu einem Satz verzinst, welcher sich an der Verzinsung der mittel- bis langfristigen Schulden des Kantons orientiert (derzeit 2,5 Prozent).
- Der vom Kanton geschuldete Betrag ist innert höchstens 40 Jahren zu amortisieren.

Nachstehende Tabelle zeigt anhand der Bilanzzahlen per 31. Dezember 2011 die Berechnungsweise der Schuldanererkennung auf:

Berechnung Schuldanererkennung (31.12.2011)	BPK	BLVK
Vorsorgevermögen	8'839 Mio.	5'183 Mio.
Vorsorgekapital und technische Rückstellungen aktive Versicherte (techn. Zins 3,5 Prozent)	5'427 Mio.	3'427 Mio.
Vorsorgekapital und technische Rückstellungen Rentnerinnen und Rentner (technischer Zins 3,5 Prozent)	4'838 Mio.	3'151 Mio.
Deckungsgrad gesamt (techn. Zins 3,5 Prozent)	86,1%	78,8%
Kapitalgewichteter Rentneranteil (Basis technischer Zins 3,5 Prozent)	47,13%	47,90%
Den Rentnerinnen und Rentnern zuordenbares Vorsorgevermögen (Basis technischer Zins 3,5 Prozent)	4'166 Mio.	2'483 Mio.
Vorsorgekapital und technische Rückstellungen Rentnerinnen und Rentner (technischer Zins 2,5 Prozent)	5'299 Mio.	3'483 Mio.
Schuldanererkennung	1'133 Mio.	1'000 Mio.
Den aktiven Versicherten zuordenbares Vorsorgevermögen inkl. Schuldanererkennung, nachdem die Rentnerinnen und Rentner (technischer Zins 2,5 Prozent) zu 100% gedeckt sind	4'673 Mio.	2'700 Mio.
Deckungsgrad aktive Versicherte	86,1%	78,1%

In einem ersten Schritt wird per 1. Januar 2015 die technische Bilanz mit einem technischen Zins von 3,5 Prozent berechnet (Bilanzierungsgrundsätze per 31.12.2011). Das Vorsorgever-

mögen wird entsprechend den kapitalmässigen Anteilen den aktiven Versicherten und Rentnerinnen und Rentnern zugeordnet. In einem zweiten Schritt wird die Differenz gebildet zwischen den Vorsorgeverpflichtungen der Rentnerinnen und Rentner (bewertet mit einem technischen Zins von 2,5 Prozent) und dem im ersten Schritt erhaltenen Vorsorgevermögen der Rentnerinnen und Rentner. Diese Differenz entspricht der Schuldanerkennung.

Durch die Schuldanerkennung werden die Kassen auch nach der Senkung des technischen Zinssatzes einen Deckungsgrad von voraussichtlich deutlich über 80 Prozent aufweisen (Datenstand 31.12.2011). Aufgrund des Zieldeckungsgrads von 80 Prozent müssen die Kassen keine Sanierungsmassnahmen treffen bzw. erst später, falls der Deckungsgrad unter 80 Prozent fallen sollte.

4.3 Übergangseinlagen

Wie bei Kapitel 3.1.6 erläutert, sind beim Wechsel auf das Beitragsprimat v.a. für ältere Versicherte Übergangseinlagen notwendig. Der Kanton trägt diese einmaligen Übergangskosten in der Grössenordnung von ca. CHF 500 Mio. vollumfänglich.

Diese Übergangskosten können im Rahmen der mit der Einführung von HRM2/IPSAS ohnehin erfolgenden Bilanzbereinigung rein bilanzmässig in Form einer Rückstellung erfasst und zeitlich gestaffelt (z.B. wie die Gutschriften ebenfalls über einen Zeitraum von zehn Jahren) den Kassen zur Verfügung gestellt werden. Somit werden die verfassungsmässigen Schuldenbremsen nicht tangiert.

Der Betrag von rund CHF 500 Mio. beinhaltet aus den erwähnten Gründen auch die Übergangseinlagen an das Personal von angeschlossenen Arbeitgebern. Um in den Genuss der Übergangseinlagen zu kommen, müssen die angeschlossenen Arbeitgeber jedoch die neuen Anschlussbedingungen akzeptieren (vgl. Kapitel 4.4).

4.4 Angeschlossene Organisationen

BPK und BLVK versichern neben den Kantonsangestellten auch Personal von angeschlossenen Arbeitgebern. Bei der BLVK sind 6 Prozent der aktiven Versicherten angeschlossenen Organisationen zuzuordnen, bei der BPK etwa 38 Prozent (gewichtet nach AHV-Lohnsumme ca. 36 Prozent). Die angeschlossenen Arbeitgeber nehmen somit besonders bei der BPK eine bedeutende Rolle ein.

Aufgrund der individuellen Vorfinanzierung der Leistungen im Beitragsprimat gibt es im Sparprozess keine Umverteilungen zwischen den Versicherten und somit bspw. auch nicht zwischen dem Kanton und den angeschlossenen Arbeitgebern. Ausserdem ist das Potenzial für weitere Effizienzsteigerungen begrenzt. Zwar nehmen die Verwaltungskosten pro Person ab, wenn die Kassen dank neuen angeschlossenen Arbeitgebern wachsen. Bei der BPK und der BLVK sind diese Skaleneffekte jedoch fast vernachlässigbar, da beide Kassen auch ohne angeschlossene Arbeitgeber grosse Versichertenbestände aufweisen würden.

Bestehende Anschlussverträge

Sofern die Aufnahmebedingungen erfüllt sind, können sich angeschlossene Arbeitgeber mittels Anschlussvertrag der BPK und der BLVK anschliessen. Die bestehenden Anschlussverträge sind grösstenteils seit vielen Jahren gültig und stammen aus Zeiten, in denen es aufgrund des hohen Zinsniveaus lukrativ war, Rentnerinnen und Rentner zu übernehmen. Entsprechend sehen die bestehenden Anschlussverträge vor, dass bei Kündigung die dem Arbeitgeber zuordenbaren Rentnerinnen und Rentner in der BPK und der BLVK verbleiben, auch wenn der angeschlossene Arbeitgeber freiwillig austritt.

In der heutigen Zeit stellen die Rentenverpflichtungen eine Last dar, weil die Pensionskassen auf dem Rentnerkapital eine Nettorendite von 3,5 Prozent (bzw. 4,0 Prozent mit Berücksichtigung der Zunahme der Lebenserwartung) erzielen müssen. Bestehende Anschlussverträge können jedoch nur einvernehmlich geändert werden. Würden die Kassen auf eine Änderung des Anschlussvertrages drängen, wonach bei einem Austritt der Arbeitgeber "seine" Rentnerinnen und Rentner in die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen muss, könnte es sein, dass die Arbeitgeber noch zu den heutigen Bedingungen aus den Kassen austreten und die Rentnerinnen und Rentner zurücklassen würden. Dieser Problematik sehen sich die meisten öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gegenüber.

Dank dem neuen Gesetz über die kantonalen Pensionskassen erhalten die angeschlossenen Arbeitgeber ein interessantes Angebot. Die angeschlossenen Organisationen werden bei der Schuldanerkennung und der Übergangseinlage gleich behandelt wie die per Gesetz Angeschlossenen. Im Gegenzug sieht die vorliegende Vorlage vor, dass die angeschlossenen Arbeitgeber neue Vertragsbedingungen unterzeichnen, welche die Mitnahme der Rentnerinnen und Rentner im Falle des Kassenaustritts vorschreiben. Gleichzeitig verpflichtet das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen die angeschlossenen Arbeitgeber, die vom Kanton geleistete Schuldanerkennung anteilmässig zurück zu erstatten, falls sie den Anschlussvertrag auf einen Zeitpunkt nach der Schuldanerkennung kündigen. Sie werden auch zur Rückerstattung der Kosten der Staatsgarantie an den Kanton verpflichtet. Mit den neuen Anschlussbedingungen erhält der Kanton einen Gegenwert für die Schuldanerkennung und für die bei Teilkapitalisierung notwendige Staatsgarantie. Falls die angeschlossenen Arbeitgeber noch zu den alten Bedingungen, also vor dem 1. Januar 2014 austreten und die Rentnerinnen und Rentner zurücklassen, werden aufgrund der Unterdeckungen gemäss Teilliquidationsreglement die Freizügigkeitsleistungen der Versicherten gekürzt. Dieser Nachteil könnte die angeschlossenen Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmenden – ein Wechsel des Vorsorgeträgers setzt das Einverständnis des Personals voraus – wahrscheinlich davon abhalten, die BPK und die BLVK trotz grundsätzlich "verschärftem" Anschlussvertrag noch vor dem 1. Januar 2014 zu verlassen.

Abweichende Vorsorgepläne

Das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen gibt den Verwaltungskommissionen die Kompetenz, neben dem Vorsorgeplan für die Kantonsangestellten weitere, davon abweichende Vorsorgepläne anzubieten. Dies ermöglicht es den angeschlossenen Organisationen, ihr Personal bedarfsgerecht zu versichern.

4.5 Vorsorgeplan Polizei

Die Mitglieder der Kantonspolizei sind in der BPK versichert. Sie und der Kanton leisten heute einen Zusatzbeitrag von je 1,5 Prozent des versicherten Lohnes. Dadurch haben die Mitglieder der Kantonspolizei Anspruch auf die maximale Altersrente bereits nach 35 Versicherungsjahren (anstatt 38) und wenn sie das 60. Altersjahr (anstatt 65.) vollendet haben.

Das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen hält an einer Sonderregelung für die Mitglieder der Kantonspolizei fest, indem separate (höhere) Bandbreiten für die Sparbeiträge verankert sind.

Alter der Versicherten	Sparbeiträge Kantonspolizei
25 – 29 Jahre	9,5% - 15,5%
30 – 34 Jahre	10,5% - 16,5%
35 – 39 Jahre	13,0% - 19,0%
40 – 44 Jahre	16,0% - 22%
45 – 49 Jahre	19,0% - 25,0%
50 – 54 Jahre	22,5% - 28,5%
ab 55 Jahren	25,5% - 31,5%

Das ordentliche Rentenalter wird wie bei den übrigen versicherten Personen bei der BPK um zwei Jahre erhöht, also von 60 auf 62 Jahre. Die Bandbreiten erlauben es, dass unter der getroffenen Annahme einer Realverzinsung von langfristig 2 Prozent auch beim technischen Zins von 2,0 Prozent bei voller Beitragsdauer ein Rentenziel von 60 Prozent im Alter 62 erreicht wird.

Gegenüber dem heutigen Leistungsprimat wird das Beitragsprimat neu den Vorteil bringen, dass sich die Altersrente bei Weiterarbeit über das Alter 60 bzw. neu 62 hinaus weiter erhöhen wird. Im Leistungsprimat wurde nach 35 Versicherungsjahren die maximale Altersrente erreicht. Es gehört zu den Eigenschaften des Beitragsprimats, dass sich durch Weiterarbeit die Altersrente auch nach Alter 60 bzw. neu 62 pro Jahr um etwa 7 Prozent erhöht.

Weiter wird an der kollektiv finanzierten Überbrückungsrente für die Mitglieder der Kantonspolizei festgehalten (vgl. Kapitel 4.7).

4.6 Ordentliches Rentenalter BPK / BLVK

Versicherte, welche keine Beitragslücken aufweisen, können heute in der BPK im Alter 63 (Kantonspolizei Alter 60) und in der BLVK im Alter 65 die maximale Altersrente beziehen. Das höhere Rentenalter bei der BLVK gilt seit dem 1. Juni 2005 und ist Teil des in Kraft stehenden Sanierungskonzepts.

Gemäss BVG können die Vorsorgeeinrichtungen Altersleistungen frühestens ab Alter 58 (vorzeitige Pensionierung) und spätestens im Alter 70 (aufgeschobene Pensionierung) gewähren. In der Praxis bieten denn auch die meisten Vorsorgeeinrichtungen den Versicherten den vorzeitigen und aufgeschobenen Altersrücktritt an.

Für die Definition des Rentenziels muss jedoch ein Plan- Rentenalter zugrunde gelegt werden. Da der Primatwechsel mit denselben Parametern möglichst kosten- und leistungsneutral erfolgen soll, wurde bei der Berechnung der Übergangseinlage analog heute bei der BPK mit dem Plan- Rentenalter 63 (Kantonspolizei Plan- Rentenalter 60) und bei der BLVK mit dem Plan- Rentenalter 65 gerechnet.

Ab dem 1. Januar 2015 wird aus den erwähnten Gründen das ordentliche Rentenalter bei der BPK von 63 auf 65 Jahre erhöht. Damit wird das bisherige Rentenziel trotz Reduktion des technischen Zinses auf 2,5 Prozent beibehalten, ohne gesamthaft Beitragserhöhungen vornehmen zu müssen. Der Hauptbeitrag der BPK-Versicherten im Rahmen dieser Vorlage ist somit, dass sie für die ungefähr gleiche Altersrente neu zwei Jahre länger arbeiten müssen. Für eine entsprechende Übergangsbestimmung zugunsten von Personen kurz vor der Pensionierung ist die Verwaltungskommission zuständig.

Das Rentenalter der BLVK von 65 Jahren wird ab 1. Januar 2015 beibehalten.

4.7 Überbrückungsrente

BLVK

Bei der BLVK werden heute keine Beiträge für die Finanzierung einer Überbrückungsrente mehr erhoben. Grund dafür ist u.a., dass das Rentenalter 65 mit dem AHV-Rentenbeginn der Männer zusammenfällt. Versicherte Personen der BLVK können sich eine Überbrückungsrente aber freiwillig **individuell** vorfinanzieren. Die Überbrückungsrente kann auch zulasten einer entsprechenden Kürzung der Altersleistungen bezogen werden. Das neue Pensionskassengesetz ändert an der heutigen Regelung nichts (Zuständigkeit der Verwaltungskommission).

BPK

Die Versicherten der BPK haben heute Anspruch auf eine **kollektiv** finanzierte Überbrückungsrente u.a. in Abhängigkeit der Anzahl Versicherungsjahre und des Zivilstands. Weil mit dem neuen Pensionskassengesetz wie bei der BLVK das ordentliche Rentenalter 65 mit dem AHV-Rentenbeginn der Männer zusammenfällt, wird die kollektiv finanzierte Überbrückungsrente abgeschafft.

Für die Mitglieder der Kantonspolizei ist jedoch weiterhin eine gesetzliche Finanzierungsbasis für eine kollektiv finanzierte Überbrückungsrente vorgesehen. Dies ist mit dem ordentlichen Rücktrittsalter von neu 62 Jahren zu begründen. Die Überbrückungsrente wird jedoch nicht mehr von sämtlichen Versicherten der BPK finanziert, sondern nur noch von den Mitgliedern der Kantonspolizei sowie vom Kanton. Das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen begrenzt die Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrente auf gesamthaft 3 Prozent des versicherten Lohns. Die konkrete Höhe der Beiträge wird vom Regierungsrat auf Antrag der Verwaltungskommission der BPK beschlossen. Die Beiträge werden je hälftig von den Mitgliedern der Kantonspolizei und vom Kanton finanziert.

4.8 Verdiensterhöhungsbeiträge

Wie bei Kapitel 3.1 ausgeführt, gibt es im klassischen Leistungsprimat neben einem periodischen Einheitsbeitrag (in Prozent des versicherten Lohns) einmalige Nachzahlungsbeiträge (Verdiensterhöhungsbeiträge, sog. „VEB“), die von der versicherten Person und vom Arbeitgeber nur im Falle von Lohnerhöhungen zu leisten sind. Die VEB bezwecken den prozentualen Leistungserhalt auch nach einer Lohnerhöhung.

Beispiel: Infolge einer Lohnerhöhung steigt der versicherte Lohn einer Person von CHF 70'000 auf CHF 80'000 an. Im heutigen Leistungsprimat ist eine Altersrente von 65 Prozent versichert. Somit steigt die versicherte Altersrente durch die Lohnerhöhung sofort von CHF 45'500 auf CHF 52'000. Die Kostenfolgen dieser Leistungsverbesserung werden mit den VEB abgedeckt. Weil ältere Versicherte bis zur Pensionierung einen kürzeren Sparprozess vor sich haben, steigen die VEB mit fortschreitendem Alter stark an.

Im Leistungsprimat sind Lohnerhöhungen durch VEB somit direkt versichert. Im Beitragsprimat sind Lohnerhöhungen indirekt jedoch ebenfalls versichert: Im Beitragsprimat sind die ordentlichen Beiträge nämlich höher als im Leistungsprimat, d.h. im Beitragsprimat ist in den ordentlichen Beiträgen bereits eine Annahme über die Lohnerhöhung enthalten. Liegt bspw. eine Lohnentwicklungsannahme von 1,5 Prozent zugrunde, ist folgende Gleichung gültig:

Ordentliche Beiträge im Beitragsprimat =	Ordentliche Beiträge im Leistungsprimat + VEB im Leistungsprimat
---	---

Daraus folgt, dass für Personen mit einer durchschnittlichen Lohnerhöhung von mehr als 1,5 Prozent tendenziell das Leistungsprimat attraktiver ist und für Personen mit einer durchschnittlichen Lohnerhöhung von weniger als 1,5 Prozent das Beitragsprimat.

VEB sind ein zentrales Leistungsprimalelement. Ihr Vorteil liegt darin, dass die Altersrente prozentual fixiert und somit auch ein indirekter Inflationsschutz gewährleistet ist. Nachteile sind die hohen Nachzahlungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, welche besonders bei älteren Versicherten um ein Vielfaches höher sind als die Lohnerhöhung selbst. Da der Arbeitgeber den Grossteil der VEB trägt, besteht für den Arbeitgeber ein negativer Anreiz, Lohnerhöhungen zu gewähren. Ausserdem werden VEB gelegentlich auch deshalb kritisiert, weil Personen mit Lohnsprüngen überproportional von den VEB profitieren (Umverteilung von Personen ohne Lohnerhöhungen zu Personen mit Lohnerhöhungen). Würde im Rahmen dieser Gesetzesvorlage auf ein Beitragsprimat mit VEB umgestellt, würde ein zentrales Leistungsprimalelement beibehalten. Ein Primatwechsel mit Beibehaltung der VEB wäre sehr unüblich. Aus diesen Gründen wird trotz entsprechend formulierter Planungserklärung darauf verzichtet, zusätzlich ein Modell mit VEB vorzulegen.

4.9 Eckwerte und Parameter auf Reglementsebene

Aufgrund der Teilrevision des BVG (vgl. Kapitel 3.2) darf der Kanton Bern bzw. das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen der BPK und der BLVK inskünftig nur noch entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung vorgeben. Es ist naheliegend, dass bei einer Pensionskasse im Beitragsprimat das Pensionskassengesetz die Beiträge festlegt. Die Ausgestaltung der Leistungen - Höhe, Leistungskatalog und Anspruchsvoraussetzungen - obliegt der Verwaltungskommission, welche die Verantwortung für die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtung trägt.

Diese Zuteilung der Kompetenzen ist grundsätzlich zweckmässig und im Sinne der mit der BVG-Teilrevision angestrebten Angleichung der örVE an die privatrechtlichen VE. Bis anhin erliess das Gemeinwesen bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen i.d.R. die Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung hatte somit nur stark beschränkte Entscheidungskompetenzen inne und trug dementsprechend auch nicht die finanzielle Verantwortung. Mit der neuen Aufgabenteilung wird sich dies in entscheidender Weise ändern.

4.10 Gesamtlösung

Das Projekt Futura wurde erweitert. Die Totalrevision der beiden Pensionskassengesetze beinhaltet wegen der Teilrevision des BVG neben den Gesetzesbestimmungen zum Primatwechsel zusätzlich eine Finanzierungsoption zur teilweisen Behebung der Deckungslücken.

4.11 Verknüpfung mit der Einführung von HRM2/IPAS

Da sowohl die Einführung von HRM2/IPAS als auch die vorliegende Totalrevision einen wesentlichen Einfluss auf das zukünftige Bilanzbild des Kantons Bern haben werden, werden die beiden Projekte zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt.

5. Erlassform

Beim vorliegenden Gesetz handelt es sich um eine Totalrevision des BPKG und BLVKG. Die BPK und die BLVK sind bereits heute so genannte Einrichtungen des öffentlichen Rechts und sollen es auch weiter bleiben. Solche Einrichtungen des öffentlichen Rechts können im Kanton Bern mit einem Gesetz errichtet werden (Art. 95 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]).

6. Rechtsvergleich

Gegenwärtig stehen ähnliche Gesetzesrevisionen in allen Kantonen an. Die Gesetzesarbeiten der anderen Kantone (insbesondere der Kantone Basellandschaft, Solothurn und Zürich) wurden für dieses Gesetz aufmerksam verfolgt und verglichen. Rechtsvergleiche sind allerdings nur in Teilen möglich. Die Inkraftsetzung des neuen Rechts ist noch in keinem Kanton erfolgt.

7. Umsetzung

Die Umsetzung dieses Gesetzes fällt praktisch ausschliesslich in die Kompetenz der Verwaltungskommissionen. Es sind umfassende Änderungen der Reglemente und der Verträge nötig. Die Kassen haben daher mit der Planung und ersten Entwürfen einer Umsetzung bereits begonnen.

8. Erläuterungen zu den Artikeln

Ingress und Artikel 1 Gegenstand

Das Bundesrecht schreibt vor, dass registrierte Vorsorgeeinrichtungen die Rechtsform einer Stiftung haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sein müssen (Art. 48 Abs. 2 BVG14).

Die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) sind bereits heute so genannte Einrichtungen des öffentlichen Rechts und sollen es auch weiter bleiben. Solche Einrichtungen des öffentlichen Rechts können im Kanton Bern mit einem Gesetz errichtet werden (Art. 95 KV).

Die Kantonsverfassung schreibt vor, dass im Gesetz selber

- die Grundzüge der Organisation,
 - die Grundzüge der Aufgaben
 - und die Art und Rahmen der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen
- zu regeln sind.

Das Bundesrecht regelt seinerseits, dass in den Grundlagendokumenten einer Vorsorgeeinrichtung

- die Leistungen,
 - die Organisation,
 - die Verwaltung und Finanzierung,
 - die Kontrolle
 - und das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten
- zu regeln sind.

Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts können entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung vom Gesetzgeber erlassen werden (Art. 50 BVG14).

Das vorliegende Gesetz muss sowohl der Kantonsverfassung als auch dem Bundesrecht Genüge tun. Es stützt sich auf beide Vorgaben ab und regelt

- die Grundzüge der Organisation,
- die Grundzüge der Aufgaben
- und die Finanzierung.

Die Art und Rahmen der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen werden bereits im Bundesrecht umfassend geregelt. Das vorliegende Gesetz wiederholt diese Delegationen nicht. Die Leistungen, die detaillierte Organisation, die Verwaltung, die Kontrolle und das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten wird in den Vorsorgereglementen der BPK und der BLVK zu regeln sein.

Artikel 2 Rechtsform und Sitz

Die BPK und BLVK haben die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Somit sind sie selbständig und nicht Teil der Verwaltung. Sie sind selber Träger von Rechten und Pflichten.

Der Eintrag im Handelsregister dient der Transparenz des Rechtsverkehrs und gewährleistet zusammen mit dem vorliegenden Gesetz und den Reglementen der BPK und der BLVK die Rechtssicherheit.

Der Sitz der Kassen soll im Kanton Bern bleiben, da es sich um Anstalten des Kantons handelt. Aktuell hat die BPK ihren Sitz in Bern, die BLVK in Ostermundigen.

Artikel 3 Aufgaben

Der Kanton vertraut der BPK und der BLVK die berufliche Vorsorge für seine Angestellten und die Lehrkräfte an. Die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge schnürt für alle Vorsorgeeinrichtungen, also auch für die BPK und BLVK, ein enges Regelkorsett, in der sie sich bewegen müssen und sollen. Das vorliegende Gesetz wiederholt diese bundesrechtlichen Vorgaben nicht, sondern weist nur generell darauf hin.

Der Kanton und die anderen, der BPK oder der BLVK angeschlossenen Arbeitgeber, können den beiden Vorsorgeeinrichtungen auch Aufgaben übertragen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge stehen. Insbesondere ist an Massnahmen zu denken, die die berufliche Leistungsfähigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erhalten und Invaliditätsfälle verringern sollen (sogenannte Präventionsmassnahmen) oder an Massnahmen zur Wiedererlangung der beruflichen Leistungsfähigkeit. Der Kanton oder angeschlossene Arbeitgeber können nicht einseitig Aufgaben überbinden, daher werden die weiteren Aufgaben mittels Vertrag in gegenseitigem Einverständnis übertragen. Die BPK und die BLVK haben die Aufwände für solche, zusätzlich zur eigentlichen beruflichen Vorsorge übertragene, Aufgaben getrennt zu erfassen und dem entsprechenden Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Es soll keine Quersubventionierung von der beruflichen Vorsorge in solche weiteren Aufgaben fliessen.

Artikel 4 An die BPK angeschlossene Arbeitgeber und versicherte Personen

Artikel 5 An die BLVK angeschlossene Arbeitgeber und versicherte Personen

Das vorliegende Gesetz unterscheidet zwischen

- juristischen Personen, die als Arbeitgeber von Gesetzes wegen der BPK oder der BLVK angeschlossen sind und
- juristischen Personen, die sich freiwillig und mit Vertrag als Arbeitgeber der BPK oder der BLVK anschliessen.

Es bildet die heutige Situation ab. Es schliesst also keine „neuen“ Arbeitgeber an die BPK oder die BLVK an.

In der BPK sind heute bereits die Angestellten des Kantons, der Universität, der Berner Fachhochschule und der deutschsprachigen pädagogischen Hochschule versichert. Diese Arbeitgeber versichern einzelne Angestellte nicht bei der BPK. Die entsprechenden Ausnahmen sind über Verordnungen geregelt. Beispielsweise können sich die an der Universität angestellten Ärztinnen und Ärzte beim Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und Oberärzte versichern lassen (vgl. Art. 51 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität [Universitätsverordnung, UniV; BSG 436.111.1]).

Die BPK kann weiteren Arbeitgebern den Anschluss ermöglichen, wenn diese einen Bezug zum Kanton oder zu einer der Landeskirchen haben oder öffentliche Aufgaben des Kantons erfüllen. Heute sind dies insbesondere die Stiftung Inselspital, die als Universitätsspital und als Gesundheitszentrum die öffentliche Aufgabe der Ausbildung, der Forschung, und der Gesundheitsversorgung sicherstellt. Zahlreiche Pflegeeinrichtungen, Ausbildungsstätten und Heime haben mit dem Kanton einen Leistungsvertrag abgeschlossen und erfüllen ebenfalls öffentliche Gesundheitsversorgungs- und Ausbildungsaufträge. Als Beispiele können die Tilia Stiftung für Langzeitpflege, Köniz, das Berner Bildungszentrum Pflege AG, Bern, und das Berner Reha Zentrum AG, Heiligenschwendi, genannt werden.

Die heute an die BPK angeschlossene InoTex Bern AG erfüllt keine der genannten Voraussetzungen. Die InoTex Bern AG ist die Nachfolge-Unternehmung der ehemaligen Zentralwäscherei Bern. Diese Zentralwäscherei Bern war ursprünglich ein Betrieb des Kantons Bern, der Stadt Bern und der Stiftung Inselspital. Im Jahr 2000 verkaufte der Kanton Bern seine Drittel-Beteiligung an Privatpersonen. Heute ist die InoTex Bern AG eine private, gewinnbringende Unternehmung. Sie hat weder einen Bezug zum Kanton, noch zu einer Landeskirche, noch erfüllt sie öffentliche Aufgaben. Sie soll trotzdem weiterhin bei der BPK angeschlossen bleiben

können. Dieses Verbleiben wird durch die Übergangsbestimmung über die Anschlussverträge ermöglicht.

In der BPK werden nicht alle Angestellten des Kantons versichert, sondern nur diejenigen, deren Anstellungsverhältnisse sich nach dem Personalgesetz richten. Insbesondere Lehrkräfte an kantonalen Schulen, also ebenfalls Angestellte des Kantons, werden nicht in der BPK, sondern in der BLVK versichert. Auch die Volksschullehrkräfte sind bei der BLVK versichert. Sie haben aber kein Anstellungsverhältnis mit dem Kanton, sondern mit einer Gemeinde. Entsprechend sind diejenigen Gemeinden, die Trägerorganisation einer Volksschule und damit Arbeitgeber von Volksschullehrkräften sind, der BLVK angeschlossen.

Freiwillig können sich Arbeitgeber mit Vertrag der BLVK anschliessen, wenn sie im Kanton Bern im Bildungswesen tätig sind oder einen Bezug dazu haben. Aktuell sind dies beispielsweise verschiedene Privatschulen, Musikschulen, private Schulheime, Lehrerinnen und Lehrer Bern.

Grundsätzlich werden diejenigen Personen versichert, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als CHF 20'880 beziehen. Das entspricht dem so genannten BVG-Minimum (Art. 2 Abs. 1 BVG, Stand 1. Januar 2012). Die Kassen dürfen jedoch auch tiefere Eintrittsschwellen zulassen.

Artikel 6 Wechsel bei Auflösung der Anschlussverträge

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes müssen die BPK und die BLVK mit denjenigen Arbeitgebern, die mit Vertrag angeschlossen sind, neue Verträge aushandeln und abschliessen. Die neuen Verträge müssen den Vorgaben des neuen Gesetzes entsprechen (vgl. auch die Übergangsbestimmung über die Anschlussverträge).

Diese neuen Anschlussverträge und auch die Anschlussverträge, die in Zukunft abgeschlossen werden, müssen vorsehen, dass der Arbeitgeber erst zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln kann (und damit den Anschlussvertrag mit der BPK oder der BLVK auflösen kann), wenn eine neue Vorsorgeeinrichtung bereit ist, die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger zu übernehmen. Die BPK und die BLVK ihrerseits dürfen einen Anschlussvertrag nur auflösen, wenn sichergestellt ist, dass die neue Vorsorgeeinrichtung nicht nur die aktiven Versicherten, sondern auch die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger dieses Arbeitgebers übernimmt (vgl. zum Ganzen Art. 53e Abs. 4, 4bis und 5 BVG). Der Vorbehalt regelt die Zugehörigkeit der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger bei Vertragsauflösung wegen Zahlungsunfähigkeit und stimmt überein mit dem Bundesrecht.

Artikel 7 Vorsorgepläne

Absatz 1

Die Höhe der Leistungen im Alters-, Invaliditäts- und Todesfall sowie die Beiträge einer Vorsorgeeinrichtung sind im Vorsorgeplan definiert. BPK und BLVK bieten einen Standardvorsorgeplan an. Dieses Gesetz legt dazu den grundsätzlichen Beitragsrahmen für die Sparbeiträge fest (Vorsorgefall Alter). Die Risikoleistungen (Vorsorgefälle Invalidität und Tod) werden durch die in diesem Gesetz geregelten Risikobeiträge finanziert. Die Kassen dürfen verschiedene Sparbeitragsvarianten anbieten, bei denen die Versicherten höhere eigene Sparbeiträge wählen können. Ein Vorsorgeplan kann mehrere Sparvarianten aufweisen, bleibt aber ein einziger Vorsorgeplan.

Absatz 2

In Analogie zur bisherigen Lösung bietet die BPK auch künftig einen abweichenden Vorsorgeplan für die Versicherten der Kantonspolizei an. Artikel 15 Absatz 2 sieht dafür höhere Sparbeiträge für die Versicherten und den Arbeitgeber vor.

Absatz 3

In den vergangenen Jahren haben besonders private Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ihr Angebot an Vorsorgeplänen stark ausgebaut. Angeschlossene Arbeitgeber und ihre Versicherten können - mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Beiträge - meist aus einer Palette von Leistungen auswählen. Es ist eine Tatsache, dass es Branchen gibt, in denen die Arbeitnehmenden weitgehend nach den BVG-Minimalleistungen versichert sind, und Branchen, in denen sehr gut ausgebaute Vorsorgelösungen verbreitet sind, die weit über das BVG-Obligatorium hinausgehen.

Die BPK und die BLVK werden in Zukunft noch stärker der Konkurrenz mit Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ausgesetzt sein. Um auch für die angeschlossenen Arbeitgeber attraktiv zu bleiben, ist es ein grosses Anliegen der beiden Kassen, verschiedene Vorsorgepläne anbieten zu können. Entsprechend ermöglicht es Artikel 15 Absatz 4 den beiden Kassen, für einzelne Versichertenkollektive Sparbeiträge vorzusehen, die vom erwähnten Beitragsrahmen abweichen. Artikel 15 Absatz 4 (Sparbeiträge) und Artikel 17 (Risikobeiträge) stellen sicher, dass sich die Höhe der Beiträge nach dem gewählten Leistungsniveau richten. Versicherte und Arbeitgeber bezahlen je nach Leistungsniveau somit entsprechend tiefere oder höhere Beiträge.

Die aufgrund dieses Gesetzes angeschlossenen Arbeitgeber (der Kanton, die Universität, die Berner Fachhochschule, die Pädagogische Hochschule und die Gemeinden, soweit sie Träger der Volksschule sind) sollen nur ausnahmsweise und auch nur für klar definierte Versichertenkollektive vom Standardvorsorgeplan abweichen. Damit werden die einheitlichen Anstellungsbedingungen weiterhin gewährleistet. Als mögliche Beispiele sind ein Kadervorsorgeplan oder ein spezieller Vorsorgeplan für einzelne Angestellten-Kategorien der Universität denkbar.

Diese Regelung lässt es zudem zu, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine kollektiv finanzierte Überbrückungsrente für besondere Berufskategorien eingeführt werden kann.

Bei den mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgebern ergibt sich auch die Möglichkeit, ihre Angestellten nur noch minimal zu versichern, um die Sparbeiträge in einem tieferen Niveau halten zu können. Nach dem Grundsatz der Parität wird die Zustimmung des Arbeitgebers und der Versicherten vorausgesetzt, um abweichende Vorsorgepläne zu beschliessen.

Artikel 8 Beitragsprimat

Die Altersleistungen der BPK und der BLVK basieren neu auf dem Beitragsprimat. Das Beitragsprimat charakterisiert sich dadurch, dass die Höhe der Beiträge vorgegeben (fix) ist. Die Altersleistungen ergeben sich anhand der geleisteten Beiträge und der jährlich gutgeschriebenen Zinsen; sie sind also variabel (im Gegensatz zum Leistungsprimat, in welchem die Altersrente fix in Prozenten des versicherten Lohnes definiert ist). Zentraler Leistungsparameter im Beitragsprimat ist der Umwandlungssatz: Er bestimmt die Höhe der jährlichen Altersrente so, indem das bei Pensionierung vorhandene Sparguthaben mit dem Umwandlungssatz multipliziert wird. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist insbesondere abhängig von der Lebenserwartung, dem technischen Zins und der Höhe der mitversicherten Ehegattenrente im Todesfall.

Die Risikoleistungen (Tod und Invalidität) können auf dem Beitrags- oder dem Leistungsprimat basieren.

Artikel 9 Eckwert für den Altersvorsorgeplan

Das ordentliche Rentenalter wird bei der BPK neu im Alter 65 (bisher Alter 63) erreicht. Das im Standardvorsorgeplan anzustrebende Altersrentenziel ist neu nach diesem ordentlichen Rentenalter ausgelegt. Bei der BLVK wird am bisherigen ordentlichen Rentenalter 65 festgehalten.

Bei Mitgliedern der Kantonspolizei wird das ordentliche Rentenalter analog um zwei Jahre von 60 auf 62 Jahre angehoben. Der Vorsorgeplan für die Mitglieder der Kantonspolizei ist somit neu auf Alter 62 ausgelegt.

Artikel 10 Vorsorgevermögen

Die bei Teilkapitalisierung grundsätzlich zu 80 Prozent nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierten BPK und die BLVK erbringen ihre Leistungen zu 80 Prozent aus ihrem Vermögen, das durch verschiedene Einnahmen geäufnet wird. Das Kapitaldeckungsverfahren ist ein Finanzierungsverfahren, bei dem das Altersguthaben für jede versicherte Person separat angespart und separat ausgewiesen wird. Im Zeitpunkt der Pensionierung ist ein individuelles Alterskapital vorhanden.

Artikel 11 Grundsatz Teilkapitalisierung, Finanzierungsplan

Gemäss vorliegendem Gesetz werden die BPK und die BLVK nach dem System der Teilkapitalisierung finanziert (Art. 72a BVG), dem ein Zieldeckungsgrad von 80 Prozent unterliegt. Das bedeutet, dass die vorsorgerechtlichen Verpflichtungen nach Erreichen des Zieldeckungsgrads zu 80 Prozent durch das Vorsorgevermögen gedeckt sein müssen.

Bei einer teilkapitalisierten Kasse ist der Finanzierungsplan ein zentrales Element. Er muss entsprechend den bundesrechtlichen Bestimmungen das langfristige finanzielle Gleichgewicht der Kasse sicherstellen. Insbesondere sorgt er dafür, dass der Zieldeckungsgrad innerhalb von maximal 38 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss den realitätsnah zu treffenden Annahmen erreicht wird. Aufgrund seiner finanziellen Wirkungen (u.a. Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans) muss der von den Kassen zu erarbeitende Finanzierungsplan vom Regierungsrat genehmigt werden, bevor er der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wird.

Dem Finanzierungsplan unterliegen Annahmen insbesondere über die künftige Anlagerendite, die künftige Verzinsung der Vorsorgekapitalien und die Entwicklung der Versicherten- und Rentnerstruktur. Die effektive Deckungsgradentwicklung wird von der gemäss Finanzierungsplan erwarteten Deckungsgradentwicklung abweichen. Deshalb kommt der regelmässigen Berichterstattung an den Kanton wichtige Bedeutung zu, insbesondere dann, wenn der Finanzierungsplan nicht eingehalten werden kann und ein Sanierungsplan mit finanziellen Folgen erarbeitet werden muss.

Artikel 12 Staatsgarantie

Die BPK und die BLVK dürfen nur vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen, wenn für sie eine Staatsgarantie nach Artikel 72c BVG besteht. Die Staatsgarantie umfasst gemäss dem Bundesgesetz Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen (insbesondere auch gegenüber dem austretenden Versichertenbestand im Fall einer Teilliquidation) sowie versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen. Die Staatsgarantie gilt auch für Verpflichtungen gegenüber Versichertenbeständen von Arbeitgebern, die sich der Vorsorgeeinrichtung nachträglich anschliessen.

Artikel 72f Absatz 2 BVG schreibt zudem vor, dass die Staatsgarantie von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft (erst dann) aufgehoben werden kann, wenn die Vorsorgeeinrichtung die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und genügende Wertschwankungsreserven besitzt.

Die Staatsgarantie gilt im Teilliquidationsfall und deckt die Differenz zwischen dem effektiven Deckungsgrad (bis maximal zur Höhe der Ausgangsdeckungsgrade) und 100 Prozent. Beispiel: Bei einem effektiven Deckungsgrad von 75 Prozent und einem globalen Ausgangsdeckungsgrad von 80 Prozent garantiert der Kanton 20 Prozent der Austrittsleistung; die austre-

tenden Personen erhalten im Teilliquidationsfall somit grundsätzlich 95 Prozent ihrer Austrittsleistung. Allerdings sind zusätzlich auch die separaten Deckungsgrade der aktiven Versicherten zu beachten. Ergibt sich aus dieser Betrachtung ein tieferer Abzug von der Freizügigkeitsleistung, ist die Berechnung nach den Deckungsgraden der aktiven Versicherten anwendbar, was zu einer höheren Garantiezahlung führen kann.

Das System der Vollkapitalisierung erfordert keine Staatsgarantie. Im Falle einer Unterdeckung werden im Teilliquidationsfall folglich bei einer Kasse ohne Garantie die Austrittsleistungen von austretenden Versicherten gekürzt (wie bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen).

Artikel 13 Beiträge

Zu Beginn des Kapitels „Beiträge“ werden diejenigen Beiträge aufgezählt, die in den nachfolgenden Artikeln definiert werden. Die Aufzählung ist aber nicht abschliessend. Möglich sind bspw. auch Beiträge von Arbeitgebern zugunsten eines separaten Kontos „Arbeitgeberbeitragsreserven“ (vgl. Art. 331 Abs. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 31.3.1911 [OR; SR 220]). Solche Konti können für Arbeitgeber interessant sein, die steuerpflichtig sind. Konkret betrifft dies aber nur wenige Arbeitgeber, die der BPK oder der BLVK angeschlossen sind.

Die kollektiv finanzierte Überbrückungsrente wird neu nur noch von den Mitgliedern der Kantonspolizei selbst und vom Kanton finanziert. Für die übrigen Versicherten der BPK wird die kollektiv finanzierte Überbrückungsrente abgeschafft.

Sowohl die Arbeitgeber als auch die Versicherten sind verpflichtet, die nötigen Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans zu leisten.

Artikel 14 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn bietet die Grundlage für die Bemessung der Beiträge. Ausgangslage ist der sogenannte massgebende Jahreslohn. Je nach Versichertenkategorie werden zum Grundlohn noch Naturalzulagen, Prämien, Zusatzentschädigungen etc. gerechnet. Die Arbeitgeber und die BPK bzw. BLVK sollen deshalb selbständig im Detail klären, welche Lohnbestandteile angerechnet werden an den „massgebenden Jahreslohn“.

Der Koordinationsbetrag darf abweichend vom BVG festgelegt werden, solange die BVG-Minimalleistungen erfüllt sind. Der in diesem Gesetz geregelte Koordinationsbetrag ist ähnlich definiert wie der Koordinationsbetrag gemäss BVG. In der Praxis legen manche Vorsorgeeinrichtungen den Koordinationsbetrag jedoch anders fest oder sie lassen ihn gänzlich weg (d.h. es wird der gesamte AHV-Lohn versichert).

Die BPK und BLVK können andere Definitionen des Koordinationsbetrags zulassen, wenn ein Anschlussvertrag dies vorsieht. Die Kassen erleiden dadurch keinen Nachteil, weil aufgrund eines allfällig höheren versicherten Lohns auch höhere Beiträge geleistet werden.

Artikel 15 Sparbeiträge

Die Beitragsrahmen sind eng genug gesteckt, damit sich der Gesetzgeber eine Meinung bilden kann über die maximal zu leistenden Beiträge. Sie sind aber auch weit genug gesteckt, damit den künftigen Zins- und Renditeentwicklungen sowie der Entwicklung der Lebenserwartung Rechnung getragen werden kann.

Bei der BLVK liegt das ordentliche Rentenalter aktuell bei 65 und bei der BPK bei 63 Jahren. Neu wird bei der BPK das ordentliche Rentenalter ebenfalls auf 65 Jahre erhöht. Die Bandbreiten für die Sparbeiträge tragen dieser Erhöhung Rechnung, indem der ordentliche Sparprozess neu 40 anstatt wie bisher 38 Jahre dauert.

Die Bandbreiten sind bei der BPK tiefer als bei der BLVK, weil der versicherungstechnische Umwandlungssatz bei der BPK höher ist. Das bedeutet, dass für das gleiche Altersrentenziel bei der BPK tiefere Sparbeiträge erforderlich sind als bei der BLVK. Der höhere Umwandlungssatz bei der BPK ist damit zu begründen, dass die bei der BLVK versicherten Lehrpersonen erwiesenermassen eine signifikant höhere Lebenserwartung aufweisen.

Die Abweichungen für die Versicherten der Kantonspolizei ergeben sich durch das frühere ordentliche Rentenalter, das neu ebenfalls um zwei Jahre auf Alter 62 erhöht wird.

Die Höhe der Sparbeiträge steigt mit zunehmendem Alter. Ab Alter 65 sollen dann jedoch im Sinne einer Sonderregelung tiefere Sparbeiträge möglich sein.

Weil die BPK und die BLVK für einzelne Versichertenkategorien vom Standardvorsorgeplan abweichende Vorsorgepläne anbieten können, müssen sie auch die Möglichkeit haben, von den Beitragsrahmen, die für den Standardvorsorgeplan gelten, abweichen zu können. Abweichende Sparbeiträge werden ausnahmsweise vorgesehen für spezielle Vorsorgepläne für den Kanton, die Universität, die Berner Fachhochschule, die deutschsprachige Pädagogische Hochschule und die Gemeinden, die Träger einer Volksschule sind. Der Grosse Rat ist zuständig, die Beiträge oder die Beitragsregelungen für solche speziellen Vorsorgepläne zu beschliessen.

Andererseits können auch die mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber einen speziellen Vorsorgeplan mit der BPK oder der BLVK vereinbaren und leisten entsprechend tiefere oder höhere Sparbeiträge. Der Sparprozess darf zum Beispiel auch vor Alter 25 beginnen.

Artikel 16 Vollumfängliche Gutschrift der Sparbeiträge

Jede versicherte Person öffnet ihr eigenes Sparguthaben. Die Sparbeiträge der versicherten Person und ihres Arbeitgebers werden vollumfänglich dem eigenen Sparguthaben gutgeschrieben. Es entstehen im Sparprozess somit keine Solidaritäten zwischen den Versicherten.

Artikel 17 Risikobeiträge

Die Versicherten und die Arbeitgeber leisten Risikobeiträge zur Finanzierung der Risikoleistungen (Vorsorgefälle Invalidität und Tod) und der Verwaltungskosten. Die Höhe der Risikobeiträge ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen so festzulegen, dass die Risikobeiträge zur Deckung der Risikoleistungen und der Verwaltungskosten ausreichen. Die Kosten der Risikoleistungen sind in Abhängigkeit der Versichertenstruktur anhand der verwendeten technischen Grundlagen, des technischen Zinssatzes und der Höhe der Risikoleistungen zu ermitteln. Bei der Bemessung ist allfälligen Abweichungen der Invaliditäts- und Sterbezahlen von den technischen Grundlagen Rechnung zu tragen, was aber nicht heisst, dass die Risikobeiträge jährlich angepasst werden müssen. Bei den abweichenden Vorsorgeplänen werden die Risikobeiträge entsprechend der jeweiligen Vorsorgeplanausgestaltung nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.

Die Verwaltungskosten müssen separat ausgewiesen werden. Aufgrund der Geringfügigkeit der Verwaltungskosten – sie betrugen im Jahr 2011 bei der BPK weniger als 0,4 Prozent und bei der BLVK weniger als 0,7 Prozent der versicherten Lohnsumme – sind diese in den Risikobeiträgen eingeschlossen. Bei den Verwaltungskosten kann auf Erfahrungswerte abgestützt werden.

Artikel 18 Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans

Die Kassen müssen einen Finanzierungsplan entwerfen, der ihr langfristiges Gleichgewicht sicherstellt. Der Finanzierungsplan muss u.a. gewährleisten, dass das finanzielle Gleichgewicht sichergestellt wird und die bestehenden Deckungsgrade eingehalten werden. Die Erfül-

lung dieser Bedingungen und somit die Höhe der notwendigen Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans hängen neben den künftig erzielten Anlagerenditen auch stark von der Entwicklung der Versicherten- und Rentnerstrukturen ab.

Zum einen muss der separat auszuweisende Deckungsgrad der aktiven Versicherten gehalten werden. Steigt der kapitalgewichtete Anteil der Rentnerinnen und Rentner an, reduziert sich im Teilkapitalisierungssystem der Deckungsgrad der aktiven Versicherten automatisch, weil die Rentnerverpflichtungen stets zu 100 Prozent gedeckt sein müssen. Damit der Deckungsgrad der aktiven Versicherten gehalten werden kann, müssen bei wachsendem Rentneranteil Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans erhoben werden.

Zum anderen werden bei einem Zieldeckungsgrad von 80 Prozent 20 Prozent der Leistungen im Umlageverfahren finanziert. Übersteigen die auszahlenden Vorsorgeleistungen die eingenommenen Beiträge – ergibt sich also ein negativer Cash-Flow (sog. Cash-Drain) –, ist der umlagefinanzierte Teil der Leistungen nicht mehr vollumfänglich finanziert. Auch in diesem Fall müssen im Teilkapitalisierungssystem grundsätzlich Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans erhoben werden, um die bestehenden Deckungsgrade einzuhalten.

Artikel 19 Arbeitgeberanteil an den Spar- und Risikobeiträgen und den Beiträgen zur Erfüllung des Finanzierungsplans

Das Bundesrecht schreibt vor, dass der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beitragslast trägt (Art. 331 Abs. 3 OR und Art. 66 Abs. 1 BVG). Das vorliegende Gesetz gibt einen Rahmen für die Gesamtheit der Spar- und Risikobeiträge von Arbeitgebern und Versicherten vor. Es wird geregelt, dass der Kanton und die anderen mit diesem Gesetz angeschlossenen Arbeitgeber höchstens 60 Prozent der Beitragslast tragen. Diese Regel umfasst auch die Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans.

Die mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber sind nicht an diese Beitragsaufteilung gebunden.

Artikel 20 Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten der Kantonspolizei

Für die Mitglieder der Kantonspolizei ist weiterhin eine gesetzliche Finanzierungsbasis für eine kollektiv finanzierte Überbrückungsrente vorgesehen. Sie wird von den Mitgliedern der Kantonspolizei sowie vom Kanton finanziert. Die Beiträge sind auf gesamthaft 3 Prozent des versicherten Lohns begrenzt. Die konkrete Höhe der Beiträge wird vom Regierungsrat auf Antrag der Verwaltungskommission der BPK beschlossen.

Artikel 21 Arbeitgeberanteil an den Überbrückungsrenten der Kantonspolizei

Der Kanton beteiligt sich zur Hälfte an den Überbrückungsrenten der Mitglieder der Kantonspolizei.

Artikel 22 Beschluss über die Höhe der Beiträge

Dieser Artikel regelt die Modalitäten zum Beschluss der Höhe der Sparbeiträge, Risikobeiträge, Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans und Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten der Kantonspolizei.

Der Rahmen für die möglichen Sparbeiträge wird im Gesetz festgelegt. Die konkrete Höhe der Beiträge und damit indirekt auch die Verteilung der Beitragslast zwischen Arbeitgeber und Versicherten bedürfen jedoch der Zustimmung des Kantons. Die Kassen stellen Antrag, wobei der Kanton davon abweichen kann. Falls keine Einigung zwischen der Verwaltungskommission der BPK oder der BLVK und dem Kanton zu Stande kommt, obliegt es dem Kanton, die

Höhe der Beiträge sowie die Verteilung der Beitragslast auf Arbeitgeber und Versicherte zu beschliessen. Die Folgen dieses Beschlusses, die sich für die Leistungen ergeben, liegen dann jedoch in der Kompetenz der Verwaltungskommissionen der BPK bzw. der BLVK.

Es finden mindestens einmal jährlich Reportinggespräche mit den Verwaltungskommissionen statt. Die Höhe der Beiträge wird somit in regelmässigen Abständen überprüft.

Der Regierungsrat bzw. der Grosse Rat (s. Titel Kantonale Behörden) beschliesst über die Höhe der Beiträge für den Kanton und die übrigen mit Gesetz angeschlossenen Arbeitgeber (Universität, Berner Fachhochschule, deutschsprachige Pädagogische Hochschule und Gemeinden, die Träger einer Volksschule sind).

Bei mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgebern wird die Beitragsfestlegung durch den Anschlussvertrag geregelt.

Artikel 23 Massnahmen bei Nichterreichen des Finanzierungsplans

In Analogie zu einer Kasse im System der Vollkapitalisierung, welche einen Deckungsgrad von unter 100 Prozent ausweist, müssen im System der Teilkapitalisierung Sanierungsmassnahmen ergriffen werden, wenn der Deckungsgrad gemäss Vorgaben des Finanzierungsplans unterschritten wird. Über die Höhe der Sanierungsbeiträge beschliesst der Regierungsrat (s. Art. 24).

Eine durch einen Finanzmarkteinbruch verursachte Unterdeckung kann in der Regel nicht nur mit Leistungskürzungen, sondern muss vor allem auch mit beitragsseitigen Massnahmen behoben werden. Die Rahmenbedingungen sehen eine Verteilung der Sanierungslast von je 50 Prozent für die Arbeitnehmerseite und die Arbeitgeberseite vor.

Allfällige Minderverzinsungen der Sparguthaben werden als Sanierungsbeitrag der Arbeitnehmenden angerechnet. Die Minderverzinsung der Sparguthaben wird verstanden als beitragsmässige Differenz zwischen der (hypothetischen) Verzinsung der gesamten Sparguthaben mit dem BVG-Mindestzinssatz und der Verzinsung der gesamten Sparguthaben mit dem effektiven (tieferen) Zinssatz.

Allfällige strukturelle Defizite, welche das finanzielle Gleichgewicht der Kassen gefährden, sind unabhängig von den zu treffenden Sanierungsmassnahmen zu beseitigen. So wäre es beispielsweise nicht im Sinne dieses Gesetzes, den Umwandlungssatz zu hoch zu halten und die stetig anfallenden Umwandlungsverluste über Sanierungsmassnahmen aufzufangen.

Artikel 24 Beschluss über die Höhe der Sanierungsbeiträge

Über die Höhe der Sanierungsbeiträge beschliesst der Kanton, d.h. der Regierungsrat (s. Art. 36). Er kann vom Sanierungsplan, der von der BPK und der BLVK zu erarbeiten ist, abweichende Sanierungsbeiträge beschliessen.

Artikel 25 Organe

Sowohl die BPK wie auch die BLVK verfügen über drei Organe: die Verwaltungskommission, die Delegiertenversammlung und die Direktorin oder den Direktor. Die Revisionsstelle ist nicht als Organ aufgeführt, da deren Organstellung in Fachpublikationen umstritten ist.

Artikel 26 Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der BPK bzw. der BLVK ist die im Bundesrecht vorgesehene paritätische Verwaltung. Die Anzahl der Mitglieder ist aus Gründen der Funktionsfähigkeit auf höchstens zehn Mitglieder begrenzt. Da die BLVK bei der Besetzung der Verwaltungskom-

mission nicht im gleichen Ausmass wie die BPK die verschiedenen Versichertenkategorien zu berücksichtigen hat, wird die Höchst-Mitgliederzahl vermutlich nicht ausgeschöpft werden.

Artikel 27 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission ist auf die Amtsdauer der Delegiertenversammlung abgestimmt und beträgt wie bisher vier Jahre. Damit können das aufgebaute Wissen und die Erfahrung der Mitglieder genutzt werden.

Artikel 28 Aufgaben und Befugnisse

Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der BPK bzw. der BLVK. Sie konstituiert sich selbst, wobei das Bundesrecht subsidiär regelt, dass abwechselungsweise die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite den Vorsitz übernimmt (Art. 51 Abs. 3 BVG). Das Bundesrecht regelt im Übrigen die Aufgaben, die Befugnisse und die Verantwortung des obersten Organs umfassend (vgl. insbesondere Art. 51a BVG).

Arbeitgeber und Arbeitnehmende sollen sich auf einen Antrag zur Höhe der Beiträge einigen. Zu den Kompetenzen der Verwaltungskommission gehört deshalb auch explizit, dass sie Antrag an das zuständige Organ der angeschlossenen Arbeitgeber zur Höhe der Beiträge stellt.

Artikel 29 Delegiertenversammlung, Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den aktiven Versicherten zusammen. Die heutige Regelung in der BLVK, dass Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt sind, widerspricht dem Bundesrecht. Das Bundesamt für Sozialversicherung wie auch die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht bestätigen dies. Sofern Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger eine Vertretung in den Verwaltungskommissionen wünschen, empfiehlt das Bundesamt für Sozialversicherung diese Vertretung zu Lasten der Arbeitgeberseite zu bestellen.

Artikel 30 Amtsdauer

Die bisherige Regelung wird beibehalten. Die vierjährige Amtsdauer hat sich bewährt.

Artikel 31 Aufgaben und Befugnisse

Die aktiven Versicherten wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Verwaltungskommission unmittelbar oder durch Delegierte (Art. 51 Abs. 3 BVG). Bereits heute bestehen für diese Wahl in der BPK und in der BLVK Delegiertenversammlungen. Die Delegiertenversammlungen haben darauf zu achten, dass die verschiedenen Arbeitnehmerkategorien angemessen in der Verwaltungskommission vertreten sind. Die aktiven Versicherten sollen auch Fachpersonen als Vertreterinnen oder Vertreter in die Verwaltungskommission entsenden können. Das vorliegende Gesetz setzt deshalb die Mitgliedschaft in der Kasse nicht voraus, damit jemand in die Verwaltungskommission gewählt werden kann. Neben der Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter in der Verwaltungskommission hat die Delegiertenversammlung keine Aufgaben, Kompetenzen oder Verantwortung in der BPK bzw. BLVK. Sie kann aber Vorschläge unterbreiten und hat auch das Recht, über die Geschäftstätigkeit angemessen informiert zu werden.

Artikel 32 Direktorin oder Direktor

Die Direktoren sind zuständig für die operativen Aufgaben. Soweit es die Verwaltungskommission nicht anders beschliesst, insbesondere bei Angelegenheiten, die die Direktorin oder den Direktor persönlich betreffen, nehmen letztere an den Sitzungen der Verwaltungskommissionen teil.

Artikel 33 Personalrecht

Bereits heute sind die Angestellten der BPK und der BLVK nach Privatrecht angestellt. Es gibt keinen Grund, dies zu ändern.

Artikel 34 Datenschutz

Die BPK und die BLVK unterstehen dem kantonalen Datenschutzgesetz soweit die Tätigkeit der BPK und BLVK in datenschutzrechtlicher Hinsicht nicht spezialgesetzlich durch das Bundesrecht geregelt ist (s. Art. 85a ff. BVG). Dabei ist zu beachten, dass für den Bereich „weitergehende Vorsorge“ nach Artikel 49 Absatz 2 Ziffer 25a, 25b und 26 BVG datenschutzrechtlich ausschliesslich Artikel 85a Buchstabe f, Artikel 86a Absatz 2 Buchstabe b^{bis} und Artikel 86b BVG zur Anwendung gelangen und im Übrigen das kantonale Datenschutzgesetz gilt.

Artikel 35 Grosser Rat

Der Grosse Rat ist zuständig für den Beschluss über die von diesem Gesetz abweichenden Sparbeiträge und Risikobeiträge für einzelne Angestelltenkategorien des Kantons, der Universität, der Berner Fachhochschule, der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule und der Gemeinden, die Träger einer Volksschule sind. Er ist damit indirekt zuständig für den Beschluss über spezielle Vorsorgepläne für diese Angestelltenkategorien.

Artikel 36 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zuständig für den Beschluss über die Höhe der Beiträge für den Standardvorsorgeplan. Er entscheidet ferner über die Höhe der Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten der Kantonspolizei. Weiter legt der Regierungsrat im Falle einer Unterdeckung die Höhe der Sanierungsbeiträge von Versicherten und Arbeitgebern fest. Der Regierungsrat darf bei seinem Beschluss vom Sanierungsplan, den die Kassen unterbreiteten, abweichen.

Artikel 37 Anhörung

Bei den Beschlüssen des Grossen Rates und des Regierungsrates zur Höhe der Spar- und Risikobeiträge sind die mit dem Gesetz angeschlossenen Arbeitgeber anzuhören, soweit diese von den Beschlüssen betroffen sind. Betreffen die Beiträge die Volksschullehrkräfte, so kann der Verband Bernischer Gemeinden angehört werden, statt alle Gemeinden zur Stellungnahme aufzufordern.

Ebenso sind die vertraglich angeschlossenen Arbeitgeber anzuhören, soweit sie von den beschlossenen Sanierungsbeiträgen betroffen sind.

Artikel 38 Wahl der Arbeitgebervertretung in die Verwaltungskommission

Der Regierungsrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter aller Arbeitgeber in der Verwaltungskommission. Er legt den Auftrag der Vertreterinnen und Vertreter und deren Berichter-

stattung fest. Angesichts der nun rechtlich, finanziell und organisatorisch klaren Trennung zwischen dem Kanton und der BPK bzw. BLVK wird der Regierungsrat den Auftrag und die Berichterstattung der Arbeitgebervertreter überprüfen und der Praxis anpassen müssen, die private Arbeitgeber gegenüber ihren Vertreterinnen und Vertretern in privaten Vorsorgestiftungen wahrnehmen.

Artikel 39 Rechtspflege

Die Grundsätze der Rechtspflege in vorsorgerechtlichen Streitigkeiten sind im BVG geregelt (Art. 73 ff. BVG). Im Kanton Bern urteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz über sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 87 Bst. c des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Soweit das BVG keine Verfahrensvorschriften enthält, findet das VRPG Anwendung.

Artikel 40 Anschlussverträge

Absatz 1

Das vorliegende Gesetz regelt die möglichen Anschlüsse an die BPK bzw. BLVK restriktiver als dies heute der Fall ist. Arbeitgeber, die aber bereits bisher ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der BPK bzw. bei der BLVK versicherten, sollen weiterhin angeschlossen bleiben können. Dies betrifft insbesondere die InoTex AG.

Das vorliegende Gesetz verlangt zudem, dass mit allen Arbeitgebern, die nicht von Gesetzes wegen angeschlossen sind, ein Anschlussvertrag abgeschlossen wird. Die BLVK wird daher neu mit privaten Schulen, die bisher über eine Vereinbarung mit der Erziehungsdirektion angeschlossen waren, einen separaten Anschlussvertrag abschliessen.

Absatz 2

Aufgrund des veränderten Rentnerschicksals, der Rückzahlungsverpflichtung über die Schuldanerkennung und die Staatsgarantie und des Übergangs vom Leistungs- zum Beitragsprimat müssen nicht nur die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen, sondern auch die Anschlussverträge mit denjenigen Arbeitgebern, die freiwillig der BPK oder BLVK angeschlossen sind, den neuen Vorgaben angepasst werden. Die angeschlossenen Arbeitgeber sollen die Gelegenheit erhalten, in die neuen Rahmenbedingungen einzuwilligen. Schliesslich sind diese Rahmenbedingungen durch die heutigen Anschlussverträge nicht abgedeckt.

Es obliegt der Verantwortung der BPK und der BLVK, die heute bestehenden Anschlussverträge rechtzeitig auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu kündigen und gleichzeitig einen neuen Vertrag anzubieten. Für die Anpassung gelten die bisherigen Rahmenbedingungen. Entscheidet also ein Arbeitgeber, der bisher der BPK oder der BLVK angeschlossen war, sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einer anderen Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, so sind er und die BPK bzw. BLVK frei, über den Verbleib der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger zu entscheiden. Die neue Vorgabe über den Wechsel der Rentenbezügerinnen und –bezüger gilt noch nicht.

Artikel 41 Rückerstattung der garantierten Deckung der Leistungen

Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen dürfen die Teilkapitalisierung nur anwenden, wenn das Gemeinwesen eine Garantie stellt, welche die Vorgaben gemäss Bundesrecht (vgl. Art. 72c BVG) erfüllt und sich auch auf die angeschlossenen Arbeitgeber erstreckt.

Die Garantiebestimmung dient in erster Linie dem Schutz der versicherten Personen. Sie zielt einerseits darauf ab, die negativen Auswirkungen auf den verbleibenden Versichertenbestand einer Kasse zu verhindern, wenn ein angeschlossener Arbeitgeber die Kasse verlässt (bspw. Verhinderung einer durch den Austritt verlängerten Sanierungsdauer). Andererseits sollen die austretenden Versicherten vor einer Kürzung ihrer Austrittsleistungen verschont werden.

Aufgrund der Staatsgarantie erwachsen dem Kanton bei einer Teilliquidation - wenn also ein mittelgrosser oder grosser Anschluss die BPK oder die BLVK verlässt – hohe Kosten: Die nicht mit Vermögen gedeckten Austrittsleistungen, maximal die Differenz zwischen einem Ausgangsdeckungsgrad und 100 Prozent, müssen vom Kanton auf 100 Prozent "aufgestockt" werden. Zudem muss der Kanton versicherungstechnische Fehlbeträge beim verbleibenden Versichertenbestand finanziell ausgleichen. Gemäss Haltung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge muss das Gemeinwesen dabei den Betrag leisten, der nötig ist, um ein Rückgang des Deckungsgrads der aktiven Versicherten zu verhindern.

Das Bundesrecht verbietet es den Gemeinwesen nicht, diese Garantiezahlungen von den angeschlossenen Arbeitgebern einzufordern. Entsprechend soll mit diesem Gesetzesartikel verhindert werden, dass angeschlossene Arbeitgeber einzig noch bei der BPK und der BLVK verbleiben, bis die Staatsgarantie eingeführt ist, um danach auszutreten und von einer attraktiven Garantiezahlung des Kantons zu profitieren. Weil der Kanton die angeschlossenen Arbeitgeber aber faktisch nicht zum "ewigen" Verbleib bei der BPK und der BLVK zwingen kann und will – für die angeschlossenen Arbeitgeber stellen diese Garantiezahlungen eine enorme Belastung dar – wird diese Bestimmung auf zehn Jahre beschränkt, wobei der vom Kanton eingeforderte Betrag linear über zehn Jahre abnimmt.

Artikel 42 Bereits bei der BPK versicherte Personen

Dieser Artikel schafft die Grundlage für eine Besitzstandsregelung für Personen, die bisher bei der BPK versichert sind, obschon sich ihr Anstellungsverhältnis nach dem LAG richtet. Nach dem neuen Gesetz wären sie grundsätzlich bei der BLVK versichert. Die BPK erlässt eine entsprechende Regelung.

Artikel 43 Schuldanererkennung des Kantons

Absatz 1

Beide Kassen sind Gemeinschaftseinrichtungen und keine Sammeleinrichtungen. Das heisst, dass beide Kassen nur je über einen einzigen Deckungsgrad verfügen. Die Kassen weisen keine Deckungsgrade je angeschlossenen Arbeitgeber aus. Die Schuldanererkennung des Kantons erhöht also den Deckungsgrad für alle und nicht nur für die Versicherten und Rentnerinnen und Rentner des Kantons. Es ist vorgesehen, die angeschlossenen Arbeitgeber (mit Ausnahme der Gemeinden, soweit sie Träger der Volksschule sind, und den Fällen von Art. 46) nicht an der Schuldanererkennung zu beteiligen. Grund dafür ist, dass viele angeschlossene Arbeitgeber Subventionsnehmer des Kantons sind und damit der Kanton die Finanzierung dieses Anteils dennoch, wenn auch indirekt, über die Subventionen übernehmen würde. Oder aber die angeschlossenen Arbeitgeber wären finanziell nicht in der Lage, einen adäquaten Anteil an die Schuldanererkennung zu leisten. Hingegen beteiligen sich alle Arbeitgeber, auch diejenigen, die von der Erhöhung des Deckungsgrads profitieren, an nötigen Sanierungsmassnahmen. Alle tragen das Risiko weiter mit. Für den Weiterbestand der Kassen wäre es äusserst unvorteilhaft, wenn ein grosser Teil der angeschlossenen Organisationen zum jetzigen Zeitpunkt austreten und sich der kapitalmässige Rentneranteil sprunghaft erhöhen würde.

(schlechtere Risikofähigkeit). Bei einer Auflösung des Anschlussvertrages nach der Inkraftsetzung des Gesetzes werden die angeschlossenen Arbeitgeber allerdings zu einer anteilmässigen Rückerstattung verpflichtet (vgl. Art. 46).

Absatz 2

Unabhängig von der Höhe des technischen Zinssatzes, der zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes gilt, wird für die Berechnung der Höhe der Schuldanererkennung grundsätzlich auf die am 31. Dezember 2011 gültigen Bilanzierungsgrundsätze der BPK und der BLVK abgestellt.

In einem ersten Schritt wird per 1. Januar 2015 die technische Bilanz mit einem technischen Zins von 3,5 Prozent berechnet (Bilanzierungsgrundsätze per 31.12.2011). Das Vorsorgevermögen wird entsprechend den kapitalmässigen Anteilen den aktiven Versicherten und Rentnerinnen und Rentnern zugeordnet. In einem zweiten Schritt wird die Differenz gebildet zwischen den Vorsorgeverpflichtungen der Rentnerinnen und Rentner (bewertet mit einem technischen Zins von 2,5 Prozent) und dem im ersten Schritt erhaltenen Vorsorgevermögen der Rentnerinnen und Rentner. Die Differenz entspricht der Schuldanererkennung.

Artikel 44 Amortisation und Verzinsung

Die jährliche Amortisation beträgt in der Regel einen Vierzigstel des ursprünglich geschuldeten Betrags. Sollte die finanzielle Situation des Kantons es zulassen, wären höhere Abzahlungstranchen möglich. Die Amortisation der Schuld gegenüber den Pensionskassen führt nicht „automatisch“ zu einer Verringerung der Gesamtschuld des Kantons. Ein Schuldenabbau des Kantons orientiert sich an den bisher bekannten und in der Verfassung verankerten Mechanismen: Die Gesamtschuld des Kantons wird verringert, wenn die Selbstfinanzierung (Ertragsüberschuss plus Abschreibungen) höher ist als die Nettoinvestitionen.

Der Zinssatz für die Verzinsung der Schuld wird an diejenigen der mittel- bis langfristigen Tresorerieschulden angeknüpft. Letzterer orientiert sich am Kapitalmarkt. Obwohl sich der technische Zinssatz als Verzinsung anbieten würde, kann der Kanton an einer solchen Regelung nicht interessiert sein, weil es dann für den Kanton günstiger wäre, sich am Kapitalmarkt zu verschulden und anstelle der Schuldanererkennung eine Bareinlage an die Kassen auszurichten. Zudem muss sich ein solcher Zinssatz wie erwähnt an einem Marktzins (Aktivseite der Bilanz von BPK und BLVK) und nicht an einem allein durch die Verwaltungskommissionen festgelegten Zinssatz auf der Passivseite orientieren.

Sollten die Deckungsgrade der BPK und BLVK eine gewisse Höhe überschreiten, so soll der Kanton teilweise daran partizipieren. Entsprechend wird vorgeschrieben, dass sich der Basiszinssatz deckungsgradabhängig verringert. Artikel 57 Absatz 4 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) darf nicht verletzt werden.

Artikel 45 Beteiligung der Gemeinden und Kompensation der Lastenverschiebung Kanton – Gemeinden

Die Finanzierung der Lehrergehälter im Kindergarten- und Volksschulbereich ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Die Gehälter, Zulagen, Vergünstigungen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen werden dem Lastenausgleich gemäss Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) zugeführt. Die Gesamtaufwendungen werden zu 70 Prozent durch den Kanton und zu 30 Prozent von den Gemeinden getragen.

Rund 4/5 der Versicherten der BLVK sind Kindergarten- und Volksschullehrkräfte. Dieser Artikel legt deshalb fest, dass die Gemeinden ein Viertel (30 Prozent von 4/5) der Zinskosten der vom Kanton gegenüber der BLVK anerkannten Schuld tragen.

Wie einleitend erwähnt, werden alle mit den Gehältern der Kindergarten- und Volksschullehrkräfte verbundenen Aufwendungen grundsätzlich via Lastenausgleich Lehrergehälter finanziert. Vorliegend würde dies bedeuten, dass jährlich auf der Basis des gemäss Artikel 44 Absatz 3 anwendbaren Zinssatzes ein Viertel des Zinsaufwands berechnet und dem Lastenausgleich Lehrergehälter zugeführt werden müssten. Aus Gründen der Praktikabilität legt Absatz 2 fest, dass der Zinsanteil der Gemeinden an der Schuldanererkennung gegenüber der BLVK im Jahr des Inkrafttretens einmalig berechnet und dem Lastenausgleich „Aufgabenteilung“ gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) angerechnet wird. Damit entfällt die jährliche Belastung des Lastenausgleichs Lehrergehälter mit dem Zinsanteil.

Ende 2000 wurde die BLVK ausfinanziert. Auch damals hat die Gesamtheit der Gemeinden einen Anteil der Ausfinanzierung übernommen. Dieser Anteil ist heute in Artikel 15 LAG fixiert und wird von den Gemeinden jährlich via Lastenausgleich verzinst. Im Sinne einer Bereinigung finanzieren die Gemeinden auch diesen Anteil in Zukunft via Lastenausgleich Aufgabenteilung mit. Diese Verschiebung ist für die Gemeinden haushaltsneutral; entsprechend dem erhöhten Anteil beim Lastenausgleich „Aufgabenteilung“ reduziert sich der Gemeindeanteil beim Lastenausgleich Lehrergehälter.

Artikel 46 Beteiligung der übrigen Arbeitgeber

Mit der Schuldanererkennung des Kantons gegenüber der BPK und der BLVK werden die Rentnerinnen und Rentner (inkl. technische Rückstellungen Rentnerinnen und Rentner) am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einem technischen Zins von 2,5 Prozent ausfinanziert.

Der Kanton anerkennt somit uneingeschränkt auch die den angeschlossenen Arbeitgebern zuordenbaren Fehlbeträge.

Durch diese Schuldanererkennung steigen die Deckungsgrade der BPK und der BLVK einmalig erheblich an. Die angeschlossenen Arbeitgeber profitieren damit stark von der Schuldanererkennung; die ab 1. Januar 2015 zu erwartenden Sanierungsmassnahmen zulasten der angeschlossenen Arbeitgeber fallen so bedeutend milder aus.

Löst ein angeschlossener Arbeitgeber seinen Anschlussvertrag auf, wird er dazu verpflichtet, die anteilmässige Schuld dem Kanton zurückzuerstatten. Ohne diese Regelung würden die angeschlossenen Arbeitgeber bei baldigem Austritt aus den Pensionskassen in unangemessener Weise von der Schuldanererkennung profitieren. Die Kassen müssen in den neuen Anschlussverträgen auf diese Verpflichtung hinweisen.

Die Beteiligung des Arbeitgebers bei einem Austritt aus den Kassen reduziert sich linear während zehn Jahren. Tritt also ein Arbeitgeber auf den Zeitpunkt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus, so beteiligt er sich zu 80 Prozent an der anteilmässig auf ihn fallenden Schuldanererkennung. Die Beteiligung entfällt zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes. Diese temporäre Regelung wird gewählt, weil der Kanton die angeschlossenen Arbeitgeber faktisch nicht zum "ewigen" Verbleib bei der BPK und der BLVK zwingen kann und will.

Der Anteil an der Schuld wird nach versicherter Lohnsumme aufgeschlüsselt. Dies ist mit dem Solidaritätsgedanken sowie auch damit zu erklären, dass angeschlossene Arbeitgeber teilweise aufgrund von Abspaltungen in der Vergangenheit heute "künstlich" tiefe Rentnerbestände aufweisen.

Artikel 47 Finanzierungsplan

Zusammen mit der Einführung von HRM2/IPSAS erfolgt per 1. Januar 2015 die Schuldanererkennung durch den Kanton gegenüber den Kassen. Gemäss Bundesrecht müssen die Bestimmungen betreffend die Teilkapitalisierung per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden. Aufgrund dieser zeitlichen Diskrepanz werden die Deckungsgrade also nicht im Zeitpunkt des

Übergangs zur Teilkapitalisierung, sondern erst ein Jahr später durch die Schuldanerkennung einmalig ansteigen.

Als zentrales Element der Teilkapitalisierung ist der Finanzierungsplan per 1. Januar 2014 zu erlassen. Die Schuldanerkennung per 1. Januar 2015 wird ein wesentlicher Bestandteil des Finanzierungsplans sein. Die Höhe der Schuldanerkennung entspricht den Kosten zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner (inkl. technische Rückstellungen Rentnerinnen und Rentner) zu einem technischen Zins von 2,5 Prozent, wobei die finanzielle Lage per 31. Dezember 2014 massgebend ist.

Die Deckungsgrade per 1. Januar 2015 (und damit auch die Ausgangsdeckungsgrade) werden bei der Erarbeitung des Finanzierungsplans im Jahr 2013 zwar noch nicht bekannt sein. Trotzdem können die Kassen einen Finanzierungsplan erlassen, denn der Finanzierungsplan hat aufgrund des Deckungsgrades von voraussichtlich klar über 80 Prozent ab dem 1. Januar 2015 in erster Linie die Funktion, zu zeigen, wie das finanzielle Gleichgewicht langfristig sichergestellt wird. Das Erfordernis des finanziellen Gleichgewichts ist dann erfüllt, wenn sich die erwarteten Ein- und Ausgaben der Kasse langfristig die Waage halten, wenn es also keine strukturellen Verlustquellen gibt. Dieser Nachweis kann auch erbracht werden, ohne dass der exakte Deckungsgrad per 1. Januar 2015 und die Höhe der Schuldanerkennung bekannt sind. Der Finanzierungsplan hat auf langfristigen Annahmen zu basieren. Das "Problem" des schwankenden Deckungsgrads gibt es nicht nur zwischen der Erarbeitung des Finanzierungsplans 2013 und dem 1. Januar 2015 (massgebendes Datum für die Ausgangsdeckungsgrade), sondern auch später. Deshalb ist der Finanzierungsplan periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Gemäss BVG-Wortlaut bestimmen die Verwaltungskommissionen die Ausgangsdeckungsgrade. Weil die Ausgangsdeckungsgrade den Umfang der Staatsgarantie definieren – bei Teilliquidationen müssen Freizügigkeitsleistungen durch die Staatsgarantie bis zur Höhe der Ausgangsdeckungsgrade gedeckt werden – und aufgrund der Schuldanerkennung wird der globale Ausgangsdeckungsgrad jedoch durch dieses Gesetz vorgegeben. Die Bestimmung, nach welcher der globale Ausgangsdeckungsgrad 80 Prozent beträgt, falls der Deckungsgrad am 1. Januar 2015 über diesem Wert liegt, erfolgte in Absprache mit der BPK.

Auch wenn aufgrund des BVG-Wortlautes argumentiert werden kann, dass für die Bestimmung der Ausgangsdeckungsgrade die bilanzielle Situation per 1. Januar 2012 massgebend ist, wirft diese Bestimmung aufgrund der zweijährigen Übergangsbestimmung wie auch angesichts der hier zutreffenden Konstellation Fragen auf. Weil sich die finanzielle Lage per 1. Januar 2015 durch die Schuldanerkennung auf einen Schlag erheblich verbessern wird, wäre ein Abstellen auf die bilanziellen Verhältnisse per 1. Januar 2012 fragwürdig. Es wäre wohl nicht im Sinne des BVG, wenn die mit dem vorliegendem Gesetz ausgearbeitete Gesamtlösung aufgrund einer wörtlichen Auslegung des BVG verunmöglicht würde, umso mehr, als materiell und ökonomisch gesehen nicht der Stichtag der Ausgangsdeckungsgrade massgebend ist, sondern vielmehr, dass ein Finanzierungsplan vorliegt, welcher das finanzielle Gleichgewicht der Kassen sichert.

Artikel 48 Anfangssparguthaben

Beim Übergang vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat werden die individuellen Austrittsleistungen, die sich nach dem Leistungsprimatreglement errechnen, als individuelle Sparguthaben im Beitragsprimat eingebucht (Anfangssparguthaben). Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die Austrittsleistungen in beiden Primaten im gleichen Zeitpunkt gleich hoch sind und die erworbenen Rechte gewahrt bleiben. Wenn eine versicherte Person als Folge eines Stellenwechsels von der BPK oder der BLVK in eine Beitragsprimatkasse übertrat, spielte sich bisher derselbe Vorgang ab.

Artikel 49 Individuelle Übergangseinlagen, Grundsatz und Ziel

Absatz 1

Die Versicherten der mit diesem Gesetz und die mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber sind einander hinsichtlich Anspruch und Höhe der vom Kanton finanzierten Übergangseinlagen gleichgestellt.

Absatz 2

Da im Leistungsprimat die Kapitalisierung verglichen mit dem Beitragsprimat vor allem im höheren Alter stattfindet, müssen ältere Versicherte auf die höhere Kapitalisierungskurve des Leistungsprimats angehoben werden (vgl. Grafik im Kapitel 3.1.6). Der Grund für diese verzögerte Kapitalisierung im Leistungsprimat liegt im einheitlichen, altersunabhängigen Beitrag der Versicherten (kollektive Finanzierung). Versicherungstechnisch findet jedoch eine Umverteilung dieser Beiträge von den jüngeren zu den älteren Versicherten statt (Solidaritätsbeiträge). Diese Solidaritätsbeiträge gibt es im Beitragsprimat nicht mehr, weil die Beiträge neu nach Alter gestaffelt ausgestaltet sind (individuelle Finanzierung) und jeder versicherten Person die von ihr und dem Arbeitgeber geleisteten Sparbeiträge voll gutgeschrieben werden. Unvorteilhaft ist die Situation besonders für die heutigen älteren versicherten Personen: Sie haben früher Solidaritätsbeiträge an die älteren Versicherten geleistet und nun erfolgt der Primatwechsel. Das bedeutet für sie, dass sie im Beitragsprimat künftig diese Solidaritätsbeiträge von den jüngeren Versicherten nicht erhalten werden. Die vom Kanton gewährten Übergangseinlagen sind eine Kompensation für diese in der Zukunft entgangenen Solidaritätsbeiträge, welche sie erhalten hätten, wenn der Primatwechsel nicht erfolgt wäre.

Die Übergangseinlagen fallen somit bei älteren Personen am höchsten aus. Weil das Beitrags- und das Leistungsprimat über eine volle Arbeitskarriere gleichwertig sind, ist für junge Versicherte keine Übergangseinlage erforderlich. Zentral ist, dass diese Übergangseinlagen nur einmalig als Folge des Systemwechsels (andere Art der Finanzierung) nötig sind.

Artikel 50 Höhe

Absatz 1

Die Übergangseinlage sorgt dafür, dass im Beitragsprimat die gleiche Altersrente erreicht wird wie im Leistungsprimat. Dazu ist eine Hochrechnung nötig. Die Annahmen werden gesetzlich festgelegt (vgl. nachfolgende Absätze).

Absatz 2

Zur Bestimmung der individuellen Übergangseinlagen müssen die Altersrenten sowohl im Leistungs- als auch im Beitragsprimat getrennt hochgerechnet werden. Dazu muss für beide Hochrechnungen auf die bisherigen ordentlichen Rentenalter abgestellt werden.

Um die künftigen mutmasslichen Altersrenten ermitteln zu können, sind Annahmen nötig. Diese entsprechen konsequenterweise den Parametern, auf die sich der Primatwechsel abstützt. Ausstehende Amortisationsbeiträge aus noch nicht vollständig geleisteten Einkaufssummen werden durch die Übergangseinlage nicht ausgeglichen. Die Umwandlungssätze beruhen auf einem technischen Zinssatz von 3,5 Prozent.

Absatz 3

Fällt gemäss Modellrechnung die Altersrente im Beitragsprimat höher aus als im Leistungsprimat, erübrigt sich die Übergangseinlage. Negative Übergangseinlagen wären im Übrigen rechtlich nicht zulässig.

Artikel 51 Anspruch

Absätze 1 bis 5

Die Übergangseinlage wird den anspruchsberechtigten Personen in jährlichen Teilbeträgen geleistet. Die gleichmässige Gutschrift über grundsätzlich zehn Jahre erfolgt gestützt auf Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42), wonach eine versicherte Person eine vom Arbeitgeber finanzierte Eintrittsleistung innerhalb von zehn Jahren voll erwirbt. Wird das bisherige ordentliche Rentenalter (Kantonspolizei Alter 60, übrige in der BPK versicherte Personen Alter 63, in der BLVK versicherte Personen Alter 65) in weniger als zehn Jahren erreicht, wird die Übergangseinlage entsprechend in weniger Tranchen geleistet.

Die Übergangseinlagen sind eine Abgeltung für die wegfallenden künftigen Solidaritätsbeiträge. Im Rahmen der heutigen Leistungsprimat werden diese Solidaritätsbeiträge über die ganze verbleibende Zeit bis zu Pensionierung erworben, für eine 53-jährige Person bspw. also über zehn Jahre (BPK) bzw. zwölf Jahre (BLVK). Systemlogisch müsste auch im neuen Beitragsprimat die Gutschrift der Übergangseinlagen gestaffelt bis zur Pensionierung erfolgen. Die Lösung über zehn Jahre ist aufgrund des kürzeren Zeithorizonts für manche Versicherte somit sogar noch vorteilhafter. Andererseits profitiert der Kanton davon, dass er nicht die vollen Übergangseinlagen von Personen finanzieren muss, welche vorzeitig infolge Stellenwechsels die Kassen verlassen. Würde die gesamte Übergangseinlage sofort gutgeschrieben, wäre dies für den Kanton mit erheblich höheren Kosten verbunden.

Der Teilbetrag vergrössert sich, entsprechend den Parametern für den Primatwechsel, pro Jahr um den Projektionszins.

Absatz 6

Bei Tod oder Invalidität ist die Gutschrift der Tranchen nicht über den vollen Zeitraum möglich. Bei diesen beiden Vorsorgefällen werden alle noch ausstehenden Tranchen sofort wirksam.

Absatz 7

Die Übergangseinlagen bezwecken den Ausgleich der im Beitragsprimat künftig entgangenen Solidaritätsbeiträge. Bei Versicherten, welche vorzeitig aus der BPK oder der BLVK austreten oder sich frühzeitig pensionieren lassen sowie in anderen Fällen, verfällt der Anspruch auf die künftigen Tranchen.

Absatz 8

Der Regierungsrat erhält die Befugnis, abweichende Regelungen zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Regelung der Übertritte von der BLVK in die BPK oder umgekehrt, beispielsweise wenn eine Lehrperson ihre Lehrtätigkeit aufgibt und eine Stelle in der Verwaltung annimmt.

Artikel 52 Einzelheiten

Die Umsetzung obliegt den Kassen. Sie sind zuständig für die Berechnung der Höhe der Übergangseinlage im Einzelfall.

Artikel 53 Zuständigkeit für Ausgaben

Soweit die Schuldanerkennung, deren Amortisation und Verzinsung einer Ausgabenbewilligung bedürfen, wird die Kompetenz an den Regierungsrat delegiert. Der Regierungsrat bewilligt ebenfalls die mit den Übergangseinlagen verbundenen Ausgaben. Soweit es sich um Personalausgaben handelt, ist keine schriftliche Ausgabenbewilligung erforderlich (s. Art. 140 Abs. 1 Bst. b Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLV; BSG 621.1]).

Artikel 54 Erfolgsneutrale Bilanzierung

Der Kanton bilanziert die anerkannte Schuld, die Rückstellungen für die erkennbaren Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans und für die Übergangseinlagen zu Lasten des Eigenkapitals auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erfolgsneutral. Die Laufende Rechnung wird durch diese Bilanztransaktion nicht direkt tangiert. Eine erfolgswirksame Erfassung dieser Schuld in der Laufenden Rechnung würden im betreffenden Jahr zu einem Aufwandüberschuss in der Laufenden Rechnung im Umfang von voraussichtlich rund drei Milliarden Franken und zu einem entsprechenden Konflikt mit der in der Kantonsverfassung verankerten Schuldenbremse führen (Art. 101 KV). Das entsprechende Defizit wäre im Voranschlag des übernächsten Jahres zu kompensieren. Der Grosse Rat kann die Kompensationsfrist zwar auf vier Jahre verlängern, wenn drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Trotzdem wäre eine entsprechende Kompensation finanzpolitisch völlig unrealistisch und würde die Schuldenbremse „aushebeln“.

In Bezug auf ausserordentliche finanzielle Ereignisse hielt die grossrätliche Kommission in ihrem Vortrag vom 27. November 2006 zur Verfassungsänderung betreffend die Einführung einer Schuldenbremse fest: „Ebenfalls unberücksichtigt bleiben beim vorgesehenen Modell ausserordentliche Transaktionen innerhalb der Bilanz, welche sich auf die Bruttoschuld auswirken 29).“ Als entsprechende Beispiele werden in der Fussnote 29 genannt: „Ausfinanzierung Pensionskassen und Ausschüttung des Kantonsanteils an den überschüssigen Goldreserven“.

Artikel 55 Verwaltungskommissionen und Delegiertenversammlungen

Die Amtsdauer der Verwaltungskommissionen und der Delegiertenversammlungen der BPK und der BLVK geht von 2014 bis 2017. Die Delegiertenversammlungen setzen sich gemäss diesem Gesetz neu nur noch aus aktiven Versicherten zusammen. Es soll genügend Zeit vorhanden sein, die Delegiertenversammlung nach den neuen Bestimmungen zusammenzusetzen. Daraufhin soll es den neuen Delegiertenversammlungen möglich sein, ihre Vertreterinnen und Vertreter zu bestellen.

Artikel 56 Befristete Erhöhung der Risikoleistungen

Wird eine versicherte Person während der ersten drei Jahre *nach* Inkrafttreten dieses Gesetzes invalid oder stirbt sie, so soll sie bzw. die Hinterbliebenen eine Leistung erhalten, die mit derjenigen vergleichbar ist, die sie *vor* dem Inkrafttreten erhalten hätten. Dazu wird für jede versicherte Person und für jede Invaliditäts- und Todesfalleistung ein fester Frankenbetrag festgehalten, der im Vorsorgefall hinzuaddiert wird, sofern er grösser als Null ist. Der Frankenbetrag bleibt fest, er wird weder indexiert noch verzinst. Der in den ersten drei Jahren ausgelöste Frankenbesitzstand ist für die gesamte Leistungsbezugsdauer hinzuzuzählen.

Artikel 57 Übergangsbestimmung für die Leistungen der BPK

Absatz 1

Diese Vorlage ist als Gesamtpaket konzipiert. Wie insbesondere im Kapitel 3.2 aufgezeigt, tragen bei der BPK die versicherten Personen die Konsequenzen der Senkung des technischen Zinssatzes leistungseitig.

Um im Alter 63 auch bei einem tieferen technischen Zins dieselbe Altersrente zu erreichen, müssten die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten einmalig erhöht werden. Dieser Ausgleich würde bei der BPK ca. CHF 1,05 Mrd. kosten (technischer Zins 2,5 Prozent). Die BPK bzw. der Kanton ist nicht in der Lage, diese Kosten zu tragen. Mit der Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von 63 auf 65 Jahre kann jedoch ein vergleichbarer Effekt erzielt werden, ohne dass die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten angehoben werden. Berechnun-

gen zeigen, dass mit den getroffenen Annahmen im Beitragsprimat im Alter 65 (technischer Zins neu 2,5 Prozent) ungefähr die gleiche Altersrente erreicht wird wie im Leistungsprimat im Alter 63 bei einem technischen Zins von 3,5 Prozent (vgl. Kapitel 3.2).

Würde die BPK zusätzlich zur Erhöhung des ordentlichen Rentenalters die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten um CHF 1,05 Mrd. anheben, hätte dies einen Deckungsgradrückgang von bis zu 8 Prozentpunkten zur Folge. Dies wäre keineswegs im Sinne des Gesamtpakets und würde eine beträchtliche Besserstellung der älteren Versicherten zu Lasten der jüngeren Versicherten bedeuten.

Absätze 2 und 3

Mit diesem Gesetz regelt der Kanton entsprechend dem Bundesrecht grundsätzlich nur noch die Finanzierung der beruflichen Vorsorge, nicht aber die Leistungen. Aufgrund dieser Vorlage werden sich Leistungsanpassungen ergeben. Diese sind von der Verwaltungskommission in den Reglementen zu regeln.

Im Vordergrund steht dabei eine angemessene Übergangsregelung für die Erhöhung des Rentenalters und für den Wegfall der kollektiv finanzierten Überbrückungsrente.

Auch die Übergangsbestimmungen zu den neuen Leistungen sind grundsätzlich in den Reglementen und nicht im vorliegenden Gesetz zu regeln. Insbesondere bestimmen die Kassen, wie Anpassungen von anwartschaftlichen Rentenleistungen, die nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen entstanden sind, nach neuem Recht vorzunehmen sind. Ebenso ist zu regeln, ob und wie bestehende Regelungen (Toleranzen, unbezahlter Urlaub, Weiterversicherungen usw.) weiter geführt werden sowie ob und wie laufende Einkaufsamortisationen und dergleichen im Rahmen der Umstellung auf das Beitragsprimat berücksichtigt werden.

Absatz 4

Dieses Gesetz sieht keine finanziellen Beiträge der Arbeitgeber für diese Übergangsregelungen der BPK vor.

Artikel 58 Übergangsbestimmungen für die Leistungen der BLVK

Absatz 1

Wie die BPK soll bis zum Inkrafttreten des Gesetzes auch die BLVK die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten aufgrund der Reduktion des technischen Zinses nicht erhöhen.

Der Regierungsrat hat aus den erwähnten Gründen (Rentenalter bereits 65 Jahre und jahrelange Sanierungen) die Absicht geäußert, bei der BLVK Leistungskürzungen ab dem 1. Januar 2015 möglichst zu vermeiden, soweit und solange der technische Zins 3,0 Prozent nicht unterschreitet (bei einem tieferen technischen Zins sind Leistungssenkungen auch bei der BLVK kaum vermeidbar).

Eine Möglichkeit besteht bspw. darin, die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Anrechnung der Übergangseinlagen zu erhöhen. Die Kosten von bis zu ca. CHF 0,32 Mrd. würden den Deckungsgrad einmalig um ca. 4 Prozentpunkte reduzieren. Andere Massnahmen sind ebenfalls zu prüfen (bspw. kollektive Rückstellung für Umwandlungsverluste).

Allfällige weitergehende Senkungen des technischen Zinses unter 3 Prozent sind jedoch – wie bei der BPK – leistungsseitig zu tragen. Eine Senkung des technischen Zinses von 3 auf bspw. 2,5 Prozent hat im Beitragsprimat ungefähr um 5 Prozent tiefere Umwandlungssätze zur Folge. Das heisst, dass bei einem technischen Zins von 2,5 Prozent die künftig neu laufenden Altersrenten etwa 5 Prozent tiefer ausfallen würden.

Absätze 2 bis 4

Vgl. Erläuterungen zu Artikel 57.

Artikel 59 Änderung eines Erlasses

Vgl. Kommentar zu Artikel 45

Artikel 60 Aufhebung von Erlassen und Artikel 61 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz ersetzt die bisherigen Gesetze der selbständigen Anstalten BPK und BLVK. Es wird gestaffelt in Kraft gesetzt, da das Bundesrecht eine Kasse in Teilkapitalisierung nur zulässt, wenn die Staatsgarantie, der Finanzierungsplan und der Zieldeckungsgrad bis am 1. Januar 2014 beschlossen sind. Die Arbeiten, die insbesondere die Kassen für die Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat zu leisten haben, können aber nicht auf den 1. Januar 2014 umgesetzt werden. Dies wäre eine zeitliche Überforderung beider Kassen, zumal neben den Umstellungsarbeiten ein Finanzierungsplan ausgearbeitet und den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Auf den 1. Januar 2014 werden deshalb alle Artikel in Kraft gesetzt, die für das System der Teilkapitalisierung notwendig sind, insbesondere die Staatsgarantie und die Grundlagen für die Erarbeitung und Umsetzung des Finanzierungsplans. Damit erhalten die BPK und die BLVK neu eine Staatsgarantie, wie sie das BVG für die Teilkapitalisierung zwingend vorschreibt. Beide Kassen werden im Übrigen aber noch während einem Jahr als Leistungsprimatkassen geführt gemäss den bisherigen Bestimmungen. Es wird darauf verzichtet, die bisherigen Bestimmungen gestaffelt ausser Kraft zu setzen. Im Zweifelsfall wird der Grundsatz angewendet werden, dass neues Recht altes Recht bricht.

Falls das Referendum ergriffen wird, müsste das Gesetz rückwirkend in Kraft gesetzt werden können. Andernfalls wäre die Teilkapitalisierung von Bundesrechts wegen gar nicht mehr möglich. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist zulässig, sofern

- a die Rückwirkung im Gesetz eindeutig vorgesehen ist,
- b triftige Gründe die Rückwirkung verlangen,
- c die Rückwirkung in zeitlicher Hinsicht mässig ist,
- d die Rückwirkung keine stossenden Rechtsungleichheiten schafft und
- e die Rückwirkung in keine wohl erworbenen Rechte eingreift.

Die rückwirkende Inkraftsetzung wird vorliegend bereits vorgesehen. Die triftigen Gründe sind bereits genannt. Eine Volksabstimmung ist im Falle eines Referendums unverzüglich anzusetzen, damit die Rückwirkung zeitlich mässig bleibt. Eine Rückwirkung würde für alle Versicherten greifen und keine Rechtsungleichheiten schaffen. Allfällige wohl erworbene Rechte müssten in jedem Fall gewährt werden.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen muss einen Weg finden zwischen den vom Bund gesetzten Rahmenbedingungen, der Stabilisierungspolitik des Regierungsrats im Bereich der Finanzen und dem Ziel, die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit des Kantons als Arbeitgeber zu stärken. Es schlägt eine Lösung vor, die allen Interessen weitest möglich entgegenkommt, ohne die anderen Interessen allzu sehr zu vernachlässigen.

Das vorliegende Gesetz ist im Rechtsetzungsprogramm 2011 bis 2014 des Regierungsrats aufgeführt (s. S. 36, Richtlinien der Regierungspolitik 2011 bis 2014).

10. Finanzielle Auswirkungen

Nachfolgend werden die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf den Kanton dargestellt.

10.1 Primatwechsel

Der Primatwechsel erfolgt bei gleichen Parametern, so insbesondere bei einer Realverzinsungsannahme von 2,0 Prozent, global kosten- und leistungsneutral. Der Primatwechsel wird zwar unweigerlich zu individuellen Beitragsanpassungen führen; das Total der laufenden Beiträge wird im Beitragsprimat aber in etwa gleich hoch sein.

10.2 Übergangseinlage infolge des Primatwechsels

Der im Rahmen der Projektgremien berechnete Ausgleich bewegt sich in der Grössenordnung von einmaligen Kosten zu Lasten des Kantons von ca. **CHF 500 Mio.** Diese Übergangskosten können im Rahmen der mit der Einführung von HRM2/IPSAS ohnehin erfolgenden Bilanzbereinigung rein bilanzmässig in Form einer Rückstellung erfasst werden und zeitlich gestaffelt (z.B. über einen Zeitraum von zehn Jahren) den Kassen zur Verfügung gestellt werden. Somit werden die verfassungsmässigen Schuldenbremsen nicht tangiert. Die Ablösung der Rückstellung löst in der Laufenden Rechnung Zinskosten von rund CHF 1 Mio. (2016) bis rund CHF 13 Mio. (ab 2026) aus.

10.3 Schuldanererkennung

Wie die Übergangseinlage wird auch die Schuldanererkennung des Kantons im Rahmen der Einführung von HRM2/IPSAS rein bilanzmässig erfasst. Anhand des Datenstands 31. Dezember 2011 hätte die Schuldanererkennung per 31. Dezember 2011 **CHF 2'133 Mio.** betragen (BPK CHF 1'133 Mio.; BLVK CHF 1'000 Mio.). Dieser Betrag kann sich erheblich verändern, weil die finanzielle Situation der Kassen per 31. Dezember 2014 bzw. 1. Januar 2015 massgebend sein wird. So wird die Schuldanererkennung höher sein, wenn die Kassen bis 31. Dezember 2014 die notwendigen Sollrenditen nicht erzielen (jährlich ca. 3,5 bis gut 4 Prozent) und sie wird kleiner sein, wenn die Kassen bis 31. Dezember 2014 die notwendigen Sollrenditen übertreffen.

10.4 Sanierungsmassnahmen ab 1. Januar 2015

Unter Berücksichtigung der Schuldanerkennung, der Senkung der technischen Zinsen und der weiteren in dieser Vorlage vorgesehenen Massnahmen hätten die Deckungsgrade per Ende 2011 gut 90 Prozent (BPK, technischer Zins 2,5 Prozent) und gut 87 Prozent (BLVK, technischer Zins 3,0 Prozent) betragen. Aufgrund des Zieldeckungsgrads von 80 Prozent hätten die Kassen entsprechende Wertschwankungsreserven von gut 10 bzw. 7 Prozent ausgewiesen.

Die finanzielle Situation der Kassen ab dem 1. Januar 2015 ist hauptsächlich von den künftig erzielten Anlagerenditen abhängig. Erreichen die beiden Kassen bis 1. Januar 2015 Anlage Renditen von mindestens 0 Prozent, sollten die Deckungsgrade auch am 1. Januar 2015 über 80 Prozent liegen. Das würde bedeuten, dass die BPK und die BLVK keine Sanierungsmassnahmen ergreifen müssten. Im Vergleich zur Vollkapitalisierung, bei der innert zehn Jahren ein Deckungsgrad von 100 Prozent zu erreichen ist, muss der Kanton bei der Teilkapitalisierung voraussichtlich keine Rückstellung für seine Sanierungsbeiträge bilden (basierend auf den getroffenen Annahmen beläuft sich bei Vollkapitalisierung die Rückstellung für die Sanierungsbeiträge des Kantons auf ca. CHF 350 Mio. (BPK) und ca. CHF 410 Mio. (BLVK)).

10.5 Zusammenfassung voraussichtliche Belastung Kanton

Nachfolgende Zahlen sind eine Schätzung zur Zusatzbelastung des Kantons per bzw. ab 1. Januar 2015, basierend auf dem Datenstand per 31. Dezember 2011.

Neuverschuldung	Total
Schuldanerkennung	2'133 Mio.
Übergangseinlagen	500 Mio.
Rückstellung für Sanierungsbeiträge	0 Mio.
Summe Neuverschuldung	2'633 Mio.

Neubelastung Laufende Rechnung	Total
Passivzinsen Schuldanerkennung	53 Mio.
Beteiligung Gemeinden Zinsaufwand Schuldanerkennung	- 6 Mio.
Wegfall bisherige Sanierungsbeiträge BLVK (exkl. Beitrag Gemeinden)	- 24 Mio.
Passivzinsen Übergangseinlagen – im 1. Jahr	1 Mio.
Neubelastung Laufende Rechnung im 1. Jahr	24 Mio.
Passivzinsen Übergangseinlagen – ab 10. Jahr	12 Mio.
Neubelastung Laufende Rechnung ab 10. Jahr	35 Mio.

10.6 Würdigung

Durch die Schuldanerkennung und aufgrund des Umstands, dass lediglich ein Zieldeckungsgrad von 80 Prozent erreicht werden muss, müssen ab dem 1. Januar 2015 voraussichtlich keine Sanierungsmassnahmen ergriffen werden, was aus personal- wie finanzpolitischen Gründen zu begrüssen ist. Die Lösung führt insbesondere als Folge der Schuldanerkennung aber zu einer unerwünschten zusätzlichen Verschuldung des Kantons.

Die zusätzliche Verschuldung wird jedoch dadurch relativiert, dass die Bilanz des Kantons mit dem Übergang zu HRM2/IPSAS auf der Aktivseite stark aufgewertet wird und gleichzeitig auf der Passivseite die Unterdeckungen der Pensionskassen ohnehin aufgeführt werden müssen. Die Schuldanerkennung ist eine Lösung, die in den Kontext mit der anteilmässigen Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner (Altlast) zu stellen ist.

Bei der Teilkapitalisierung besteht jedoch eher als bei der Vollkapitalisierung die Gefahr, dass strukturelle Verlustquellen - mit Verweis auf den Zieldeckungsgrad von 80 Prozent, der am 1. Januar 2015 voraussichtlich klar überschritten wird - nicht beseitigt werden. Bei Vollkapitalisierung dagegen wirken sich solche direkt auf die Sanierung aus, müssen doch strukturell anfallende Verluste mit zusätzlichen Sanierungsmassnahmen refinanziert werden. Daher dürfte der Druck, die Leistungsparameter an die finanziellen Rahmenbedingungen anzupassen, bei der Vollkapitalisierung grösser sein als bei der Teilkapitalisierung.

Schliesslich sei an dieser Stelle nochmals betont, dass ein Scheitern der Vorlage und/oder die Weiterführung des Leistungsprimats eindeutig unvorteilhaftere Konsequenzen hätten. Die Vorlage schafft für die BPK und die BLVK Rahmenbedingungen, mit denen die Kassen in Zukunft entsprechend der BVG-Teilrevision organisatorisch, rechtlich und finanziell selbständig operieren können und die volle Verantwortung für ihre Entscheide tragen.

11. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Aus finanzpolitischen Gründen konnte der Arbeitgeber Kanton Bern dem Kantonspersonal und der Lehrerschaft in den letzten 13 Jahren nur einen ungenügenden Lohnaufstieg gewähren. Umfassende Lohnvergleiche mit zahlreichen öffentlichen und privaten Arbeitgebern zeigen, dass der Kanton Bern im Vergleich zum relevanten Konkurrenzumfeld mittlerweile einen Rückstand von durchschnittlich über 17 Prozent aufweist, der sich aus über 7 Prozent nicht ausgeglichener Teuerung und 10 Prozent nicht gewährtem individuellen Lohnaufstieg zusammensetzt. Die Löhne des Kantonspersonals und der Lehrerschaft sind heute nicht mehr konkurrenzfähig.

Durch eine (höhere) Beteiligung des Personals an Sanierungsmassnahmen im Rahmen einer Voll- oder Teilkapitalisierung der Pensionskassen würde sich die ungenügende Lohnsituation weiter verschärfen. Wie beim Kantonshaushalt gilt es somit auch beim Personal, zusätzliche finanzielle Belastungen in Form von Lohnnebenkosten wenn irgendwie möglich zu vermeiden.

Für das Personal ist nach erfolgter Sanierung grundsätzlich die Vollkapitalisierung besser. Im Teilkapitalisierungsverfahren mit teilweiser Umlagefinanzierung trägt das Personal strukturelle Risiken. Es ist zu erwarten, dass in den kommenden Jahren der Rentneranteil bei beiden Kassen zunehmen wird. Im Teilkapitalisierungsverfahren (nicht aber bei Vollkapitalisierung) führt dies zu Beitragserhöhungen. Allfällige Kündigungen von Anschlussverträgen oder die steigende Lebenserwartung werden den Druck auf Beitragserhöhungen noch verstärken.

Kurzfristig ist für das Personal jedoch die Teilkapitalisierung attraktiver, weil durch die Schuldanerkennung des Kantons voraussichtlich keine Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen (es wird nur ein Zieldeckungsgrad von 80 Prozent angestrebt). Bei der Vollkapitalisierung sind dagegen harte Sanierungsmassnahmen nötig, um einen Deckungsgrad von 100 Prozent zu erreichen. Die allfällige Ungleichbehandlung der BPK- und BLVK-Versicherten hinsichtlich der Systemfrage (bspw. Vollkapitalisierung für BPK und Teilkapitalisierung für BLVK) ist ebenfalls kritisch zu beurteilen. Eine gänzliche Gleichbehandlung der Kassen ist aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen zwar nicht möglich. Die Ungleichbehandlung bei der zentralen Systemfrage würde aber doch tiefgreifende Auswirkungen nach sich ziehen, da die Systeme der Voll- und der Teilkapitalisierung unterschiedlich funktionieren: Das Teilkapitalisierungssystem ist viel anfälliger auf Bestandesveränderungen als die Vollkapitalisierung; ferner hat auch das Vorliegen einer Staatsgarantie (Teilkapitalisierung) indirekte Auswirkungen auf die Anlagepolitik und damit letztlich auf die Verzinsung und die Höhe der Leistungen. Überdies braucht es im Gegensatz zur Vollkapitalisierung bei der Teilkapitalisierung einen Finanzierungsplan, der das Gleichgewicht der Kasse sicherstellen muss; auch dieser Finanzierungsplan und die damit verbundenen Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans hätten Ungleichbehandlungen zur Folge.

12. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Beteiligung am Zinsaufwand für die Schuldanerkennung gegenüber der BLVK gemäss Artikel 44 führt für die Gemeinden zu einer Zusatzbelastung von rund CHF 6 Millionen (ein Viertel von CHF 25 Millionen – Stand 31. Dezember 2011; vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 45). Demgegenüber fällt der bisher von den Gemeinden im Rahmen der Lastenverteilung geleistete Anteil von rund CHF 8 Millionen (ein Viertel von 32 Millionen) an den Sanierungsbeiträgen des Arbeitgebers an die BLVK weg. Netto beträgt die Entlastung der Gemeinden somit rund CHF 2 Millionen. Allerdings muss betont werden, dass sich dieser Betrag verändern wird, da die finanzielle Lage der BLVK per 31. Dezember 2014 massgebend sein wird. Ausserdem sind neue Sanierungsbeiträge ab dem 1. Januar 2015 zwar unwahrscheinlich, aber auch bei der Teilkapitalisierung nicht auszuschliessen.

Die Aufhebung von Artikel 15 LAG und die Überführung des Zinsanteils der Gemeinden an der Ausfinanzierung der BLVK im Jahr 2000 vom Lastenausgleich Lehrergehälter zum Lastenausgleich „Aufgabenteilung“ ist für die Gemeinden haushaltneutral.

Im Übrigen haben die Gemeinden oder der Verband Bernischer Gemeinden neu ein Anhörungsrecht, wenn der Grosse Rat oder der Regierungsrat Beitragsänderungen beschliesst (insbesondere auch Sanierungsbeiträge).

13. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die durch die Schuldanerkennung verursachte Neuverschuldung wird den finanzpolitischen Handlungsspielraum des Kantons weiter einschränken. Müssen in der Folge staatliche Leistungen abgebaut oder die Steuern erhöht werden, hat dies negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und auf den Wirtschaftsstandort. Die Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre bei den Versicherten der BPK hat zudem Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.

14. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung fand vom 5. Juli bis 7. Oktober 2012 statt. Es gingen 48 Stellungnahmen ein. Von den rund 200 angeschlossenen Organisationen verzichteten bis auf acht auf eine Teilnahme. Insgesamt wurden 358 Vernehmlassungseinladungen verschickt, somit beträgt die Rücklaufquote 13 Prozent.

Die Auswertung fällt kontrovers aus. Je nach Standpunkt gehen die Vorhaben gemäss Vorlage zu stark zu Lasten der Steuerzahlenden oder die Versicherten werden übermässig belastet. Der Handlungsbedarf ist erkannt, doch die Meinungen der Vernehmlassungsteilnehmenden zu den vorgeschlagenen Lösungen sind uneinheitlich. Nachfolgend werden zuerst die Bemerkungen zu den wichtigsten Themen zusammengefasst:

Der Primatwechsel ist für die Mehrheit unabdingbar und wird verschiedentlich als überfällig bezeichnet. Es darf keine weiteren Verzögerungen mehr geben. Eine Minderheit möchte allerdings wegen der Nachteile zu Lasten der Versicherten auf den Primatwechsel verzichten. Der Primatwechsel bleibt Bestandteil der Vorlage.

Der Wegfall der Verdiensterhöhungsbeiträge wird mehrheitlich gutgeheissen, doch es gibt auch Einzelne, die die Beibehaltung der Verdiensterhöhungsbeiträge fordern. Die Verdiensterhöhungsbeiträge werden nicht beibehalten.

Die geplante Übergangseinlage von CHF 500 Mio. wird als Bestandteil für einen fairen Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat anerkannt. Trotzdem stellen einzelne Vernehmlassungsteilnehmende Kürzungsanträge. Die Versicherten sollen sich demnach stärker selber beteiligen. Von einer Seite wird verlangt, dass die angeschlossenen Organisationen keine Übergangseinlage erhalten. Die angeschlossenen Organisationen ihrerseits sind mit der Übergangseinlage zufrieden. Die Übergangseinlage bleibt unverändert.

Die Variantenwahl Voll- oder Teilkapitalisierung bleibt auch nach der Vernehmlassung uneindeutig. Mehrheitlich wird die Vollkapitalisierung befürwortet. Als Gründe für die Vollkapitalisierung wird die Verpflichtung zur Sanierung genannt. Die Deckungslücke soll geschlossen und nicht einfach in die Zukunft verschoben werden. Zudem ist im System der Vollkapitalisierung keine Staatsgarantie erforderlich. Die Teilkapitalisierung stösst jedoch auch bei vielen auf Zustimmung. Als Vorteile der Teilkapitalisierung werden das Vorhandensein von Wertschwankungsreserven und somit die geringe Sanierungswahrscheinlichkeit genannt. Eine öffentlich-rechtliche Pensionskasse als dauerhafte Einrichtung muss nicht zu 100 Prozent ausfinanziert sein. Vor allem aus personalpolitischer Sicht wird die Teilkapitalisierung der Vollkapitalisierung vorgezogen. Beide Varianten werden dem Grossen Rat zum Entscheid unterbreitet.

Fast alle Vernehmlassungsteilnehmende betonen die Wichtigkeit der Wertschwankungsreserven. Zur Finanzierung der Wertschwankungsreserven gibt es keine Vorschläge. Einige ziehen die Schlussfolgerung, dass sich der Kanton Bern in der aktuellen Situation diese Wertschwankungsreserven nicht leisten kann. Die Variante Teilkapitalisierung enthält voraussichtlich einen Wertschwankungsreservenanteil.

Die geplante Schuldanerkennung durch den Kanton wird am stärksten kritisiert. Die Unterdeckung der beiden Kassen darf nicht einseitig zu Lasten der Steuerzahlenden gehen. An der Ausfinanzierung sollen sich die Arbeitnehmenden paritätisch beteiligen. Damit die Finanzierung transparent gestaltet werden kann, soll die Schuldanerkennung als Spezialfinanzierung erfolgsneutral bilanziert werden. Die Befürwortenden der Schuldanerkennung fordern die Berechnung auf der Basis des geltenden technischen Zinses. Die Vernehmlassungseingaben führen zu einer Anpassung der Schuldanerkennung. Die Höhe der Schuldanerkennung berechnet sich neu aufgrund der Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner am 1. Januar 2015, wobei ein technischer Zinssatz von 2,5 Prozent angenommen wird. Die verbleibende Unterdeckung ist in der Vollkapitalisierung durch eine paritätische Sanierung zu schliessen. In der Teilkapitalisierung ist voraussichtlich keine Sanierung nötig.

Einige wünschen die Verzinsung der Schuldanererkennung mindestens zum technischen Zins. Die Verzinsung zum durchschnittlichen Jahreszinssatz der mittel- bis langfristigen Tresorerienschulden des Kantons bleibt unverändert.

Zahlreiche Bemerkungen beziehen sich auf die angekündigte und in der Zwischenzeit beschlossene Senkung des technischen Zinssatzes. Die Mehrheit fordert, dass die Senkung des technischen Zinses durch leistungsseitige Massnahmen aufgefangen werden muss, was bei der BPK durch die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 65 Jahre auch geschieht. Die Rentenerhöhung bei der BPK wird von vielen als selbstverständlich erachtet. Auch die Ungleichbehandlung mit den BLVK-Versicherten wird in diesem Zusammenhang als ungerecht empfunden. Es gibt auch Eingaben, die eine einseitige Belastung der Versicherten ablehnen. Es muss faire Vorschläge für die Kompensation der Senkung des technischen Zinses geben. Eine moderate Beitragserhöhung wird nur vereinzelt befürwortet. Die grosse Mehrheit lehnt Beitragserhöhungen ab. Die Vorlage nimmt die Erhöhung des Rentenalters zur Kompensation der Senkung des technischen Zinses auf.

Die Überbrückungsrente steht in einem engen Zusammenhang zum ordentlichen Rentenalter. Die Mehrheit verlangt die Abschaffung der kollektiven Finanzierung der Überbrückungsrente. Es gibt auch befürwortende Stimmen, doch gleichzeitig wird eine Gleichbehandlung der Versicherten der BLVK mit den Versicherten der BPK gefordert. Der Beitrag des Arbeitgebers an die Überbrückungsrente wird nur noch für den Polizeiplan beibehalten.

Die vorgesehenen neuen Anschlussverträge stossen teilweise auf Kritik. Es wird erwartet, dass die bestehenden Anschlussverträge grundsätzlich so weitergeführt werden. Die Rückforderungsmöglichkeiten und die Verpflichtung, beim Austritt die Rentnerinnen und Rentner mitzunehmen, werden als goldene Fessel empfunden. Die Gleichbehandlung der angeschlossenen Organisationen mit den per Gesetz Angeschlossenen bei der Schuldanererkennung und der Übergangseinlage wird von vielen begrüsst. Allerdings sind einige dagegen, dass die Angeschlossenen ebenfalls von der Schuldanererkennung und der Übergangseinlage profitieren. Die Vorlage wird nicht geändert.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden äussern sich vorwiegend zu den obigen Hauptthemen. Die verschiedenen anderen Bemerkungen werden nachfolgend zusammengefasst:

Die Stellungnahmen aus Gender- und Gleichstellungssicht können nicht umgesetzt werden. Es gibt einige Rückmeldungen in Bezug auf die Verknüpfung der Pensionskassengesetzgebung mit der Personalgesetzgebung. Dabei zeigt sich, dass zwei unterschiedliche Auffassungen vertreten werden: Einige wehren sich gegen einen engen Zusammenhang und andere machen sich für eine gemeinsame Behandlung stark. Es wird nicht möglich sein, die beiden Vorlagen isoliert zu betrachten, doch wird dem zeitlich langlebigen Charakter des Pensionskassengesetzes auf jeden Fall Rechnung getragen. Dem Begehren, dass die Risikoversicherung im Leistungsprimat geführt werden kann, wird nachgekommen. Die Sonderregelung für die Angehörigen der Polizei wird von einigen begrüsst und von anderen kritisiert. Sie wird beibehalten. Eine spezielle Kaderversicherung soll möglich sein. Im Vortrag wird neu auf die rechtliche Grundlage für eine Kaderversicherung hingewiesen. Die Beitragsaufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden wird unterschiedlich beurteilt. Die verlangte paritätische Aufteilung bei den ordentlichen Beiträgen wird nicht umgesetzt. Auch die gewünschte Aufteilung ein Drittel zu zwei Dritteln bei den Sanierungsbeiträgen kann nicht erfüllt werden. Damit die maximale Beitragsbelastung nachvollziehbar ist, fallen die nicht näher definierten verstärkten Sanierungsmassnahmen weg. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende möchten sicherstellen, dass Rentnerinnen und Rentner in die Verwaltungskommission gewählt werden können. Dieses Anliegen wird wegen Verstoß gegen das übergeordnete Recht nicht aufgenommen. Die Partizipation der Rentnerinnen und Rentner an der Sanierung müsse gesetzlich verankert werden. Das BVG sieht keine Beteiligung der Rentnerinnen und Rentner an Sanierungsmassnahmen vor, somit verzichtet die Vorlage auf einen zusätzlichen Gesetzesartikel. Auf die verschiedentlich geäußerte Forderung nach der Äufnung eines Indexfonds für den Teuerungsausgleich auf den Renten kann nicht eingetreten werden.

Bern, 6. Februar 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

613063v1